

3/2008



Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags

Der Bayerische Gemeindetag
im Internet:

<http://www.bay-gemeindetag.de>

Die Geschäftsstelle
ist gleichzeitig über folgende
e-mail-Adresse erreichbar:
baygt@bay-gemeindetag.de

Die Zeitschrift des

BAYERISCHEN GEMEINDETAGS

Bayerischer Gemeindetag

QuintEssenz	61
Dr. Brandl, Dr. Busse: Der Bayerische Gemeindetag – Kämpfer für die kommunale Selbstverwaltung	63
Dr. Wiethe-Körprich: Gemeindewirtschaft nicht (mehr) nur ein nationales Thema	65
Dr. Keller: Hinweise für den neugewählten Gemeinderat in der Wahlperiode 2008/2014	67
Schober: Feuerbeschau: dreht der Staat das Rad zurück?	70
Hesse: Das Ende der Kehrwochen? oder ein Senat sieht Kot	72
Dix: Ausbau der Kinderbetreuungsangebote für Kinder unter drei Jahren	74
Mayer: Einführung der leistungsorientierten Bezahlung im kommunalen Bereich	76
Geschäftsordnungsmuster	77
Dr. Dirnberger: Angemessenheitsprinzip und Kopplungsverbot – Die Grundregeln städtebaulicher Verträge	110
Gradl: Grundzüge des kommunalen Vergabewesens	112
Dr. Thimet: Wasser an den Brunnen der Landwirtschaft	116
Graf: Wasserschutzgebiete – Quo vadis Eigentumssozialbindung und staatlicher Schutzauftrag?	118
Drescher: Die Reform des Melderechts in Bayern	120
PERSONAL Verlängerung eines sachgrundlos befristeten Arbeitsvertrags nach § 14 Abs. 2 TztBfG	122
STRASSEN + VERKEHR Speyerer Tage zur kommunalen Infrastruktur	123
KAUF + VERKAUF	123
Literaturhinweise	123
Seminarangebot für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kommunalverwaltungen im Mai 2008	124

Übersendung von Gerichtsentscheidungen an die Geschäftsstelle

Die Auskunfts- und Beratungstätigkeit der Geschäftsstelle hängt in einem hohen Maße davon ab, wie gut der Informationsfluss zwischen Mitgliedskörperschaften und der Geschäftsstelle ist. Wir bitten deshalb unsere Mitglieder dringend, uns gerichtliche Entscheidungen umgehend zu überlassen und uns über anhängige Verfahren bei den Verwaltungsgerichten oder bei den obersten Bundesgerichten zu informieren, damit andere Mitglieder schnell und zeitnah von diesen Erfahrungen profitieren können.

////// Bayerischer Gemeindetag

In eigener Sache

Die vorliegende März-Ausgabe der Verbandszeitschrift erweckt schon aufgrund ihres ungewöhnlichen Umfangs Aufmerksamkeit.

Das ist gewollt. Anlässlich der Kommunalwahlen 2008 in Bayern am 2. März präsentiert sich die Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags mit einer Art Sonderheft. Präsident, Geschäftsführendes Präsidialmitglied und alle elf Referenten der Geschäftsstelle breiten in Fachbeiträgen die gesamte Palette der Themen aus, die aktuell den größten Kommunalverband Bayerns beschäftigen. Und dennoch handelt es sich dabei nur um einen kleinen Ausschnitt der vielfältigen Rechtsgebiete, die die Geschäftsstelle des Gemeindetags bearbeitet. Der diesem Heft als Beilage beigelegte Geschäftsverteilungsplan der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags ermöglicht im Detail die Zuordnung der einzelnen Fragen auf die jeweiligen Referate.

In der Mitte der aktuellen Ausgabe befindet sich auf den **Seiten 77 bis 108** das Muster einer Geschäftsordnung für den Gemeinde-/Stadtrat kleiner Gemeinden/Städte, das Muster für größere Gemeinden/Städte, ein Satzungsmuster zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sowie eine Erläuterung hierzu des für kommunale Rechtsfragen zuständigen Referenten Dr. Johann Keller. Dieser Mittelteil der Verbandszeitschrift kann gegebenenfalls durch Lösen der Heftklammern herausgenommen und für den örtlichen Bedarf verwendet werden. Auf diese Weise kann bereits kurz nach der Kommunalwahl die entsprechende Rechtsgrundlage für die kommenden Sitzungen der Räte erarbeitet werden.

Die Schriftleitung hofft, durch diesen Service einen praxisgerechten Beitrag für die Gemeinden erbracht zu haben. Viel Vergnügen bei der Lektüre dieser außergewöhnlichen Ausgabe der Verbandszeitschrift!

////// Bayerischer Gemeindetag

Der Gemeindetag – Kämpfer für die Kommunen

Der Bayerische Gemeindetag versteht sich seit jeher als Kämpfer für die kommu-

nale Selbstverwaltung. Dies erläutern im Detail Dr. Uwe Brandl, der Präsident des Bayerischen Gemeindetags, sowie Dr. Jürgen Busse, das Geschäftsführende Präsidialmitglied des Bayerischen Gemeindetags, auf den **Seiten 63 und 64**. Sie nehmen gemeinsam eine Standortbestimmung des größten kommunalen Spitzenverbands in Bayern vor und bieten gleichzeitig an, die vielfältigen Service-Angebote der Geschäftsstelle des Gemeindetags wahrzunehmen.

////// Europa

Die Gemeinden im Visier der EU

Immer mehr nimmt die EU in Gestalt ihrer Kommission, aber zunehmend auch des Europäischen Gerichtshofs, die deutschen Gemeinden ins Visier. Meist geht es um die Frage, ob Wettbewerbsverstöße durch gemeindliche Maßnahmen vorliegen. Auf den **Seiten 65 und 66** nimmt der Europarechtsreferent des Gemeindetags, Dr. Heinrich Wiethe-Körpich, dazu Stellung.

////// Kommunalrecht

Neue Gemeinderäte in Bayern

Auf den **Seiten 67 bis 69** trägt Dr. Johann Keller, zuständiger Kommunalrechtsreferent des Bayerischen Gemeindetags, wichtige Aspekte der Gemeinderatsarbeit in der Wahrperiode 2008 bis 2014 vor. Ein wichtiges Thema, das gerade jetzt intensiv beleuchtet werden sollte!

////// Vorbeugender Brandschutz

Aktuelles zur Feuerbeschau

Dreht der Staat das Rad bei der Feuerbeschau zurück? Dieser Frage geht Wilfried Schober, für Feuerwehrfragen zuständiger Referent der Geschäftsstelle des Gemeindetags, auf den **Seiten 70 und 71** nach. Es geht darum, längst abgeschaffte periodische Prüftermine bei der gemeindlichen Feuerbeschau nicht „durch die Hintertür“ wieder aufleben zu lassen.

////// Straßen- und Wegerecht

Kurioses zur Straßenreinigungspflicht

Eine wunderbar süffisante Abhandlung über eine Entscheidung des 8. Senats des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs zur

Straßenreinigung finden Sie auf den **Seiten 72 und 73**. Cornelia Hesse, Expertin für Straßen- und Wegerechtsfragen in der Geschäftsstelle des Gemeindetags, gibt einen erfrischenden Einblick in obergerichtliche Denkstrukturen am Beispiel einer gemeindlichen Verordnung, die den Reinigungsdienst auf öffentlichen Straßen und Wegen betrifft.

////// Kleinkinderbetreuung

Betreuungsangebote für Kleinkinder

Dass die Angebote zur Kleinkinderbetreuung ausgebaut werden müssen, ist mittlerweile in Deutschland Konsens. Bayerns Gemeinden bemühen sich seit geraumer Zeit, das örtliche Angebot zu erhöhen. Der für das Bildungswesen in der Geschäftsstelle des Gemeindetags zuständige Referent Gerhard Dix zeigt auf den **Seiten 74 und 75** auf, wie die finanzielle Kraftanstrengung bewältigt werden soll.

////// Personalwesen

Leistungsorientierte Bezahlung

Mit Abschluss des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst wurden die ersten Elemente einer leistungsorientierten Bezahlung im Tarifbereich eingeführt. Auf den **Seiten 76 und 109** stellt Hans-Peter Mayer, zuständiger Personalreferent der Geschäftsstelle des Gemeindetags, das Wichtigste zu diesem Thema vor. Jeder Personalchef im Rathaus muss darüber Bescheid wissen!

////// Bauwesen

Grundregeln städtebaulicher Verträge

Dr. Franz Dimberger, Baurechtsexperte in der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags, erläutert auf den **Seiten 110 und 111** die Grundregeln städtebaulicher Verträge: das Angemessenheitsprinzip und das Koppelungsverbot. Jeder, der mit städtebaulichen Verträgen zu tun hat, muss diese Grundregeln beherzigen. Es gilt, Fehler von vornherein zu vermeiden.

////// Vertragswesen

Kommunales Vergabewesen

Gemeinden können nicht so einfach Sachen und Leistungen einkaufen. Sie

müssen, da sie mit öffentlichen Geldern umgehen, öffentliche Aufträge ausschreiben und die dafür geltenden Regeln beachten. Welche dies sind, erläutert Barbara Maria Gradl, für Fragen des Vergaberechts zuständige Referentin des Bayerischen Gemeindetags, auf den **Seiten 112 bis 114**.

Wasserversorgung

Neue Rechtsprechung zur Benutzungspflicht

Die Wasserversorgung ist eine zentrale Aufgabe der Kommunen. In diesem Zusammenhang treten immer wieder Fragen zum Anschluss- und Benutzungszwang auf. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat seine Rechtsprechung zum Anspruch auf Beschränkung der Benutzungspflicht maßgeblich geändert. Auf den **Seiten 116 und 117** stellt Dr. Juliane Thimet, Referentin für Fragen der Wasserver- und Abwasserentsorgung in der Geschäftsstelle des Gemeindetags, die neue Rechtsprechung vor und gibt Empfehlungen, wie damit umgegangen werden soll.

Trinkwasserschutz

Hin und Her bei den Wasserschutzgebieten

Ein „harmloser“ Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes sorgt derzeit für politische Unruhe. Dahinter steckt die Grundfrage: Quo Vadis Eigentum und Sozialbindung und staatlicher Schutzauftrag? Stefan Graf, für Fragen des Wasserrechts zuständiger Referent des Gemeindetags, geht auf den **Seiten 118 und 119** der Beantwortung dieser Frage nach.

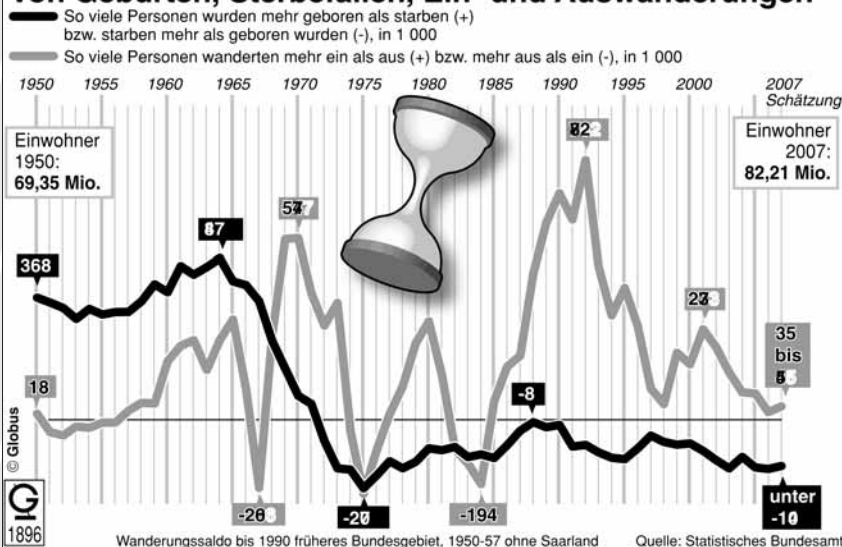
Öffentliche Ordnung

Melderechtsreform in Bayern

Seit vielen Jahren befindet sich das Melderecht im Umbruch. Das Melderechtsrahmengesetz des Bundes, das Bayerische Meldegesetz und eine neue Bayerische Meldedatenverordnung sorgen für genügend Arbeit in den Rathäusern. Die Hintergründe der Melderechtsreform in Bayern erläutert auf den **Seiten 120 und 121** Claudia Drescher, für Fragen der öffentlichen Ordnung zuständige Referentin in der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags.

Bevölkerungsbewegungen in Deutschland:

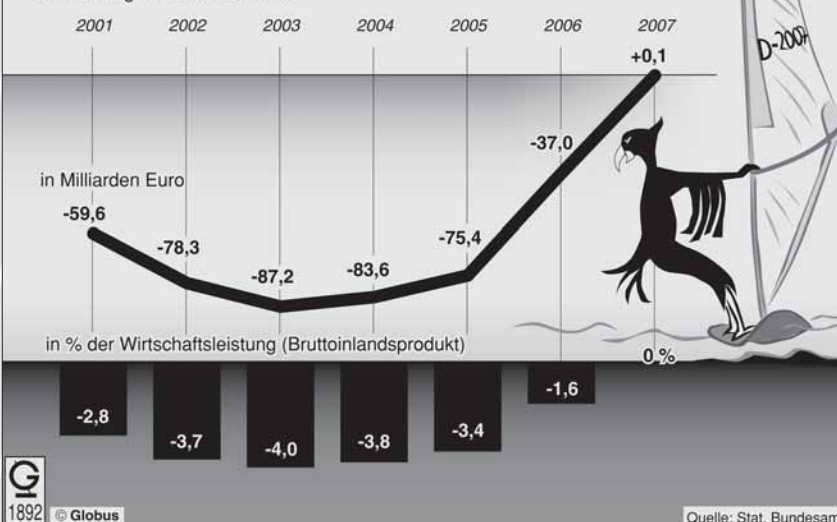
Von Geburten, Sterbefällen, Ein- und Auswanderungen



Die Einwohnerzahl Deutschlands sinkt. Waren es Ende 2002 noch 82,54 Millionen Einwohner, zählte das Statistische Bundesamt Ende 2007 nur 82,21 Millionen. Die Bundesbürger kümmern sich nicht genug um Nachwuchs: Seit Anfang der 70er Jahre sterben Jahr für Jahr mehr Menschen als geboren werden. 2007 lag die Differenz zwischen Geburten und Sterbefällen bei 140 000. 820 000 bis 830 000 Menschen starben, 680 000 bis 690 000 Kinder wurden geboren. Inzwischen können auch die Einwanderer das so genannte Geburtendefizit nicht mehr auffangen. Lag das Wanderungssaldo (die Differenz zwischen Zu- und Fortzügen) Anfang der 90er Jahre noch über 600 000, kamen 2007 gerade einmal 35 000 bis 45 000 Menschen mehr nach Deutschland als das Land verließen.

Staatsdefizit: Wende geschafft

Finanzierungssaldo des Staates



Erstmals seit 1969 ist der deutsche Staatshaushalt ausgeglichen. Nach Berechnungen des Statistischen Bundesamts schloss er 2007 für Bund, Länder und Gemeinden sogar mit einem kleinen Überschuss von 0,1 Milliarden Euro. Noch im Jahr 2003 hatte das Loch in den Staatskassen über 87 Milliarden Euro betragen. Das entsprach einem Anteil von vier Prozent der Wirtschaftsleistung (Bruttoinlandsprodukt) und lag damit deutlich über dem Maastricht-Kriterium von drei Prozent. Auch für 2008 erwarten Wirtschaftsforscher einen ausgeglichenen Staatshaushalt. Mit Blick auf die konjunkturelle Entwicklung bleibt allerdings eine gewisse Unsicherheit.

Der Bayerische Gemeindetag – Kämpfer für die kommunale Selbstverwaltung

**Dr. Uwe Brandl,
Präsident des
Bayerischen Gemeindetags**

**Dr. Jürgen Busse,
Geschäftsführendes Präsidialmitglied
des Bayerischen Gemeindetags**

Durch die Kommunalwahl 2008 verändert sich in vielen Städten und Gemeinden die Zusammensetzung der politischen Landschaft. Dieser Umstand bietet einen guten Anlass, den Bayerischen Gemeindetag und seine Aufgaben vorzustellen.

Wir sind als kommunaler Spitzenverband der kreisangehörigen Städte, Märkte und Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften, Zweckverbände und kommunalbeherrschten juristischen Personen das Sprachrohr der kommunalen Interessen gegenüber dem Bayerischen Landtag, der Bayerischen Staatsregierung und anderen Institutionen. Da einzelne Gemeinden nicht in der Lage sind, ihre Anliegen zu Themen, wie dem kommunalen Finanzausgleich, der Familien- oder Schulpolitik und vielen anderen Bereichen gegenüber der Bayerischen Staatsregierung, dem Bayerischen Landtag, aber auch der Bundesregierung

und den europäischen Organen geltend zu machen, sehen wir es als unsere Aufgabe an, die kommunalen Interessen zu bündeln und als Anwalt für unsere Mitgliedsgemeinden aufzutreten. Unser hoher Mitgliederstand zeigt, dass unser Engagement von den bayerischen Gemeinden anerkannt wird. Von den 2031 kreisangehörigen Gemeinden sind heute 2012 Mitglied in unserem Verband. Daher können wir mit Stolz darauf hinweisen, dass der wir der mitgliederstärkste Verband in der Bundesrepublik Deutschland sind.

Der Bayerische Gemeindetag hat kraft Verfassung ein Anhörungsrecht im Gesetzgebungsverfahren für alle kommunalrelevanten Angelegenheiten und er hat die Aufgabe, im Rahmen der Konsultation mit dem Staat zu überprüfen, ob das Konnexitätsprinzip eingehalten wird. Dieses besagt, dass der Staat die Verpflichtung hat, den Gemeinden bei der Übertragung neuer Aufgaben die entsprechenden Finanzmittel zur Verfügung zu stellen nach dem Motto: „Wer die Musik bestellt, soll auch bezahlen“.

Unser Verband schöpft seine Stärke aus dem aktiven Verbandsleben in den 71 Kreisverbänden und 7 Bezirksverbänden. In der Regel werden in jedem Landkreis pro Jahr drei Kreisverbandsversammlungen durchgeführt,

die zum großen Teil von den Referentinnen und Referenten der Geschäftsstelle des Verbands mit gestaltet werden.

Eine wichtige Aufgabe nimmt unsere Geschäftsstelle mit der Beratung der Städte und Gemeinden durch hochqualifizierte Experten wahr. Sie beraten die Gemeinden in allen kommunalen Handlungsfeldern, z.B. dem Kindergarten- und Schulrecht, den Kommunal финанzen, dem Erschließungsbeitrags- und Kommunalabgabenrecht, dem Planungsrecht, dem Energie- und Umweltrecht sowie dem Vergaberecht. Zudem organisieren wir bayernweite Großver-

anstaltungen, mit denen wir über neue Rechtsgebiete, vom TVöD bis zur Bauordnung informieren.

Darüber hinaus haben wir für unsere Mitglieder eine Vielzahl von Rahmenverträgen abgeschlossen, z.B. über die Stromversorgung,



Dr. Uwe Brandl



Dr. Jürgen Busse



**BAYERISCHER
GEMEINDETAG**

Herausgeber und Verlag
Bayerischer Gemeindetag,
Körperschaft des öffentlichen Rechts;

Geschäftsführendes Präsidialmitglied
Direktor Dr. Jürgen Busse
**Verantwortlich für Redaktion
und Anzeigen**
Wilfried Schober, Leitender Verwaltungsdirektor beim Bayerischen Gemeindetag

Dreschstraße 8, 80805 München,
Tel. 0 89 / 36 00 09-30, Fax 0 89 / 36 00 09-36
Erscheinungsweise monatlich; Bezugspreis
EUR 33,- jährl.; bei Mitgliedern im Beitrag enth.
Anzeigenverwaltung
Druckerei Schmerbeck GmbH

M. Ottendorfer, Tel. 0 87 09 / 92 17-60
M. Frey (BayGT) 0 89 / 36 00 09-13
Druck, Herstellung und Versand
Druckerei Schmerbeck GmbH,
Gutenbergstr. 12, 84184 Tiefenbach b. Landshut,
Tel. 0 87 09 / 92 17-0, Fax 0 87 09 / 92 17-99

die Rechtsschutzversicherung, die Telekommunikation, Dienstwagen für Rathauschefs und die Beck-online-Nutzung, einer juristischen Datenbank.

Zu nennen sind weiter unsere Serviceangebote, die wir insbesondere durch die Kommunalwerkstatt des Bayerischen Gemeindetags und die Selbsthilfeeinrichtung ipse anbieten. Die Kommunalwerkstatt hat sich durch eine Vielzahl von Veranstaltungsreihen zur Fort- und Weiterbildung der Mandatsträger und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Städten und Gemeinden sowie von Inhouse-Seminaren einen Namen gemacht. Wir organisieren Bürgermeisterseminare sowie Seminare der Führungskräfte der Wasser- und Abwasserwirtschaft und laden alle zwei Jahre zu der größten Fachmesse in der Bundesrepublik Deutschland, der KOMMUNALE in Nürnberg, ein. Auch die Einführungslehrgänge für neu gewählte Bürgermeisterinnen und Bürgermeister werden von der Kommunalwerkstatt durchgeführt. Unsere Servicegesellschaft ipse, die einen Zusammenschluss des Bayerischen Gemeindetags mit 12 namhaften Zweckverbänden aus ganz Bayern darstellt, will die Zukunftssicherung und Modernisierung der kommunalen Ver-

und Entsorgung gewährleisten. Die ipse vermittelt zur Unterstützung kleinerer kommunaler Anbieter passende Angebote und sie organisiert und bündelt Nachfrage. Von der Materialwirtschaft bis zur Eigenüberwachungsverordnung, von Laborleistungen bis zu Fragen der kaufmännischen und technischen Betriebsführung reicht ihr Spektrum.

Auf die Bundesgesetzgebung nehmen wir über den Deutschen Städte- und Gemeindebund Einfluss, der maßgeblich von uns mitfinanziert wird. Durch unser Brüssler Büro, welches wir mit den anderen bayerischen kommunalen Spitzenverbänden betreiben, informieren wir uns über die künftigen europäischen Entwicklungen. Zudem sind wir in einer Vielzahl gesellschaftlich relevanter Gremien, wie z.B. Rundfunkrat, Landespersonalausschuss, Sparkassenverband, Anstalt für kommunale Datenverarbeitung, Bayerische Versorgungskammer, und Bayerische Verwaltungsschule vertreten.

Um Forderungen durchzusetzen brauchen wir die Solidarität mit unseren Partnern. Bezogen auf den Staat können wir feststellen, dass trotz einiger Baustellen das Miteinander zwi-

schen Staatsregierung, Landtag und anderen Institutionen in der Regel funktioniert. Um den kommunalen Finanzausgleich beneiden uns viele kommunale Spitzenverbände aus den anderen Bundesländern. Unser Konsultationsverfahren gibt es in dieser Weise anderswo nicht. Die Aufnahme des Konnexitätsprinzips in die Bayerische Verfassung ist auf unser nachhaltiges Insistieren erfolgt. Auf unsere Forderungen hat sich die Bayerische Staatsregierung für den Erhalt der Gewerbesteuer maßgeblich eingesetzt. Auch die Belange des ländlichen Raums werden heute von der Politik ernst genommen.

Die Zusammenarbeit mit den anderen kommunalen Spitzenverbänden ist zwar nicht immer konfliktfrei, jedoch bemühen wir uns mit Erfolg, bei den großen Themen den Schulterschluss herzustellen. Auch wenn bei Fragen, wie der Landesentwicklung oder der Verteilung von Finanzmitteln insbesondere mit dem Städtetag Konflikte auftreten, so ist es uns stets gelungen, beim Finanzausgleich und den entscheidenden Weichenstellungen z.B. in der Jugend-, Bildungs- und Sozialpolitik einen gemeinsamen Weg zu beschreiten.

Gemeindewirtschaft – nicht (mehr) nur ein nationales Thema

**Dr. Heinrich Wiethe-Körprich,
Bayerischer Gemeindetag**

Europarecht – Wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden – Grundsätze der Privatisierung: Man kann zwar auf Antriebs Berührungspunkte zwischen den drei Materien ausmachen. Wie eng die wechselseitige Verzahnung ist, erschließt sich allerdings nicht von vorne herein.

Die Bayerische Verfassung vom 2. Dezember 1946 und das Bonner Grundgesetz vom 23. Mai 1949 waren noch ganz dem tradierten Gemeindebild verhaftet. Danach sind Gemeinden originäre Gebietskörperschaften mit der verfassungsrechtlich verbürgten Garantie, (alle) Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft durch demokratisch legitimierte Verwaltungsorgane (Gemeinderat und Bürgermeister) zu regeln und die sich daraus ergebenden Aufgaben zu erfüllen. In den folgenden 40 Jahren war es gemeinsame gesellschaftspolitische Überzeugung, dass die gemeindliche Aufgabenerfüllung grundsätzlich öffentlich-rechtlich, grundsätzlich auf das jeweilige Gemeindegebiet begrenzt und grundsätzlich ohne Beteiligung privater Dritter durchzuführen ist. Zwei politische Entwicklungen markierten Mitte der 90er Jahre des letzten Jahrhunderts das Ende dieser heilen Welt: Zum einen die vom anglo-amerikanischen Raum auf den europäischen Kontinent über-

schwappende und erst jetzt allmählich auslaufende Grundwelle („Reaganomics“, „Thatcherismus“), wonach „Private“ alles besser, schneller und vor allem billiger können als öffentliche Unternehmen, zum anderen die Einführung des Europäischen Binnenmarkts.

Bayern öffnete sich als eines der ersten Bundesländer der neuen Zeit, indem es den Gemeinden durch Änderung der GO in Art. 86 ff. ein gegenüber vorher geradezu revolutionäres Unternehmensrecht bescherte. Seither können Gemeinden grundsätzlich frei wählen, ob sie eine Aufgabe öffentlich-rechtlich (also z.B. durch einen Eigenbetrieb) oder privatrechtlich (also z.B. durch eine GmbH) erfüllen wollen. Nur – wer eine GmbH gründet, hat Geschäftsanteile, und diese Geschäftsanteile lassen sich veräußern, an private Unternehmen ebenso wie an andere Kommunen (die mit dem jeweiligen privatisierten gemeindlichen Unternehmen nicht einmal mehr eine gemeinsame Grenze haben müssen). So konnte es nicht ausbleiben, dass (natürlich nur außerhalb Bayerns) für manchen Bürgermeister, Kammerer, Stadt- und Gemeinderat die Versuchung nahe lag, über die kostendeckende, gemeinwohlorientierte Pflichterfüllung hinaus gewinnorientiertem Denken und Handeln anzuhängen. Die Privatwirtschaft und ihre Verbände wiederum suchen in mehrfacher Hinsicht Nut-

zen aus der neuen Konstellation zu ziehen: Die Hauptstoßrichtung zielt auf eine Beseitigung der bestehenden kommunalen Aufgabenzuweisung in der Daseinsvorsorge („Deckmantel Daseinsvorsorge“). Daneben erfolgt eine Infiltration gemeindlicher Unternehmen durch privatwirtschaftliche Beteiligungen oder zumindest privatwirtschaftliche Betriebsführungen. Umgekehrt mahnen die privaten Unternehmen strikte gemeindliche Aufgabenerledigung aus-

schließlich innerhalb des jeweiligen Gemeindegebiets an, wobei der privaten Wirtschaft auch und insbesondere die Formen interkommunaler Zusammenarbeit ein stetes Ärgernis sind. Das neue bayerische kommunale Unternehmensrecht hat sich damit als ein durchaus zweischneidiges Schwert erwiesen. Der Geist, der der Flasche entwich, ließ sich bisher nicht wieder einfangen.

Parallel dazu rückten die deutschen Gemeinden in das Visier der EU-Institutionen, anfangs vor allem der EU-Kommission, in den letzten Jahren zunehmend auch des Europäischen Gerichtshofs. Binnenmarkt heißt im Kern Vorrang für den Wettbewerb. Wer, wie die deutschen Gemeinden, auf sein Recht pocht, bestimmte Aufgaben wie die Wasserversorgung, die Abfallwirtschaft, den Personennahverkehr u.a. in alleiniger Zuständigkeit zu erfüllen, also in gleicher Weise ein Monopol der Aufgabenerledigung wie auch ein Gebietsmonopol für sich reklamiert, muss mit höchstem Argwohn des insoweit diametral anders tickenden EU-Apparats rechnen. Wer seine defizitären kommunalen Betriebe subventioniert, wer private Unternehmen mit ins kommunale Boot nimmt, wer über die Gemeindegrenzen hinweg mit anderen Kommunen kooperiert, wer die Aufgabenerledigung bei Diensten von wirtschaftlichem Interesse nicht einem transparenten Vergabeverfahren unterwirft, sieht sich dem Verdacht ausgesetzt, die Regeln des Europäischen Binnenmarkts und damit die Grundgedanken des EG-Vertrags zu verletzen. Die aktuellen Gefechtsfelder sind zahlreich: Inhouse-Problematik, PPP einschließlich IÖPP, delegierende und mandantierende Aufgabenübertragung, Unterschwellenvergaben, notifizierungspflichtige Beihilfen, Freistellungen nach dem Montipaket usw. Hier das nationale Recht mit den verfassungsrechtlichen Garantien in Art. 83



Dr. Heinrich Wiethe-Körprich

Referat I

- Europarecht
- Gemeindliches Unternehmensrecht
- Geschäftsführer ipse GmbH

Abs. 1 BV und Art. 28 Abs. 2 GG, dort der von der EU beanspruchte Vorrang der europäischen Normen mit dem Mantra Wettbewerb, Wettbewerb, Wettbewerb.

Heute, zu Beginn des Jahres 2008, darf man feststellen, dass die bayerischen, die deut-

schen, die österreichischen und viele andere europäische Gemeinden einem zermürbenden Stellungskrieg ausgesetzt sind und Jahr für Jahr überkommene gemeindliche Positionen in Frage gestellt sehen. Gemeindlichen Ausbruchversuchen und gelegentlichen Erfolgen stehen

permanente Zangenangriffe der Privatwirtschaft wie der EU gegenüber. Wem das zu martialisch klingt, den bittet der kleine Gemeindetagsreferent in seinem täglichen Hamsterlaufrad um Nachsicht.

ipse – die Service-GmbH des Bayerischen Gemeindetags für Kommunen

Im Namen des Unternehmens steckt bereits die Botschaft: „ipse“ heißt im Lateinischen „selbst“. Unsere bayerischen Gemeinden, Märkte, Städte und Zweckverbände wollen die Aufgaben der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung in einem von Globalisierung, Liberalisierung und Privatisierung geprägten Umfeld auch künftig selbst organisieren, selbst erfüllen und selbst verantworten. Mit einem Wort – sie wollen selbstständig und bürgernah bleiben. ipse ist also kein Kunstwort, sondern Programm. ipse will helfen, nicht bevormunden. ipse will gemeindliche Unternehmen erhalten, nicht übernehmen.

Der Bayerische Gemeindetag und zwölf bayerische Zweckverbände der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung schlossen im Jahr 2003 einen Gesellschaftsvertrag und verhalfen dadurch dem Konzept von ipse zum Leben. Zu diesem Konzept gehört, dass ipse ihre Serviceleistungen nicht zentral und am grünen Tisch in München anbietet, sondern ihre Geschäftsstelle bewusst mitten im Land, nämlich in Neumarkt in der Oberpfalz, vorhält. Die zwölf Zweckverbands-Gesellschafter aus allen Regionen Bayerns sind überdies ein Garant dafür, dass ipse ihre Leistungen praxisnah und stets auf dem neuesten technischen, betriebswirtschaftlichen und organisatorischen Stand anbietet.

Die Leistungen, die ipse den bayerischen Kommunen anbieten kann, sind vielfältig. Sie reichen von preiswerter Materialbeschaffung über die Vermittlung günstiger Laborleistungen, über ein Angebot zur Entsorgung von Klärschlamm bis hin zu Beratungsleistungen

bei allen sich stellenden technischen und organisatorischen Fragen.

Seit etwa einem Jahr vertreibt ipse erfolgreich ein Betriebs- und Organisationshandbuch für kleine und mittlere kommunale Wasserversorgungsunternehmen. Seine Verwendung führt nicht nur zu einer Betriebsoptimierung und damit zu Qualitätsverbesserungen auf der einen und einem Kosteneinsparungspotential auf der anderen Seite, sondern bewahrt die Unternehmensleitung (also insbesondere die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister) davor, bei Schadensereignissen wegen Organisationsverschuldens zur strafrechtlichen Verantwortung gezogen zu werden. Die große Nachfrage nach dem Wasserversorgungs-BOH hat die Geschäftsleitung der ipse ermuntert, demnächst auch ein BOH für die kommunalen Abwasserbeseitigungsbetriebe auf den Markt zu bringen.

Um die Leistungen von ipse in Anspruch nehmen zu können, brauchen Sie dort nicht Mitglied zu sein. Sie wenden sich mit Ihrem Anliegen entweder

- schriftlich
(ipse GmbH, Ingolstädter Str. 18,
92318 Neumarkt i.d.OPf.),
- telefonisch (0 91 81 - 23 91 04)
- per Fax 0 91 81 - 23 92 02)
- oder per E-Mail (info@ipse-service.de)

an die Geschäftsstelle in Neumarkt. Außerdem werden alle Mitglieder des Bayerischen Gemeindetags durch elektronische Infobriefe (ipse-Newsletter) über aktuelle Angebote von ipse informiert.

Hinweise für den neugewählten Gemeinderat in der Wahlperiode 2008/2014

**Dr. Johann Keller,
Bayerischer Gemeindetag**

Nachdem die Zeit der Konzentration auf die Kommunalwahlen im Wesentlichen vorbei ist, beginnen in den Gemeindeverwaltungen die Arbeiten für die neue Wahlperiode ab 1. Mai 2008. Es gilt, die erste Sitzung bestmöglich vorzubereiten, um einen guten Start für eine erfolgreiche Gemeinderatstätigkeit in den nächsten sechs Jahren hinzulegen. Selbst routinierte Verwaltungen müssen sich wieder in Erinnerung rufen, was insbesondere für die erste Sitzung, aber auch für die folgenden grundsätzlichen Entscheidungen so alles zu beachten ist. Die nachfolgende Zusammenstellung will dabei behilflich sein. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit sei auf folgendes hingewiesen:

I. Einladung zur konstituierenden Sitzung

Art. 46 Abs. 2 S. 2 GO schreibt vor, dass der erste Bürgermeister „erstmalig unverzüglich nach Beginn der Wahlzeit“ den Gemeinderat unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist einberuft. Die Sitzung muss spätestens am 14. Tag nach Beginn der Wahlzeit stattfinden (Art. 46 Abs. 2 S. 4 GO). Bei wortgetreuer Auslegung bedeutet dies:

1. Die Einladung kann frühestens am 1. Mai 2008 (da dies ein Feiertag ist praktisch am Freitag den 2. Mai 2008) ergehen, denn

erst an diesem Tag beginnt die Amtszeit des neuen Gemeinderats.

2. Die Einladung unterzeichnet der ab 1. Mai 2008 amtierende erste Bürgermeister. Das gilt auch dann, wenn die betreffende Person neu in das Amt des ersten Bürgermeisters gewählt wurde und dementsprechend seine Amtszeit ebenfalls am 1. Mai beginnt. Auf die Vermeidung nach Art. 37 KWBG kommt es insoweit nicht an. Wurde ein schon bislang amtierender Bürgermeister wiedergewählt und beginnt für ihn am 1. Mai eine weitere Amtsperiode, entfällt diese Vermeidung ohnehin. Das gilt erst recht für einen ersten Bürgermeister, dessen Amtszeit mit der Wahlzeit des Gemeinderats nicht übereinstimmt und der folglich über den 1. Mai hinaus amtiert.

3. Die Einladung hat schriftlich zu ergehen. Eine Ladung per E-Mail genügt nach wohl (noch) herrschender Meinung nicht, zumal die neu gewählten Gemeinderatsmitglieder sich mit der Frage einer elektronischen Ladung noch nicht wirksam auseinandersetzen konnten.

4. Mit der Einladung ist die Tagesordnung der ersten Sitzung zu verschicken, in der sämtliche zu behandelnden Tagesordnungspunkte einzeln und inhaltlich so konkret zu benennen sind, dass sich alle Gemeinderatsmitglieder darauf hinreichend vorbereiten können.

5. Die Ladungsfrist muss „angemessen“ sein. Diese Voraussetzung ist jedenfalls erfüllt, wenn die Ladungsfrist des Gemeinderats in der abgelaufenen Wahlperiode beachtet wird. Zwar gilt die Geschäftsordnung des Gemeinderats grundsätzlich nur für die jeweilige Wahlperiode (vgl. Art. 45 Abs. 1 GO), sodass sie mit Ablauf des 30. April 2008 außer Kraft tritt. Doch entspricht es herrschender Meinung, dass bis zum Erlass einer neuen Geschäftsordnung

die bisherige auch stillschweigend übernommen werden kann. Dem vermuteten Willen des neuen Gemeinderats dürfte es erfahrungsgemäß entsprechen, einstweilen nach den bisherigen Regeln zu verfahren.

Sollte im Hinblick auf Pfingsten am 11./12. Mai 2008 und die sich anschließenden Ferien die konstituierende Sitzung bereits Ende der 19. KW (z.B. am 8. oder 9. Mai) geplant sein und die bisherige Geschäftsordnung eine relativ lange Frist von mehr als 5 Tagen vorsehen, so erscheint es mit Art. 46 Abs. 2 S. 2 GO vereinbar, wenn diese Ladungsfrist unterschritten wird. „Angemessen“ bedeutet nicht ausnahmslos die Beachtung der bisherigen Frist. Wenn den Gemeinderatsmitgliedern – gegebenenfalls per Boten – die Einladung am 2. Mai 2008 zugeht, so ist die Frist bis zu einer Sitzung am 8. oder 9. Mai 2008 sicherlich angemessen.

6. Der Tag der konstituierenden Sitzung muss Art. 46 Abs. 2 S. 4 GO genügen. Beginn der Wahlzeit ist der 1. Mai 2008. Der 14. Tag nach Beginn ist also der 15. Mai 2008. Dabei spielt es wegen der Gesetzesformulierung keine Rolle, dass die Wahlzeit schon um 00:00 Uhr des 1. Mai beginnt; es geht nämlich nicht um die Berechnung eines Zeitraums nach den Fristenregeln des BGB, sondern um die Bestimmung eines Termins (a.A.: Bauer/Böhle/Ecker, Bayer. Kommunalgesetz, Art. 46 GO RN 10).

Findige Praktiker könnten auf die Idee kommen, schon vor dem 1. Mai zur konstituierenden Sitzung einzuladen, vor allem wenn der erste Bürgermeister wiedergewählt wurde oder dessen Amtszeit mit der Wahlzeit des Gemeinderats nicht übereinstimmt sondern über den 30. April hinaus fort dauert. Welche Folgen das hat, wurde – soweit ersichtlich – gerichtlich noch nicht entschieden, denn wo kein Kläger ist, da ist bekanntlich auch kein Richter



Dr. Johann Keller

Referat II

- Kommunalrecht
- Kommunalwahlrecht
- Kommunalfinanzen

(wer will sich schon zu Beginn der Wahlzeit eines Gemeinderats mit solch formalen Dingen „in die Nesseln setzen“ und ein Gerichtsverfahren anstrengen?). Streng genommen handelt es sich um einen Ladungsmangel, denn als erster Bürgermeister, der nach Art. 31 Abs. 1 GO Mitglied des Gemeinderats ist, nach Art. 36 S. 1 GO den Vorsitz im Gemeinderat führt und nach Art. 46 Abs. 2 S. 2 GO den Gemeinderat einberuft, kann denklogisch nur jene Person gemeint sein, die im maßgebenden Zeitpunkt dem betreffenden Gemeinderat angehört bzw. vorsitzt. Vor dem 1. Mai gibt es aber den neuen Gemeinderat noch nicht, so dass der erste Bürgermeister in der Zeit bis 30. April ihm auch noch nicht angehören kann; er kann seine Rechte und Befugnisse nur für den alten Gemeinderat ausüben. Gleichwohl mag es in der Praxis toleriert werden, dass mitunter schon vor dem 1. Mai zur konstituierenden Sitzung eingeladen wird (was wegen der rechtlichen Risiken nicht empfohlen wird). Tritt zum 1. Mai ein Wechsel im Amt des ersten Bürgermeisters ein, so ist dabei unerlässlich, dass der „alte“ und der „neue“ Bürgermeister zusammenwirken und beide Personen die Einladung unterschreiben.

Denkbar ist auch, dass wegen der Pfingstferien 2008 in der Praxis überlegt wird, den Tag der konstituierenden Sitzung auf die Zeit nach dem 15. Mai zu verlegen. Das ist ein klarer Verstoß gegen die Gemeindeordnung. Kein Bürgermeister, erst recht kein neugewählter Bürgermeister sollte einen solchen Gesetzesverstoß begehen. Gleichwohl sieht die Gemeindeordnung keine Sanktionen für einen solchen Fall ausdrücklich vor, wenn man von der Verletzung einer Amtspflicht absieht. Die in einer verspäteten Sitzung gefassten Beschlüsse bzw. Entscheidungen sind jedenfalls nicht per se rechtswidrig, geschweige denn nichtig.

II. Tagesordnungspunkte der konstituierenden Sitzung

Anders als für die Einladung gibt es keine einheitliche zentrale Vorschrift dafür, welche Punkte in der ersten Sitzung zu behandeln sind. Die folgende Aufzählung ist daher nur als beispielhaft zu verstehen.

1. Wurde der erste Bürgermeister neu gewählt, ist er gem. Art. 37 Abs. 1 KWBG zwingend zu Beginn der ersten Sitzung des Gemeinderats zu vereidigen. Die Eidesformel enthält Art. 37 Abs. 1 KWBG, wobei die Worte „so wahr mit Gott helfe“ entfallen können und an Stelle der Worte „ich schwöre“ auch die Worte „ich gelobe“ verwendet werden können (Art. 37 Abs. 2 KWBG). Den Eid nimmt das älteste anwesende Gemeinderatsmitglied ab, auch wenn es selbst neugewählt wurde und noch nicht vereidigt ist. Wurde der erste Bürgermeister in seinem Amt bestätigt, entfällt die Eidesleistung nach Art. 37 Abs. 4 KWBG.

2. Für den neugewählten bzw. wiedergewählten ehrenamtlichen ersten Bürgermeister ist die Entschädigung durch Beschluss nach Art. 135 KWBG im Einvernehmen mit dem Beamten festzusetzen. Im Falle eines hauptamtlichen ersten Bürgermeisters kann die Entscheidung über die Einstufung bereits in der ersten Sitzung aber auch etwas später getroffen werden (Art. 70 KWBG).

3. Zu vereidigen sind ferner gem. Art. 31 Abs. 5 GO die neugewählten Gemeinderatsmitglieder. Die Eidesformel ist in Art. 31 Abs. 5 S. 2 GO enthalten, wobei auch hier anstelle eines Eides ein Gelöbnis möglich ist und der Zusatz „so wahr mit Gott helfe“ entfallen kann. Jene Gemeinderatsmitglieder, die in der gleichen Gemeinde schon in der letzten Wahlperiode ihr Gemeinderatsmandat innehatten, müssen nicht erneut vereidigt werden (Art. 31 Abs. 5 S. 6 GO); das gilt auch für ehemalige erste Bürgermeister dieser Gemeinde, die unmittelbar im Anschluss an ihre Amtszeit ein Gemeinderatsmandat in der gleichen Gemeinde antreten. Den Eid nimmt der erste Bürgermeister ab.

4. Aus der Mitte des Gemeinderats ist gem. Art. 35 Abs. 1 S. 1 GO mindestens ein weiterer Bürgermeister (der „zweite Bürgermeister“) zu wählen. Insoweit ist darauf zu achten, dass die Wahl als solche ausdrücklich in der Tagesordnung genannt wurde (Art. 51 Abs. 3 S. 2 GO). Entsprechendes gilt für die Wahl eines dritten Bürgermeisters, sofern sich der Gemeinderat dafür entscheidet, von der Möglichkeit der Wahl zweier weiterer Bürgermeister Gebrauch zu machen. Üblicherweise dürfte dies im Vorfeld der Sitzung zwischen den Gruppierungen bereits abgesprochen worden sein, sodass die Tagesordnung entsprechend gestaltet werden kann.

Die weiteren Bürgermeister sind im Anschluss an ihre Wahl nach den Bestimmungen des KWBG (Art. 37) nochmals zu vereidigen. Die Vereidigung als Gemeinderatsmitglied ist dafür allein nicht ausreichend. Den Eid nimmt der erste Bürgermeister ab.

5. Als grundlegende Regelung für die Wahlperiode ist eine Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts zu erlassen. Sie enthält z.B. die Regelung der Entschädigung ehrenamtlicher Gemeinderatsmitglieder.

6. Eine Geschäftsordnung hat sich der Gemeinderat gem. Art. 45 Abs. 1 GO zu geben (siehe dazu das entsprechende Muster des Bayerischen Gemeindetags in diesem Heft). Nicht selten wird das in der ersten Sitzung noch nicht zum Abschluss gebracht werden können, denn gerade die neugewählten Gemeinderatsmitglieder sollten im Hinblick auf fehlende eigene Erfahrungen nicht „überrollt“ werden. Es bietet sich daher an, die zur

Auswahl stehenden Möglichkeiten zu diskutieren und die abschließenden Entscheidungen der nächsten Sitzung vorzubereiten. Bis dahin sollten einstweilen die Regeln der Geschäftsordnung des alten Gemeinderats zur Anwendung gelangen.

7. Der Gemeinderat sollte sich ferner Gedanken machen über die Bildung und Besetzung von Ausschüssen und die Berufung von Vertretern in andere Organisationen und Einrichtungen (z.B. Zweckverbände, Aufsichtsräte usw.). Meist wird es sich aber auch hier anbieten, die konkreten Entscheidungen in der nächsten Sitzung zu treffen, sofern nicht – gerade in größeren Gemeinden – schon vor Beginn der neuen Wahlperiode interfraktionelle Gespräche eine Entscheidungsreife herbeigeführt haben.

8. Schwierige Sachentscheidungen bieten sich für die konstituierende Sitzung erfahrungsgemäß nicht an. Sie sollte eher in einem feierlichen Rahmen ihrer Bedeutung entsprechend nicht allzu lange dauern. Anschließend gemeinsame Gespräche in gemüthlicherer Runde bieten die Chance, sich auch persönlich besser kennenzulernen und eventuelle Bürden aus dem vergangenen Wahlkampf abzubauen.

III. Zu beachtende Rahmenbedingungen:

Zum Inhalt der zu treffenden Entscheidungen sei abschließend noch auf einige wichtige Aspekte hingewiesen:

1. Zu weiteren Bürgermeistern gewählt werden können nur deutsche Staatsangehörige (Art. 35 Abs. 2 GO, Art. 39 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GLKrWG).

2. Die Verweigerung der Eides- oder Gelöbnisleistung führt zum Verlust des Amtes (Art. 48 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 GLKrWG) bzw. zur Entlassung (Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 KWBG).

3. Die Geschäftsordnung wird durch den neuen Gemeinderat erlassen. Man mag zwar die Auffassung vertreten, dass der alte Gemeinderat die größeren Erfahrungen hat und damit besser beurteilen könne, welche Regelungen sinnvoll sind. Daher ist in der Praxis bereits auch die Idee aufgeworfen worden, der alte Gemeinderat sollte zum Ende seiner Wahlperiode die Geschäftsordnung für den neuen Gemeinderat beschließen. Das kann aber lediglich im Sinne einer Empfehlung geschehen; verbindlich ist ein solcher Beschluss nicht.

4. Ob bzw. welche Ausschüsse gebildet werden, liegt in der Entscheidung des Gemeinderats. Dabei spielen die besonderen örtlichen Verhältnisse eine tragende Rolle. Die Empfehlungen der Geschäftsordnungsmuster des Bayerischen Gemeindetags, im Falle der Bildung von Ausschüssen diese nicht nur mit vorbereitender Funktion, sondern auch mit Entscheidungskompetenzen auszustatten, sollten jedoch nicht in Vergessenheit geraten.

Die Größe der Ausschüsse wird ebenfalls vom Gemeinderat bestimmt. Er hat dabei – vom Rechnungsprüfungsausschuss abgesehen (vgl. Art. 103 Abs. 2 GO) – einen weiten Gestaltungsspielraum. Allerdings darf die Größenentscheidung nicht (willkürlich) so getroffen werden, dass gewichtige Gruppierungen im Gemeinderat von der Mitwirkung im Ausschuss ausgeschlossen wären. Umgekehrt muss der Ausschuss aber auch nicht so groß sein, dass jede noch so kleine Gruppierung im Ausschuss vertreten ist.

Zur Ausschussbesetzung ist im Geschäftsordnungsmuster des Bayerischen Gemeindetags nunmehr das Verfahren nach Hare/Niemeyer als Regelfall vorgesehen. Selbstverständlich sind auch weiterhin das Verfahren nach d'Hondt oder nach St. Lague/Schepers zulässig. Laut Bayerischem Verwaltungsgerichtshof kann es allerdings bei d'Hondt zu einer unzulässigen Über-Aufrundung kommen, die zur Anwendung eines dem mathematischen Proporz besser entsprechenden Verfahrens zwingt. Um nicht stets entsprechende Kontrollberechnungen vornehmen zu müssen, bietet es sich an, generell auf Hare/Niemeyer zu setzen.

Rechtlichen Bedenken begegnet es, für die einzelnen Ausschüsse wechselnde Besetzungsverfahren vorzusehen. Der Vorwurf der Willkür mag hier schnell erhoben sein; er ist nach hiesiger Auffassung nicht gerechtfertigt, wenn zur Vermeidung einer Über-Aufrundung im konkreten Einzelfall ein anderes Berechnungsverfahren gewählt wird (meist wird in einem solchen Fall aber die Über-Aufrundung durch die Änderung der Ausschussgröße vermeidbar sein).

Wegen des nach Art. 33 Abs. 1 GO zu beachtenden Stärkeverhältnisses empfiehlt es sich, vorab die Bildung von Fraktionen abzuklären. Danach beurteilt sich, ob eine Fraktion Anspruch auf einen Sitz im jeweiligen Ausschuss hat. Je nach Ausschussgröße kann das der Fall sein oder auch nicht. Besteht kein Anspruch auf einen Ausschusssitz, so hat diese Gruppierung (oder auch ein Einzelgänger) die Möglichkeit, an einer Ausschussgemeinschaft im Sinne des Art. 33 Abs. 1 S. 5 GO teilzunehmen. Für jeden Ausschuss ist dies gesondert zu prüfen. Wer lediglich die Chance hat, im Losverfahren einen Ausschusssitz zu erringen, darf an einer Ausschussgemeinschaft teilnehmen. Verliert eine andere Gruppierung in

Folge der Bildung einer Ausschussgemeinschaft einen ursprünglich sicheren Ausschusssitz, so kann sie ihrerseits an einer weiteren Ausschussgemeinschaft teilnehmen, falls dafür Partner noch zur Verfügung stehen (das sind nur solche, die auch nach Bildung der einen Ausschussgemeinschaft selbst keinen Anspruch auf einen Ausschusssitz haben). Gibt es solche Partner nicht mehr, geht sie leider leer aus.

5. Für die Entsendung von Vertretern in andere Organisationen (z.B. Zweckverbandversammlung, Aufsichts- und Verwaltungsräte usw.) ist Art. 33 Abs. 1 GO nicht zwingend anzuwenden. Ausgenommen davon ist die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft, der eine Gemeinde angehört; das ergibt sich aus Art. 6 Abs. 2 S. 5 VGemO (für die sog. gekorenen Mitglieder). Der Gemeinderat kann jedoch beschließen, dass auch für andere Organisationen das Stärkeverhältnis nach Art. 33 Abs. 1 GO berücksichtigt wird, solange es um die Entsendung von Gemeinderatsmitgliedern geht; das gilt nicht, wenn der erste Bürgermeister Kraft seines Amtes die Gemeinde zu vertreten hat.



STANDORTENTWICKLUNG
UND STÄDTEBAU



KOMMUNALE ENTWICKLUNG



WOHNUNGS- UND EIGENHEIMBAU



Bayerische Landessiedlung GmbH
Franziskanerstraße 14
81669 München

Tel. (0 89) 23 87-0
Fax (0 89) 23 87-99
info@bls-bayern.de



Besuchen Sie unsere
neue Website:
www.bls-bayern.de

**Kompetente
Dienstleistungen
für Kommunen**

ENTWICKELN · ERSCHLIESSEN · GESTALTEN · WERTE SCHAFFEN

Feuerbeschau: dreht der Staat das Rad zurück?

Die gemeindliche Feuerwehrbeschau sorgt üblicherweise nicht gerade für Schlagzeilen. Sie wird in den Kommunen effizient und geräuschlos durchgeführt. Gravierende Rechtsprobleme sind im Zusammenhang mit dem Vollzug der Verordnung über die Feuerbeschau (Feuerbeschau-Verordnung – FBV –) bislang nicht aufgetreten. Man konnte also glauben, dass es seitens des Freistaats keinen Anlass gibt, die Gemeinden nachdrücklich zur Beachtung der Feuerbeschauverordnung anzuhalten.

**Wilfried Schober,
Bayerischer Gemeindetag**

Weshalb sollen sich Gemeinden gegenüber staatlichen Behörden rechtfertigen, wenn sie nicht regelmäßig Feuerbeschauen durchführen, wo es doch hierzu keine Rechtspflicht gibt? Worauf gründet sich das offensichtliche Misstrauen des Freistaats am Vollzug der Feuerbeschauverordnung durch die Gemeinden?

Ein Blick zurück

Die aktuelle Fassung der FBV stammt vom 5. Juni 1999 (GVBl. S. 270). Anders als ihre Vorgängerin kennt die gel-

tende FBV keine periodischen Abstände mehr, die für die Durchführung der Feuerbeschau zwingend vorgeschrieben wären. Ausweislich der Begründung zur Novellierung der Feuerbeschauverordnung im Jahre 1999 hatte das Bayerische Staatsministerium des Innern mit Schreiben vom 16. Juni 1997 (Az.: I D 1-2202.22) mehrmals darauf hingewiesen, dass mit der neuen FBV die frühere periodische Prüfpflicht abgeschafft werde und Art und Weise der Feuerbeschau weitgehend in das Ermessen der Gemeinden gestellt würde. Wörtlich:

„Gleichzeitig wird mit der Abschaffung der periodischen Prüfpflicht wie auch bislang vorgeschriebener Formalia die Eigenverantwortlichkeit der Gemeinden auf dem Gebiet des Brandschutzes gestärkt.“

Die Intention des Ministeriums ist damals klar zum Ausdruck gekommen: die Gemeinden wissen als örtliche Sicherheitsbehörden selbst am besten, ob und wann – und wie oft – Feuerbeschauen durchgeführt werden sollen; der Staat muss Ihnen dies – anders als früher – nicht mehr detailliert vorschreiben.

Will das Ministerium – entgegen dem klaren Wortlaut der Verordnung und entgegen seiner eigenen im Jahre 1999 geäußerten Intention – die Gemeinden wieder zu periodischen Prüfpflichten anhalten, spricht: „das Rad zurückdrehen“?

Ministeriale Beschwichtigung

Auf eine entsprechende Bitte des Bayerischen Gemeindetags um Klarstellung bemühte sich das Innenministerium mit Schreiben vom 19. Dezember 2006 zu beschwichtigen:

„Mit den ergänzenden Ausführungen der Regierung von Oberbayern in ihrem Schreiben

terialen Wunsch weiter – und lösten bei vielen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern Stauen und Befremden aus. Vor allem, wenn – wie in einem Schreiben der Regierung von Oberbayern an die Kreisverwaltungsbehörden vom 26. September 2006 (Az.: 10-2204 A 1/06) – um Berichte der Kreisverwaltungsbehörden gebeten wurde, „ob, und gegebenenfalls welche Gemeinden die Feuerbeschau nicht regelmäßig durchführen.“

Die Rechtslage

Verwundert ob dieses Ansinnens zieht man den Verordnungstext zu Rate. Dort steht in § 3 Abs. 2:

„Über die Durchführung der Feuerbeschau entscheiden die Gemeinden nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Feuerbeschau ist durchzuführen, wenn konkrete Anhaltspunkte für gefährliche Zustände vorliegen.“

Damit ist doch eigentlich klar: ob und wann eine Gemeinde eine Feuerbeschau durchführt, entscheidet sie nach eigenem, pflichtgemäßem Ermessen. Das Ermessen reduziert sich gleichsam „auf Null“, das heißt: wird zur Rechtspflicht, wenn konkrete Anhaltspunkte für gefährliche Zustände vorliegen – und damit zwingend eine Feuerbeschau durchgeführt werden muss.

Wilfried Schober

Referat III

- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Bayer. Gemeindetags
- Feuerwehrwesen
- Datenschutzrecht

Ministerialschreiben löst Aktivitäten aus

Angeblick „aus aktuellem Anlass“ forderte das Bayerische Staatsministerium des Innern mit Ministerialschreiben vom 16. August 2006 (Az.: I D 2-2202-30) die Regierungen und Fachberater für den Brand- und Katastrophenschutz auf, die Feuerwehrführungskräfte „bei sich bietender Gelegenheit wieder auf die Wichtigkeit der Feuerbeschau hinzuweisen.“ Als „aktuellen Anlass“ führt das Ministerium Brände in Kindergärten und Schulen sowie „Beschwerden von Bürgern über die Nichtdurchführung der Feuerbeschau“ auf.

(Interessant: gibt es einen Anspruch der Bürger auf Durchführung einer Feuerbeschau? Die Feuerbeschauverordnung ist eine Ermessensvorschrift!)

Die so vom Ministerium Aufgeforderten gaben – über die Landratsämter – den minis-



an die Kreisverwaltungsbehörden vom 26. September 2006 war sicher nicht beabsichtigt, eine Berichtspflicht oder eine erneute Pflicht zur periodischen Durchführung der Feuerbeschau einzuführen.“

Damit hätte die ganze Angelegenheit ihr Bewenden haben können.

Erneute Verunsicherung

Hatte sie aber nicht. Mit Schreiben vom 14. Mai 2007 an die Stadt Landsberg am Lech (Az.: I D 2-2202-30-14) löste das Bayerische Innenministerium erneut Verunsicherung in den Kommunalverwaltungen Bayerns aus. Das Schreiben war „wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Angelegenheit“ allen Bezirksregierungen im Freistaat in Kopie zugeleitet worden. Befremden löste insbesondere die ministeriale Aussage aus, dass selbst dann, wenn keine konkreten Anhaltspunkte für gefährliche Zustände vorliegen (vgl. § 3 Abs. 2 Satz 2 FBV)

„die Gemeinde im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens nach § 3 Abs. 1 Satz 1 FBV zu entscheiden (hat), ob und mit welchem zeitlichen Abstand eine (turnusgemäße) Feuerbeschau erforderlich ist.“

Aus der Dokumentation des Gefahrenpotentials vor Ort ergäbe sich

„dann regelmäßig eine turnusgemäße Feuerbeschau, allerdings mit individuellen Fristen, insbesondere in Sonderbauten, zum Beispiel in Schulen und Kindergärten jährlich, in Versammlungsstätten nach Gefahrenpotential, in Diskotheken bezüglich des nicht Versperrens der Ausgänge gegebenenfalls auch häufiger.“

Ja, was gilt denn nun? Pflichtgemäßes Ermessen oder doch (wieder) turnusgemäße, also periodische Prüfpflicht?

Der Innenminister schreibt

Wegen der „grundsätzlichen Bedeutung der Angelegenheit“ bat der Bayerische Ge-

meindetag Bayerns Innenminister Joachim Herrmann, MdL um Klarstellung.

Die Antwort vom 11. Dezember 2007 war enttäuschend. Statt einer Klarstellung gab es wiederum missverständliche Äußerungen. Wörtlich:

„Mit der Feuerbeschau-Verordnung von 1999 wurde die periodische Überprüfung von Gebäuden abgeschafft. Damit war eine erhebliche Verwaltungsvereinfachung und auch eine finanzielle Entlastung der Gemeinden verbunden.“

Es gab jedoch mehrfach Unsicherheiten bei der Auslegung des § 3 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung, nach dem die Gemeinden über die Durchführung der Feuerbeschau nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden. Auf Grund einer Anfrage der Stadt Landsberg am Lech hat das Staatsministerium des Innern mit Schreiben vom 14. Mai 2007 im Wesentlichen mitgeteilt, dass es trotz des Entfalls der periodischen Feuerbeschau weiterhin notwendig bleibt, dass die Gemeinden die präventive Feuersicherheit im Gemeindegebiet **von sich aus** beobachten. Es reicht daher nicht aus, dass die Gemeinden nur aufgrund Mängelmeldungen externer Personen Überprüfungen durchführen. Eine Pflicht zur periodischen Überprüfung ist damit jedoch selbstverständlich nicht verbunden. Im Übrigen ergibt sich bereits aus Art. 1 Abs. 1 Satz 1 BayFwG, dass die Gemeinden als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis dafür sorgen müssen, dass drohende Brand- und Explosionsgefahren beseitigt werden.“

Dazu sind folgende Anmerkungen veranlasst:

1. Die Gemeinden als örtliche Sicherheitsbehörden beobachten das lokale Gefährdungspotential im Gemeindegebiet eigenständig. Dafür sorgt schon die eigene Feuerwehr. Die Stadt Landsberg am Lech hatte in ihrem Schreiben vom 14. Februar 2007 ans Ministerium keineswegs behauptet, dass Gemeinden nur aufgrund von Mängelmeldungen externer Personen Überprüfungen durchführen. Sie hat lediglich als Beispiel für das Tatbestands-

merkmal „konkrete Anhaltspunkte“ externe Hinweise an die Kommune angeführt.

2. Entgegen der Auffassung des Innenministers ergibt sich keineswegs aus Art. 1 Abs. 1 Satz 1 BayFwG eine gemeindliche Pflicht für den vorbeugenden Brandschutz. Wie sich dem Sinn und Zweck der Vorschrift und der einschlägigen Kommentarliteratur zum Bayerischen Feuerwehrgesetz (vgl. Forster/Pemler, „Bayerisches Feuerwehrgesetz“, Art. 1 Rdnr. 39; Schulz, „Der Brandschutz in Bayern“, Art. 1, Ziff. 1.1.) entnehmen lässt, ergibt sich aus Art. 1 Abs. 1 Satz 1 BayFwG eine gemeindliche Pflicht zur Abwehr **konkreter** (!) Gefahren durch Brände und Explosionen – landläufig als „abwehrender Brandschutz“ bekannt –, wohin gegen die Reduzierung **abstrakter** (!) Gefahren nicht Gegenstand des Feuerwehrgesetzes ist, sondern – beispielsweise über die FBV – unter dem Schlagwort „vorbeugender Brandschutz“ zu verstehen ist. Würde man der ministerialen Ansicht folgen, so müsste die gemeindliche Feuerwehr jede auch nur „erahnbare“ Gefahrensituation bereinigen – und wäre damit wohl rund um die Uhr im „Dauereinsatz“. Dass dies auch der Freistaat nicht erwarten kann braucht wohl nicht näher erörtert zu werden.

3. Die einzig zutreffende Aussage im Schreiben des Innenministers ist, dass eine Pflicht zur periodischen Überprüfung des Gemeindegebiets auf drohende Brandgefahren nicht besteht.

Dies steht aber bereits seit 1999 in der FBV.

Ausblick

Es bleibt zu hoffen, dass das Bayerische Innenministerium nicht durch weitere missverständliche Schreiben seine eigene Verordnung in Zweifel zieht und den Gemeinden damit „Steine statt Brot“ gibt: Verunsicherung statt Klarheit. Es kann nicht angehen, dass – vor dem Hintergrund, dass die FBV noch bis 30. Juni 2019 gilt – der Staat versucht, „das Rad zurück zu drehen“.

**MOMENT BITTE,
SIE HABEN SICH MIT
SCHULBÜCHERN
EINGECREMT.**

PFLEGEPRODUKTE KAUFEN ODER KINDERN IN AFRIKA ZUKUNFT SCHENKEN.

**Sichern Sie mit 31 Euro im Monat
das Leben eines Kindes. Werden Sie Pate!
Rufen Sie uns an! 0180 33 33 300 (9 Cent/Min.)**

Kindernothilfe e.V. · Düsseldorfer Landstraße 180 · 47249 Duisburg · www.kindernothilfe.de



Das Ende der Kehrwoche? oder ein Senat sieht ... Kot

Cornelia Hesse,
Bayerischer Gemeindetag

Die Kehrwoche

Der Begriff Kehrwoche hat zwar seinen Ursprung in Württemberg, ist aber auch im bayerischen Schwaben und im übrigen Bayern zumindest dem Hörensagen nach bekannt. Während die „kleine“ Kehrwoche das Putzen des Treppenhauses durch die Mietparteien zum Gegenstand hat und damit Teil der Hausordnung ist, regelt die „große“ Kehrwoche insbesondere das Reinigen der Gehwege durch die Mieter in Erfüllung der durch Ortsrecht auf die Anlieger abgewälzten Reinigungs- und Sicherungspflichten.

Art. 51 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG)

Bei uns in Bayern können die Gemeinden Rechtsverordnungen über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage erlassen und darin die Eigentümer von Grundstücken, die an solche Straßen angrenzen oder über sie erschlossen werden und die zur Nutzung dinglich Berechtigten zur Leistung auf eigene Kosten verpflichten (Art. 51 Abs. 4 BayStrWG); vergleichbares gilt für die Sicherung und Räumung der für den Fußgängerverkehr bestimmten Verkehrsflächen im Winter (Art. 51 Abs. 5 BayStrWG).



Wie in eingeweihten Kreisen allgemein bekannt, wehren sich Anlieger zunehmend, diese Dienste zu Gunsten der Allgemeinheit durchzuführen und scheuen auch den Gang durch die gerichtlichen Instanzen nicht. Vor Jahresfrist hatte nunmehr der 8. Senat des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs die Gelegenheit, sich intensiv mit einer Stadt in Schwaben sowie den Reinigungs-, Räum- und Streupflichten der Anlieger zu befassen und seine Auffassung zum Umfang der Anliegerpflichten darzustellen (vgl. Urteil vom 04.04.2007 – 8 B 05.3195 – BayVBl. 2007, 558) Und man kann durchaus feststellen, dass die Entscheidung (immerhin 33 Seiten) nicht von Enthaltensamkeit geprägt ist und einem Kreuzzug gegen die seit Jahrzehnten geübte gemeindliche Praxis gleicht.

Der Stein des Anstoßes

Stein des Anstoßes war eine Reinigungs- und Winterdienstverordnung einer schwäbischen Stadt, der – wie wohl bei den meisten der rund 2000 Städte, Märkte und Gemeinden in Bayern – das Verordnungsmuster des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 05.06.1976 (MABl. S. 473, zuletzt geändert durch IMS vom 08.11.1983, II B 2 – 4335.1 – 019) zu Grunde lag. Dies galt bisher als unverfänglich, insbesondere seit einer Überprüfung durch den Bayerischen Verfassungsgerichtshof im Jahr

1983. Ein Anlieger (der im Übrigen vom früheren 1. Bürgermeister dieser Stadt anwaltlich vertreten wurde) wendete sich gegen die ihm auferlegte Straßenreinigungs- und Schneeräumspflicht für einen kombinierten Geh- und Radweg in der Ortsdurchfahrt einer Bundesstraße. Während das Verwaltungsgericht Augsburg die Feststellungsklage im Oktober 2005 als unbegründet abwies, hatte die Berufung zum

BayVGH überwiegend Erfolg. Die Richter haben bei der Suche nach dem berühmten Haar in der Suppe auch keine Mühen gescheut und akribisch sämtliche Regelungen durchleuchtet, obwohl spätestens seit der Entscheidung des Bundesverwaltungsgericht vom 17. April 2002 (9 CN 1.01 – BayVBl. 2002, 820) bekannt ist, dass eine „ungefragte“ gerichtliche Fehlersuche im Zweifel nicht sachgerecht ist, wenn sie das Rechtsschutzbegehren des Klägers aus dem Auge verliert.

Die wöchentliche Reinigungspflicht

Besonders gezeigelt hat der Senat die Regelung, nach der der Anlieger zu einer Straßenreinigung an „jedem Samstag“ (Kehrwoche!) verpflichtet wird. Das staatliche Verordnungsmuster sah als Zeitfenster für Geh- und Radwege mindestens 1x im Monat, höchstens aber 3x in der Woche(!) vor. Mit dem wöchentlichen Reinigungsturnus hatte die beklagte Stadt damit nicht nur die staatlichen Vorgaben beachtet, sondern das normiert, was schon seit Jahrhunderten in den einschlägigen Polizei-Ordnungen und Erlassen geregelt und von der bisherigen bayerischen Rechtspraxis auch sanktioniert worden war. Nunmehr ist – dank der Erkenntnis des Senats – nur noch eine Reinigung „nach Bedarf“ (was auch immer man darunter zu verstehen hat) zulässig, wobei die Richter uns leider da, wo Klarheit gefragt gewesen wäre, schamhaft verschwiegen haben, wann und wie oft der Anlieger nun (gerichtsfest) in Aktion treten muss ... Also wird man den Reinigungsrythmus, um den Vorgaben der Rechtsprechung nach Bestimmtheit und Klarheit von Ortsrecht zu genügen, jedenfalls auf „nach Bedarf, mindestens aber einmal im Monat“ festlegen können.

Cornelia Hesse

Referat IV

– Erschließung

– Straßen- und Wegerecht

– Bahnen

Das Problem mit dem Hundekot

Hundekot, so der Senat, gilt allgemein als gesundheitsschädlich, ekelerregend und belästigend (da können wir nur zustimmen); deshalb sei die Entsorgung dem Anlieger nicht zumutbar. Nur – davon stand gar nichts in der Verordnung; der Anlieger hatte Justitia deshalb auch nicht bemüht. Richtig ist allerdings, dass bisher in Rechtsprechung und Kommentarliteratur (bundesweit) der Hundekot neben den Obstresten als *der* Anwendungsfall der Verordnung gesehen wurde. Als Leser hätte man nun konsequenterweise weitere Ausführungen zu den ebenfalls in der Verordnung nicht geregelten, aber in den ländlichen Räumen durchaus (noch) vorkommenden Kuhfladen und (immer mehr) Pferdeäpfeln erwartet – allein, hier schweigt das Gericht ebenfalls und lässt uns im Ungewissen. Natürlich wissen wir, dass sich der „ordentliche“ Hundehalter um die Hinterlassenschaften seines Hundes zu kümmern hat – die Praxis sieht aber leider anders aus. Nicht ganz unbegründet dürften auch Befürchtungen sein, dass sich findige „Problemhundehalter“ auf die Entscheidung berufen werden und wegen der Gesundheitsschädlichkeit die Beseitigung der Hinterlassenschaften ihrer „Zamperl“ verweigern.

Gras und Unkraut

Der Senat hat hierzu wiederum sehr lebensnah und praxistauglich entschieden, dass „flächenhaft in den Straßenkörper hineinwucherndes Gras oder Unkraut“ vom Anlieger – weil unzumutbar – nicht zu beseitigen ist. Nur „das Entfernen von vereinzelt Anflug aus Gras und Unkraut ..., der aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wuchert“ wäre zulässig. Hier empfiehlt es sich nunmehr für Gemeinden streng und ohne Nachsicht (und mit großem Aufwand) den Anliegern auf die Finger zu sehen, dass jeder Grashalm und jedes Kräutlein sofort ausgemerzt wird („wehret den Anfängen“). So werden wir dann dank Justitia einen wertvollen Beitrag zu Bürokratieabbau und Naturschutz leisten können.

Dem geneigten Leser müssen die weiteren Ausführungen des Senats an dieser Stelle (es sollte ja nur ein kurzer Beitrag werden) nun leider vorenthalten bleiben; sie können aber bei Interesse unter der angegebenen Fundstelle (BayVBl. 2007, 558) nachgelesen werden.

Ergebnis

Der Kläger hat letztlich einen Phyrussieg erstritten, denn seine grundsätzliche Verpflichtung zum Reinigen des gemeinsamen Geh-

und Radwegs hat der Senat bestätigt; auch den Winterdienst für diese Einrichtung muss der Anlieger nach der Klarstellung des Gesetzgebers seit 1. Januar 2008 (vgl. Gesetz vom 20.12.2007, GVBl. S. 958) durchführen. Allein der Reinigungsumfang wurde neu definiert. Zur Vermeidung der durch die Rechtsprechung ausgelösten Probleme beim Vollzug der Verordnung haben die Richter für die Gemeinden nur eine Empfehlung, nämlich eine Straßenreinigungsanstalt einzurichten, die dann die jeweiligen Maßnahmen durchführt gegen eine vom Anlieger zu erhebende Gebühr. Wie man sich unschwer vorstellen kann, die ideale Lösung für die meisten Gemeinden (noch mehr Verwaltungsaufwand und Kosten sowie Verlagerung der Streitigkeiten auf eine andere Ebene!). Spätestens jetzt wird verständlich, was es mit der Darstellung der „blinden“ Justitia auf sich hat.

Für die Gemeinden bedeutet die Entscheidung, dass sie ihre Reinigungsverordnungen und die darin enthaltenen Verpflichtungen der Anlieger nach Maßgabe dieses Urteils zu überprüfen und gegebenenfalls neu zu erlassen haben. Das Innenministerium hat bereits mitgeteilt, dass es sich angesichts der im Urteil getroffenen Feststellungen nicht in der Lage sieht, das Verordnungsmuster zu überarbeiten ... Ich habe fertig!

Die Rechtsschutzversicherung des Bayerischen Gemeindetags für seine Mitglieder

Seit über 30 Jahren bietet der Bayerische Gemeindetag seinen Mitgliedern und darüber hinaus den Zweckverbänden und den kommunal beherrschten Unternehmen seiner Mitglieder eine Rechtsschutzversicherung an, die sich – von zivilrechtlichen Auseinandersetzungen über verwaltungsgerichtliche Streitigkeiten bis hin zur strafrechtlichen Verfolgung – auf nahezu alle Rechtsgebiete erstreckt, in denen es bei unseren Gemeinden, Märkten und Städten zu Konflikten kommen kann. Unser Partner ist die ÖRAG Rechtsschutzversicherungs-AG, die als bundesweit tätiger Rechtsschutzversicherer das Kommunalgeschäft für die öffentlichen Versicherer bundesweit betreibt.

Der Rahmenvertrag zwischen dem Bayerischen Gemeindetag und der ÖRAG ist in BayGT 2007, S. 464 ff. abgedruckt, die Versicherungs-

prämien der einzelnen Rechtsschutzversicherungsvarianten sind in BayGT 2007, S. 531, veröffentlicht.

Hinweise zur Antragstellung bei Rechtsschutzfällen enthält unser Schnellinfo 02 – 01/2008 vom 11.01.2008. Darüber hinaus ist im Intranet des Bayerischen Gemeindetags unter www.bay-gemeindetag.de/mitgliederservice/oerag/schadenmeldeformular.pdf ein einfaches Schadenmeldeformular als ausfüllbare pdf eingestellt.

Wie fest die kommunale Rechtsschutzversicherung des Bayerischen Gemeindetags bei unseren 2.012 Mitgliedern (die ja in ihren Rathäusern regelmäßig keine Juristen beschäftigen) verankert ist, wird schon durch die Tatsache belegt, dass sich ca. 1.900 Gemeinden, Märkte und Städte für die Inanspruchnahme des Angebots auf Voll-Rechtsschutz entschieden haben.

Ausbau der Betreuungsangebote für Kinder unter drei Jahren

Gerhard Dix,
Bayerischer Gemeindetag

Zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf haben Bundes- und Landespolitik die Rahmenbedingungen zum weiteren Ausbau der Betreuungsangebote für Kinder unter drei Jahren weiter entwickelt. Für die Kommunen, die diese Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis umzusetzen haben, bedeutet dies eine große finanzielle, personelle und organisatorische Kraftanstrengung. Mit dem Inkrafttreten des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) zum 01.08.2005 verpflichtet sich der Freistaat erstmals auf gesetzlicher Grundlage, die Kommunen bei der Betreuung unter dreijähriger Kinder in Krippen oder in der Tagespflege finanziell zu unterstützen. Jetzt hat der Bund ein milliardenschweres Förderprogramm aufgelegt, um diesen Ausbau weiter zu forcieren. Es ist der dramatische Geburtenrückgang in unserer Gesellschaft, der die politischen Entscheidungsträger zu dieser Eile treibt.

Zur Statistik

Aus den aktuell vorliegenden Zahlen des Statistischen Bundesamts geht hervor, dass im März 2007 insgesamt 321.300 Kinder unter drei Jahren eine Betreuung in Kindertageseinrichtungen (Kita) oder in öffentlich geförderter Kindertagespflege in Anspruch genommen ha-

ben. Dies sind 34.400 Kinder oder 12 Prozent mehr als im Vorjahr. 278.700 besuchten eine Kita, was einem Anstieg im Vergleich zum Vorjahr von 10 Prozent entspricht, und 42.630 Kinder hielten sich bei einer öffentlich geförderten Tagesmutter auf, 29 Prozent mehr als im Vorjahr. Auch in Bayern kommt dieser Ausbau zügig voran. Mit über 35.000 Kindern unter drei Jahren wurden 2007 über 28 Prozent mehr als im Vorjahr außerfamiliär betreut. Die Betreuungsquote, also der Anteil der betreuten Kinder in Relation zu allen Kindern in dieser Altersgruppe, beträgt im Freistaat nunmehr 10,8 Prozent. In Deutschland liegt diese Betreuungsquote bei 15,7 Prozent, wobei es einen deutlichen Unterschied zwischen den neuen (41 Prozent) und den alten (9,9 Prozent) Bundesländern gibt.

Rechtsanspruch ab 2013

Die Bundesregierung plant ab dem Kindergartenjahr 2013/2014 den in § 24 Abs. 1 SGB VIII normierten Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, zu erweitern auf Kinder ab dem ersten vollendeten Lebensjahr. Darüber hinaus soll bis Ende 2013 eine bundesweit durchschnittliche Versorgungsquote von 35 Prozent erreicht werden, was 750.000 Betreuungsplätzen entspräche. Das Deutsche

Jugendinstitut geht davon aus, dass die Versorgungsquote in Bayern durchschnittlich bei 31 Prozent liegt. Der Bayerische Gemeindetag lehnt eine solche Vorgabe und den Rechtsanspruch ab und verweist in diesem Zusammenhang auf das Konnexitätsprinzip.

Investitionsprogramm des Bundes

Der Bund will diese Vorgaben mit einem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2008 – 2013“ in Höhe von vier Milliarden Euro flankieren. Damit sollen ab 2008 neu zu schaffende Betreuungsplätze bei den Investitionskosten mit 2,15 Milliarden Euro und ab 2009 bei den Betriebskosten mit 1,85 Milliarden Euro gefördert werden. Darauf haben sich Bund und Länder in einer Verwaltungsvereinbarung am 18.10.2007 verständigt. Nach dem Königsteiner Schlüssel entfallen demnach auf Bayern 340 Millionen Euro im investiven Bereich. Zur Erreichung der oben genannten Quote fehlen in Bayern noch weitere 60.000 Betreuungsplätze, bis die Zielvorgabe von 100.000 Plätzen erreicht ist. Das vom Bund bereit gestellte Geld reicht bei weitem nicht, um die von der Bundesfamilienministerin propagierte 90-Prozentförderung für die Kommunen zu erreichen.

Richtlinie des Freistaats

Auf der Grundlage dieses Investitionsprogramms des Bundes hat der Freistaat Bayern eine Richtlinie erlassen, die zum 01.01.2008 in Kraft getreten ist. Gegenstand der Förderung sind die notwendigen Investitionen (Neubau-, Ausbau-, Umbau-, Umwandlungs- sowie Sanierungsmaßnahmen und Ausstattungsinvestitionen), zur Schaffung neuer Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren in Kitas und in der Großtagespflege. Auch die Umwandlung bestehender Betreuungsplätze für Kinder über drei Jahren in Betreuungsplätze für Unterdreijährige ist förderfähig. Als neu gelten dabei Plätze, die im Zusammenhang mit dem Investitionsvorhaben einer Erlaubnis nach § 45 SGB VIII bzw. Art. 9 BayKiBiG bedürfen und einen bislang ungedeckten Bedarf im Sinne des Art. 7 Abs. 2 Satz 1 Var. 2 BayKiBiG decken. Neue Plätze, die im Rahmen einer Baumaßnahme nur teilweise für Kinder unter drei Jahren geschaffen werden, sind ebenfalls



Gerhard Dix
Referat V
– Bildung
– Kultur
– Sozialwesen

anteilig zur Gesamtmaßnahme förderfähig. Gefördert werden Investitionsvorhaben, die ab dem 13.12.2007 begonnen wurden. Sie sind bis spätestens 31.12.2013 abzuschließen. Zuweisungsempfänger sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die kreisangehörigen Gemeinden. Sofern eine Maßnahme von einem freien Träger durchgeführt wird und sich die Kommune daran mit einem Zuschuss beteiligt, erhält die Kommune eine Zuweisung nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze und gemäß ihrem geleisteten Anteil. Die Bewilligungsbehörden sind die Regierungen, an die die Anträge zu richten sind.

Über die Höhe des Bundes- bzw. Landeszuschusses wurde lange und heftig gerungen. Der Freistaat erklärte sich nach intensiven Verhandlungen mit dem Bayerischen Gemeindetag bereit, den Bundeszuschuss mit eigenen Haushaltsmitteln in Höhe von circa 200 Millionen Euro aufzustocken. Der Fördersatz für die o.g. Baumaßnahmen bewegt sich je nach Finanzkraft der Gemeinde zwischen 60 und 80 Prozent. Bemessungsgrundlage sind die in den jeweils gültigen Richtlinien über die Zuweisungen des Freistaats Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im Finanzausgleich (FA-ZR) festgesetzten zuweisungsfähigen Kosten. Diese betrugen bisher 3.051 Euro pro Quadratmeter

förderfähiger Fläche und sind rückwirkend zum 1.1.2008 auf 3.246 Euro angehoben worden.

Bei einer Einrichtung mit bis zu zwölf Betreuungsplätzen wird eine förderfähige Fläche von zehn Quadratmetern pro Kind zugrunde gelegt, bei größeren Einrichtungen neun Quadratmeter. Im Übrigen bemisst sich die Förderung nach den tatsächlichen Aufwendungen unter Beachtung des Grundsatzes von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Die Ausstattungskosten werden darüber hinaus pro Kind pauschal mit 1.250 Euro gefördert. Die Bagatellgrenze für die Förderung beträgt 10.000 Euro.

Welche finanziellen Belastungen auf die Kommunen und das Land insgesamt zukommen, ist heute nicht exakt absehbar. Insbesondere offen ist die Frage, ob die neu zu schaffenden Betreuungsplätze durch Neubauten, Umbauten oder durch die Tagespflege realisiert werden. Hier gibt es momentan nur vage Schätzungen.

Betriebskosten

Eine große offene Baustelle muss noch im Laufe dieses Jahres bearbeitet werden. Denn der Bund wird ab 2009 bis 2013 den Ländern im Wege eines Festbetrages bei der Umsatzsteuerverteilung zweckgerichtet insgesamt 1,85

Milliarden Euro zur Verfügung stellen, um eine Entlastung bei den Betriebskosten sicherzustellen. Nach diesem Zeitraum will der Bund dann jährlich 770 Millionen Euro bereitstellen. Dieses Geld wird allerdings nicht ausreichen, um die zusätzlichen laufenden Betriebskosten durch die neu geschaffenen Plätze zu decken. Und hier kommt nun der ab 2013 geplante Rechtsanspruch für die Betreuung von Kindern ab dem ersten vollendeten Lebensjahr ins Spiel, dem die Länder zugestimmt haben. Damit sind mit der Verankerung dieses Rechtsanspruchs die Länder verpflichtet, auf der Basis der Konnexitätsregelung den Kommunen die entstehenden Mehrkosten auszugleichen. Dies folgt eindeutig aus der Neuregelung des Art. 84 Abs. 1 Satz 7 GG, wonach nunmehr ein striktes Aufgabenübertragungsverbot des Bundes auf die Kommunen besteht. Die Länder können sich nicht mit dem Argument aus ihrer Finanzierungspflicht entziehen, Kindertagesbetreuung sei schon immer eine Aufgabe der Kommunen. Denn durch die Einführung eines Rechtsanspruchs wird die bisherige Ermessensentscheidung der Kommune zur Erbringung dieser Leistung in ein subjektiv-öffentliches Recht umgewandelt. Die auf der Bundesländerebene getroffene Vereinbarung zu Lasten der Kommunen greift ins Leere. Wer anschafft, der muss auch zahlen.

Ruth Pfau
STIFTUNG

„Stiften gehen“
ist keine Lösung.

Stiften schon.

Unterstützen Sie die Lepra- und Tuberkulosearbeit in Pakistan

Geschäftssitz: Deutsche Lepra- und Tuberkulosehilfe e.V.

Mariannhillstraße 1c • D-97074 Würzburg

Telefon: 09 31 79 48 - 152 • Telefax: 09 31 79 48 - 160 • www.Ruth-Pfau-Stiftung.de

Einführung der leistungsorientierten Bezahlung im kommunalen Bereich

Hans-Peter Mayer,
Bayerischer Gemeindetag

Mit Abschluss des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) wurden die ersten Elemente einer leistungsorientierten Bezahlung im Tariffbereich eingeführt. Als Instrumente stehen neben der leistungsbezogenen Verlängerung/Verkürzung der Stufenlaufzeit i.S.d. § 17 Abs. 2 TVöD auch das Leistungsentgelt i.S.d. § 18 TVöD zur Verfügung. Während die leistungsbezogene Verlängerung oder Verkürzung der Stufenlaufzeit derzeit nur in Einzelfällen angewendet wird, war für das Jahr 2007 erstmalig das Leistungsentgelt in Form einer variablen und leistungsorientierten Bezahlung zusätzlich zum Tabellenentgelt auszuschütten.

1. Leistungsorientierte Verlängerung oder Verkürzung der Stufenlaufzeit:

Ab Erreichen der Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe besteht für den Arbeitgeber die Möglichkeit, bei Leistungen der/des Beschäftigten, die erheblich über dem Durchschnitt liegen, die erforderliche Zeit für das Erreichen der Stufen 4 bis 6 zu verkürzen. Dieses Instrument ist unabhängig von der Gewährung des Leistungsentgelts i.S.d. § 18 TVöD. Der Arbeitgeber hat dabei die Möglichkeit, im Einzelfall eine dauerhaft erheblich über dem Durch-



schnitt liegende Leistung festzustellen oder aber ein generelles System für die Umsetzung einzuführen. Derzeit wird die Einführung eines generellen Systems, das auf der Basis einer Dienstvereinbarung mit der Personalvertretung umzusetzen wäre, vor allem in den größeren Städten diskutiert. Bei den typischen kreisangehörigen Gemeinden wird – soweit dieses Instrument überhaupt angewandt wird – derzeit von der Möglichkeit der Einzelfallregelung Gebrauch gemacht. Nachdem mit dem vorgezogenen Stufenaufstieg ein erheblicher finanzieller Anreiz verbunden ist, der dauerhaft wirkt, machen bisher die Arbeitgeber von diesem Instrument sehr zurückhaltend Gebrauch. Im Falle der Anwendung dieses Instruments liegt die Entscheidung beim Dienstvorgesetzten ohne dass es in Einzelfällen eines Beschlusses des Gemeinderats oder der Personalvertretung bedarf. Hieraus resultiert eine hohe Verantwortung der Dienstvorgesetzten bei der Umsetzung dieses Instruments. Dabei unterstützen leistungsbezogene Stufenaufstiege insbesondere die Anliegen der Personalentwicklung. Unter Berücksichtigung dieser Zielrichtung ist davon auszugehen, dass in Zukunft dieses Instrument an Bedeutung gewinnen wird.

Neben einer positiven Komponente beinhaltet § 17 Abs. 2 TVöD aber auch die Möglichkeit, bei erheblich unter dem Durchschnitt

liegenden Leistungen die Stufenlaufzeit zu verlängern. Dies bedeutet: Ein Auf-rücken in die nächste Stufe (Stufen 4 bis 6) erfolgt erst dann, wenn eine durchschnittliche Leistung erbracht wird. Dieses Instrument soll die Führungsarbeit unterstützen und verhindern, dass Leistungen, die erheblich unter dem Durchschnitt liegen, automatisch zu einer Gehaltsentwicklung führen. Inwieweit dieses Instrument in der Praxis Anwendung erlangt, wird die Zukunft weisen.

2. Leistungsentgelt nach § 18 TVöD

Zum 1. Januar 2007 wurde das Leistungsentgelt verpflichtend für die Arbeitgeber eingeführt. Ausgehend von einer vereinbarten Zielgröße von 8 v. H. der ständigen Monatsentgelte des Vorjahres war zunächst im Jahr 2007 ein Wert von 1 v. H. anzusetzen. Der „Leistungstopf“ kann entweder im Wege der Zielvereinbarung oder aber der Leistungsbeurteilung (auch Mischmodelle sind vorstellbar) ausgeschüttet werden. § 18 TVöD enthält eine Reihe von formalen Regelungen, u. a. ist auf der Basis einer Dienstvereinbarung, die mit der Personalvertretung abzuschließen ist, das System festzulegen. Für die Erarbeitung ist eine paritätisch besetzte betriebliche Kommission zu bilden, die aber nicht nur das System zu entwickeln hat, sondern auch für das Controlling, die Weiterentwicklung des Systems zuständig und in die Aufarbeitung der Konflikte einzu-beziehen ist. Inhaltlich lässt § 18 TVöD dem Arbeitgeber und den Beschäftigten sehr viel Spielraum zur Entwicklung eines geeigneten Systems. Neben einer Einmalzahlung als Leistungsprämie besteht die Möglichkeit der Honorierung von Gruppenleistungen durch Gruppenprämien, aber auch von Leistungszulagen. In Bereichen der wirtschaftlichen Betätigung besteht auch die Möglichkeit der Ausschüttung von Erfolgsprämien.

Die Einführung der leistungs- und/oder erfolgsorientierten Bezahlung soll dazu beitragen, die öffentlichen Dienstleistungen zu verbessern. Zugleich sollen Motivation, Eigenverantwortung und Führungskompetenz gestärkt werden. Diese Zielrichtung sollte bei der Umsetzung der leistungsorientierten Bezahlung nicht aus den Augen verloren werden. (weiter auf Seite 109)

Hans-Peter Mayer

Referat VI

- Öffentliches Dienstrecht einschl. Recht der Bürgermeister
- Organisation, Verwaltungsmodernisierung
- Straf- und Haftungsrecht



**BAYERISCHER
GEMEINDETAG**

Geschäfts- ordnung für den Gemeinderat

***Muster des
Bayerischen Gemeindetags***

*mit Muster einer Satzung
zur Regelung von Fragen des
örtlichen Gemeindeverfassungsrechts*

Vorwort

Die Geschäftsordnung des Gemeinderats, die zu Beginn einer jeden Wahlperiode neu zu erlassen ist, enthält in Ergänzung der grundlegenden Bestimmungen der Gemeindeordnung wichtige Regeln über Vorbereitung, Einladung, Ablauf und Umsetzung von Gemeinderatssitzungen. In ihr werden die „Spielregeln“ für die Zusammenarbeit in den nächsten sechs Jahren festgeschrieben. Damit nicht jede Gemeinde das Rad neu erfinden muss, hat es sich der Bayerische Gemeindetag zur Aufgabe gemacht, seinen Mitgliedern ein entsprechendes Muster an die Hand zu geben.

In einem Arbeitskreis aus erfahrenen Bürgermeistern und Fachleuten aus den Gemeindeverwaltungen wurde das Muster des Jahres 2002 auf Änderungsbedarf überprüft und entsprechend angepasst. Als Hilfestellung für die Gemeinden unterschiedlicher Größe hat sich der Arbeitskreis entschieden, zwei verschiedene Muster zu erarbeiten, eines für kleinere und eines für größere Gemeinden, Märkte und Städte. Jeder Gemeinderat hat nach den örtlichen Verhältnissen selbst zu entscheiden, ob er das eine oder das andere Muster oder eine Kombination aus beiden verwenden will. Selbstverständlich steht es jedem Gemeinderat frei, auch eigenständige Regelungen vorzusehen, solange dabei die Vorgaben der Gemeindeordnung und der Rechtsprechung hierzu beachtet werden.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde darauf verzichtet, Bezeichnungen in weiblicher und männlicher Form nebeneinander zu verwenden. Soweit nicht bereits geschlechtsneutrale Formulierungen vorgesehen sind, sollen die in den Mustern enthaltenen Begriffe daher für beide Geschlechter gelten. Im konkreten Fall kann dies aber selbstverständlich an die jeweilige örtliche Situation angepasst werden (z.B. „erste Bürgermeisterin“). Da die Muster den Mitgliedern des Bayerischen Gemeindetags in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden, erscheint dies ohne großen Aufwand möglich.

Soweit Gemeinden bereits ihr Haushaltswesen auf die doppelte Buchführung umgestellt haben bzw. demnächst umstellen, wird gebeten, die neuen Begrifflichkeiten selbst einzusetzen.

Der Dank für die intensive Arbeit gilt an dieser Stelle den Mitgliedern des Arbeitskreises:

Manfred Kiesel, Stadtverwaltung,
Große Kreisstadt Dinkelsbühl

Friederike Kurtenbach, Stadtverwaltung,
Große Kreisstadt Günzburg

Petra Mayr-Endhart, Stadtverwaltung,
Große Kreisstadt Landsberg a. Lech

Josef Mend, erster Bürgermeister,
Stadt Iphofen

Manfred Mühlhans, Gemeindeverwaltung,
Gemeinde Barbing

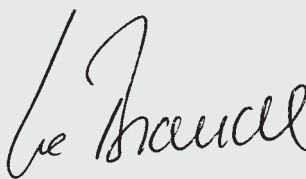
Josef Nießl, Stadtverwaltung,
Stadt Mainburg

Dieter Thalhammer, Oberbürgermeister,
Große Kreisstadt Freising

Hildegard Wanner, erste Bürgermeisterin,
Stadt Höchstädt a. d. Donau

Auch dem Innenministerium, namentlich der Kommunalabteilung, sowie allen anderen, die mit Anmerkungen und Vorschlägen zum Entstehen des neuen Werkes beigetragen haben, dankt der Bayerische Gemeindetag für die freundliche Unterstützung.

München, im März 2008



Dr. Uwe Brandl
Präsident

Geschäftsordnung

für den Gemeinderat - Marktgemeinderat - Stadtrat
(Muster für kleinere Gemeinden/Städte)

Der Gemeinderat

gibt sich auf Grund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern folgende

Geschäftsordnung:

A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben

I. Der Gemeinderat

§ 1

Zuständigkeit im Allgemeinen

Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht aufgrund Gesetz bzw. Übertragung durch den Gemeinderat in die Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters fallen.

§ 2

Aufgabenbereich des Gemeinderats

Der Gemeinderat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Gemeinde und zu Änderungen des Namens der Gemeinde oder eines Gemeindeteils (Art. 2 und 11 GO),
2. die Entscheidung über Ehrungen, insbesondere die Verleihung und die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts (Art. 16 GO),
3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),
4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,
5. die Verteilung der Geschäfte unter die Gemeinderatsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
6. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),

7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Gemeinde der Genehmigung bedarf,
8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
9. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Gemeindebediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister und der berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte oder das Bayerische Disziplinargesetz etwas anderes bestimmen,
10. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),
11. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),
12. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und der Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),
13. die Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Satz 1 GO über gemeindliche Unternehmen,
14. die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Gemeinderat im Übrigen gesetzlich vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 88 GO),
15. die Bestellung und die Abberufung des Leiters des Rechnungsprüfungsamts, seines Stellvertreters und der Prüfer (Art. 104 Abs. 3 GO) sowie des Datenschutzbeauftragten,
16. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18 a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18 a Abs. 2, Abs. 8 GO),
17. die allgemeine Festsetzung von Gebühren, Tarifen und Entgelten,
18. die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung, Altersteilzeit und Entlassung der Beamten und die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der Beschäftigten ab Entgeltgruppe ¹⁾ TVöD,
19. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und über den Abschluss von Zweckvereinbarungen,
20. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlicher Planungen, z.B. der Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung und Bebauungsplanung), der Ortsplanung, der Landschaftsplanung und der Landes-

1) Diese Regelung ist auf § 7 Abs.1 Nr. 5 abzustimmen.

planung, der Gewässerplanung und gemeindeübergreifender Planungen und Projekte,

21. die Namensgebung für Straßen, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen,
22. der Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertretern der Gemeinde in andere Organisationen und Einrichtungen,
23. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft,
24. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlich verwalteter Stiftungen, insbesondere Änderungen des Stiftungszwecks.

II. Die Gemeinderatsmitglieder

§ 3

Rechtsstellung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, Befugnisse

(1) Gemeinderatsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.

(2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Gemeinderatsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 mit 3, Art. 56a, Art. 49, 50, 19, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz.

(3) Der Gemeinderat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO).

(4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Gemeinderatsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der erste Bürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister einzelne seiner Befugnisse (§§ 6 bis 10) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).

(5) ¹Gemeinderatsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Absatz 3 oder 4 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs. ²Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Gemeinderatsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in

die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. ³Im Übrigen haben Gemeinderatsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Gemeinderat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. ⁴Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem ersten Bürgermeister geltend zu machen.

§ 4

Fraktionen

¹Gemeinderatsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. ²Eine Fraktion muss mindestens Mitglieder haben. ³Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertreter sind dem ersten Bürgermeister mitzuteilen; dieser unterrichtet den Gemeinderat.

III. Der erste Bürgermeister

1. Aufgaben

§ 5

Vorsitz im Gemeinderat

(1) ¹Der erste Bürgermeister führt den Vorsitz im Gemeinderat (Art. 36 GO). ²Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). ³In den Sitzungen leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).

(2) ¹Hält der erste Bürgermeister Entscheidungen des Gemeinderats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, verständigt er den Gemeinderat oder den Ausschuss von seiner Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. ²Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

§ 6

Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines

(1) ¹Der erste Bürgermeister leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). ²Er kann dabei einzelne seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeistern, nach deren Anhörung auch einem Gemeinderatsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Gemeinde übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO).

2) Vorschlag: 3 Mitglieder

³Zur Übertragung von Befugnissen auf Bedienstete im Sinne des Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO wird die Zustimmung des Gemeinderats hiermit allgemein erteilt. ⁴Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.

(2) ¹Der erste Bürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats (Art. 36 GO). ²Über Hinderungsgründe unterrichtet er den Gemeinderat oder den Ausschuss unverzüglich.

(3) Der erste Bürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Beamten und Beschäftigten der Gemeinde und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Gemeindebeamten aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO).

(4) ¹Der erste Bürgermeister verpflichtet die weiteren Bürgermeister schriftlich, alle Angelegenheiten geheimzuhalten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. ²In gleicher Weise verpflichtet er Gemeinderatsmitglieder und Gemeindebedienstete, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56a GO).

§ 7

Einzelne Aufgaben

(1) Der erste Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
2. die den Gemeinden durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Gemeinderat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),
3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheimzuhalten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),
4. die ihm vom Gemeinderat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,
5. die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis ... TVöD³,
6. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO),

7. die Aufgaben als Vorsitzender des Verwaltungsrats selbstständiger Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts (Art. 90 Abs. 3 Satz 2 GO),

8. die Vertretung der Gemeinde in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO).

(2) Zu den Aufgaben des ersten Bürgermeisters gehören insbesondere auch:

1. in Personalangelegenheiten:

- a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften,
- b) die Genehmigung von Nebentätigkeiten.

2. in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde:

- a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln
 - im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Gemeinderats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind,
 - im Übrigen bis zu einem Betrag von € im Einzelfall ⁴,
- b) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:
 - Erlass €⁵
 - Niederschlagung €⁶
 - Stundung €⁷
 - Aussetzung der Vollziehung €⁸
- c) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von €⁹ und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von €¹⁰ im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
- d) Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für die Gemeinde, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde, bis zu einer Wertgrenze von €¹¹,

3) Diese Regelung ist auf § 2 Nr. 18 abzustimmen. Im Hinblick auf die gesetzliche Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters nach Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO ist hier mindestens Entgeltgruppe 4 einzusetzen; möglich ist auch ein größerer Rahmen (Arbeiter können bis Entgeltgruppe 8 eingruppiert sein)

4) Es wird vorgeschlagen, 2,50 € je Einwohner oder 1% des Haushaltsvolumens festzusetzen

5) Vorschlag: 10% von Fußnote 4

6) Vorschlag: 50% von Fußnote 4

7) Vorschlag: bis zu einem Jahr wie Fußnote 4, über einem Jahr 50% davon

8) Vorschlag: 50% von Fußnote 4

9) Vorschlag: 50% von Fußnote 4

10) Vorschlag: 25% von Fußnote 4

11) Vorschlag: wie Fußnote 4

- e) die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von €¹²⁾ je Einzelfall.
3. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:
- a) die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozessurteilen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten, wenn die finanzielle Auswirkung auf die Gemeinde bzw., falls diese nicht bestimmbar, der Streitwert voraussichtlich €¹³⁾ nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,
- b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises ohne grundsätzliche Bedeutung, soweit sie nicht dem Gemeinderat vorbehalten sind (§ 2), insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich.
4. in Bauangelegenheiten:
- a) die Abgabe der Erklärung der Gemeinde nach Art. 58 Abs. 2 Nr. 4 bzw. die Mitteilung nach Art. 58 Abs. 3 Satz 4 BayBO,
- b) die Behandlung der Anzeige nach Art. 57 Abs. 5 Satz 2 BayBO,
- c) die Stellungnahme nach Art. 64 Abs. 1 Satz 2 BayBO bzw. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB und Art. 63 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 BayBO für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 sowie für bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10 m im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 30 Abs. 2 BauGB, soweit das Vorhaben ohne bzw. mit geringfügigen Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB zulässig ist,
- d) die Zulassung von isolierten Abweichungen im Sinne des Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO,
- e) die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB.
- (3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

12) Vorschlag: 10% von Fußnote 4 im Einzelfall

13) Vorschlag: wie Fußnote 4

(4) Soweit die Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO fallen, werden sie hiermit dem ersten Bürgermeister gemäß Art. 37 Abs. 2, Art. 43 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.

§ 8

Vertretung der Gemeinde nach außen

(1) Die Befugnis des ersten Bürgermeisters zur Vertretung der Gemeinde nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Gemeinderats und der beschließenden Ausschüsse, soweit der erste Bürgermeister nicht gemäß § 7 zum selbstständigen Handeln befugt ist.

(2) ¹Der erste Bürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Gemeinde erteilen. ²Zur Übertragung von Befugnissen auf Bedienstete im Sinne des Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO wird die Zustimmung des Gemeinderats hiermit allgemein erteilt.

§ 9

Abhalten von Bürgerversammlungen

(1) ¹Der erste Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Gemeinderats auch öfter, eine Bürgerversammlung ein (Art. 18 Abs. 1 GO). ²Den Vorsitz in der Versammlung führt der erste Bürgermeister oder ein von ihm bestellter Vertreter.

(2) Auf Antrag von Gemeindebürgern nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der erste Bürgermeister darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Gemeinde stattzufinden hat.

§ 10

Sonstige Geschäfte

Die Befugnisse des ersten Bürgermeisters, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z. B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.), bleiben unberührt.

2. Stellvertretung

§ 11

Weitere Bürgermeister, weitere Stellvertreter, Aufgaben

(1) Der erste Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung vom zweiten Bürgermeister und, wenn dieser ebenfalls verhindert ist, vom dritten Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).

(2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung des ersten, zweiten und dritten Bürgermeisters bestimmt der Gemeinderat aus seiner Mitte gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO weitere Stellvertreter in folgender Reihenfolge:

(3) Der Stellvertreter übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des ersten Bürgermeisters aus.

(4) ¹Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenthebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. ²Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

IV. Ortssprecher

§ 12

Rechtsstellung, Aufgaben

(1) ¹Der Ortssprecher ist ein ehrenamtlich tätiger Gemeindebürger mit beratenden Aufgaben. ²Er hat das Recht, an allen Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge zu stellen.

(2) Der Ortssprecher wird zu den Sitzungen eingeladen; § 19 gilt entsprechend.

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 13

Verantwortung für den Geschäftsgang

(1) ¹Gemeinderat und erster Bürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen

und Weisungen der Staatsbehörden. ²Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).

(2) ¹Eingaben und Beschwerden der Gemeindeglieder an den Gemeinderat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Gemeinderat vorgelegt. ²Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des ersten Bürgermeisters fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet er den Gemeinderat.

§ 14

Sitzungen, Beschlussfähigkeit

(1) ¹Der Gemeinderat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). ²Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen. ³Während der Sitzungen ist das Rauchen nicht gestattet.

(2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).

(3) ¹Wird der Gemeinderat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

§ 15

Öffentliche Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).

(2) ¹Die öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats sind allgemein zugänglich, soweit der für Zuhörer bestimmte Raum ausreicht. ²Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. ³Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden und des Gemeinderats; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen.

(3) Zuhörer, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 16**Nichtöffentliche Sitzungen**

(1) ¹In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:

1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen.

²Außerdem werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:

1. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
2. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.

(2) ¹Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Gemeinderat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. ²Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verfassungsgesetz verpflichtet werden.

(3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der erste Bürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

II. Vorbereitung der Sitzungen**§ 17****Einberufung**

(1) ¹Der erste Bürgermeister beruft die Gemeinderatssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder es schriftlich unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO). ²Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO beruft er die Gemeinderatssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens am 14. Tag nach Beginn der Wahlzeit oder nach Eingang des Verlangens bei ihm stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 4 GO).

(2) ¹Die Sitzungen finden im _____

statt; sie beginnen regelmäßig um _____ Uhr. ²In der Einladung (§ 19) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.

§ 18**Tagesordnung**

(1) ¹Der erste Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. ²Rechtzeitig eingegangene Anträge von Gemeinderatsmitgliedern setzt der erste Bürgermeister möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. ³Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von 3 Monaten auf die Tagesordnung einer Gemeinderatssitzung zu setzen. ⁴Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.

(2) ¹In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Gemeinderatsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. ²Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Gemeinderatssitzungen.

(3) ¹Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO). ²Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.

(4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 19**Form und Frist für die Einladung**

(1) ¹Die Gemeinderatsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung zu den Sitzungen eingeladen. ²Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden. ³Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist. ⁴Einladung, Tagesordnung und weitere Unterlagen können ergänzend auch in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden, soweit Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen.

(2) ¹Die Ladungsfrist beträgt _____ Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. ²Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

§ 20**Anträge**

(1) ¹Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich zu stellen und ausreichend zu begründen. ²Sie sollen spätestens bis zum _____ Tag vor der Sitzung beim ersten Bürgermeister eingereicht werden. ³Soweit ein Antrag mit Ausgaben ver-

bunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.

(2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Gemeinderat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder des Gemeinderats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung oder einfache Sachanträge, z.B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags, Änderungsanträge u.ä., können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Schriftform gestellt werden.

III. Sitzungsverlauf

§ 21

Eröffnung der Sitzung

(1) ¹Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. ²Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Gemeinderatsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderats fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. ³Ferner lässt er über die Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung, falls sie mit der Einladung verschickt wurde, abstimmen.

(2) ¹Die Niederschrift über die vorangegangene nicht-öffentliche Sitzung liegt während der Dauer der Sitzung zur Einsicht für die Gemeinderatsmitglieder auf / wird bei den Gemeinderatsmitgliedern in Umlauf gesetzt. ²Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwände erhoben werden, so gilt die Niederschrift als vom Gemeinderat gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

§ 22

Eintritt in die Tagesordnung

(1) ¹Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. ²Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.

(2) ¹Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 16), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). ²Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung

als gebilligt, wenn und soweit nicht der Gemeinderat anders entscheidet.

(3) ¹Der Vorsitzende oder eine von ihm mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. ²Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.

(4) ¹Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Beschluss des Gemeinderats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. ²Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

§ 23

Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende die Beratung.

(2) ¹Mitglieder des Gemeinderats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. ²Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. ³Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.

(3) ¹Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen vom Vorsitzenden erteilt wird. ²Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. ³Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. ⁴Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen, ⁵Zuhörern kann das Wort nicht erteilt werden.

(4) ¹Die Redner sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Gemeinderat. ²Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.

(5) ¹Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.

²Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.

(6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung vom Vorsitzenden geschlossen.

(7) ¹Redner, die gegen die vorstehenden Regeln verstoßen, ruft der Vorsitzende zur Ordnung und macht sie auf den Verstoß aufmerksam. ²Bei weiteren Verstößen kann ihnen der Vorsitzende das Wort entziehen.

(8) ¹Mitglieder des Gemeinderats, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der Vorsitzende mit Zustimmung des Gemeinderats von der Sitzung ausschließen. ²Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Gemeinderat (Art. 53 Abs. 2 GO).

(9) ¹Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. ²Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. ³Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. ⁴Der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 24 Abstimmung

(1) ¹Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schließt der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. ²Er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 14 Abs. 2 und 3) gegeben ist.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
3. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 oder 2 fällt.

(3) ¹Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. ²Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.

(4) ¹Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. ²Der Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. ³Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ – „nein“ abgestimmt.

(5) ¹Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Gemeinderats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. ²Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. ³Kein Mitglied des Gemeinderats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).

(6) ¹Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden zu zählen. ²Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(7) ¹Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. ²In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 25 Wahlen

(1) Für Entscheidungen des Gemeinderats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) ¹Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. ²Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.

(3) ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ²Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. ³Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. ⁴Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Bewerber die gleiche höchste Stimmenzahl, wird die Wahl wiederholt. ⁵Haben mehrere Bewerber die gleiche zweithöchste

Stimmenzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. ⁶Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 26 Anfragen

¹Die Gemeinderatsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderats fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. ²Nach Möglichkeit sollen solche Anfragen sofort durch den Vorsitzenden oder anwesende Gemeindebedienstete beantwortet werden. ³Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. ⁴Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

§ 27 Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der Vorsitzende die Sitzung.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 28 Form und Inhalt

(1) ¹Über die Sitzungen des Gemeinderats werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. ²Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. ³Niederschriften sind jahrgangsweise zu binden.

(2) ¹Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. ²Der Tonträger ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.

(3) ¹Ist ein Mitglied des Gemeinderats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. ²Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).

(4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und vom Gemeinderat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).

(5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

§ 29 Einsichtnahme und Abschrifterteilung

(1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Gemeindebürger Einsicht nehmen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO).

(2) ¹Gemeinderatsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). ²Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V.m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.

(4) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Gemeinderatsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

V. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 30 Art der Bekanntmachung

Variante 1:

Satzungen und Verordnungen werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde amtlich bekannt gemacht.

Variante 2:

(1) Satzungen und Verordnungen werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises/des Landratsamtes amtlich bekannt gemacht.

(2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf im Amtsblatt des Landkreises/des Landratsamtes hingewiesen.

Variante 3:

(1) Satzungen und Verordnungen werden durch Veröffentlichung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des (Name des regelmäßig erscheinenden Druckwerks, z.B. der Tageszeitung)

amtlich bekannt gemacht.

(2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf in dem in Abs. 1 bezeichneten Druckwerk hingewiesen.

Variante 4:

(1) ¹Satzungen und Verordnungen werden dadurch amtlich bekannt gemacht, dass sie in der Verwaltung der Gemeinde zur Einsichtnahme niedergelegt werden und die Niederlegung durch Anschlag an den Gemeindetafeln bekanntgegeben wird. ²Der Anschlag wird an den Gemeindetafeln erst angebracht, wenn die Satzung oder Verordnung in der Verwaltung niedergelegt ist. ³Er wird an allen Gemeindetafeln angebracht und frühestens nach 14 Tagen wieder abgenommen. ⁴Es wird schriftlich festgehalten, wann der Anschlag angebracht und wann er wieder abgenommen wurde; dieser Vermerk wird zu den Akten genommen.

(2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen.

(3) Die Gemeinde unterhält folgende Gemeindetafeln:

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____
5. _____
6. _____
7. _____
8. _____
9. _____
10. _____

Variante 5:

(1) ¹Satzungen und Verordnungen werden dadurch amtlich bekannt gemacht, dass sie in der Verwaltung der Gemeinde zur Einsicht niedergelegt werden und die Niederlegung durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des (Name des regelmäßig erscheinenden Druckwerks, z.B. der Tageszeitung)

bekanntgegeben wird. ²Die Mitteilung wird erst veröffentlicht, wenn die Satzung oder Verordnung in der Verwaltung der Gemeinde niedergelegt ist.

(2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf in dem in Abs. 1 bezeichneten Druckwerk hingewiesen.

C. Schlussbestimmungen

§ 31

Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Gemeinderats geändert werden.

§ 32

Verteilung der Geschäftsordnung

¹Jedem Mitglied des Gemeinderats ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen. ²Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltung der Gemeinde auf.

§ 33

Inkrafttreten

¹Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom _____ in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom _____ außer Kraft.

(Ort, Datum)

(___ Bürgermeister)

Geschäftsordnung

für den Gemeinderat – Marktgemeinderat – Stadtrat
(Muster für größere Gemeinden/Städte)

Der Gemeinderat

gibt sich auf Grund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern folgende

Geschäftsordnung:

A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben

I. Der Gemeinderat

§ 1

Zuständigkeit im Allgemeinen

(1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht ausdrücklich beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder aufgrund Gesetz bzw. Übertragung durch den Gemeinderat in die Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters fallen.

(2) ¹Der Gemeinderat überträgt die in § 7 genannten Angelegenheiten vorberatenden Ausschüssen zur Vorbereitung der Gemeinderatsentscheidungen und die in § 8 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbstständigen Erledigung. ²Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert; § 8 Abs. 3 Nr. 3 bleibt unberührt.

§ 2

Aufgabenbereich des Gemeinderats

Der Gemeinderat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Gemeinde und zu Änderungen des Namens der Gemeinde oder eines Gemeindeteils (Art. 2 und 11 GO),
2. die Entscheidung über Ehrungen, insbesondere die Verleihung und die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts (Art. 16 GO),
3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),

4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,
5. die Verteilung der Geschäfte unter die Gemeinderatsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
6. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),
7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Gemeinde der Genehmigung bedarf, soweit nicht Art. 43 Abs. 1 Satz 2 GO Anwendung findet,
8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen; ausgenommen alle Bebauungspläne und alle sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuchs sowie alle örtlichen Bauvorschriften im Sinn des Art. 81 BayBO, auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 BayBO,
9. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Gemeindebediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister und der berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte oder das Bayerische Disziplinargesetz etwas anderes bestimmen,
10. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),
11. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),
12. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und der Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),
13. die Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Satz 1 GO über gemeindliche Unternehmen.
14. die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Gemeinderat im Übrigen gesetzlich vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 88 GO),
15. die Bestellung und die Abberufung des Leiters des Rechnungsprüfungsamts, seines Stellvertreters und der Prüfer (Art. 104 Abs. 3 GO) sowie des Datenschutzbeauftragten,
16. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18 a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18 a Abs. 2, Abs. 8 GO),
17. die allgemeine Festsetzung von Gebühren, Tarifen und Entgelten,
18. die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung,

Altersteilzeit und Entlassung der Beamten ab Besoldungsgruppe _____¹⁾ und die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der vergleichbaren Beschäftigten ab Entgeltgruppe _____ TVöD¹⁾, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss übertragen sind,

19. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und, soweit hoheitliche Befugnisse übertragen werden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen,
20. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlicher Planungen, z.B. der Flächennutzungsplanung, der Ortsplanung, der Landschaftsplanung und der Landesplanung, der Gewässerplanung und gemeindeübergreifender Planungen und Projekte, ausgenommen die ausdrücklich auf Ausschüsse übertragenen Angelegenheiten,
21. die Namensgebung für Straßen, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen,
22. der Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertretern der Gemeinde in andere Organisationen und Einrichtungen,
23. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft,
24. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlich verwalteter Stiftungen, insbesondere Änderungen des Stiftungszwecks,
25. die Angelegenheiten der Sparkassen, soweit die Gemeinde als Träger zur Mitwirkung betroffen ist.

II. Die Gemeinderatsmitglieder

§ 3

Rechtsstellung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, Befugnisse

(1) Gemeinderatsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.

(2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Gemeinderatsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 mit 3, Art. 56a, Art. 49, 50, 19, 48

¹⁾ Diese Regelung ist auf § 8 Abs. 3 Nr. 1 b) und § 12 Abs. 1 Nr. 5 abzustimmen

Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz.

(3) Der Gemeinderat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO).

(4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Gemeinderatsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der erste Bürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister einzelne seiner Befugnisse (§§ 11 bis 15) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).

(5) ¹Gemeinderatsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Absatz 3 oder 4 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs. ²Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Gemeinderatsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. ³Im Übrigen haben Gemeinderatsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Gemeinderat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. ⁴Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem ersten Bürgermeister geltend zu machen.

§ 4

Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

(1) ¹Gemeinderatsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. ²Eine Fraktion muss mindestens _____²⁾ Mitglieder haben. ³Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertreter sind dem ersten Bürgermeister mitzuteilen; dieser unterrichtet den Gemeinderat.

(2) ¹Einzelne Gemeinderatsmitglieder und kleine Gruppen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). ²Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 5

Rechtsstellung der berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder, Aufgaben

¹Die berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder haben in Angelegenheiten ihres Aufgabengebiets Antragsrecht und beratende Stimme (Art. 40 Satz 2 GO). ²Weichen

²⁾ Vorschlag: 3 Mitglieder

sie beim Vortrag im Gemeinderat von der Auffassung des ersten Bürgermeisters ab, haben sie darauf ausdrücklich hinzuweisen.

III. Die Ausschüsse

1. Allgemeines

§ 6

Bildung, Vorsitz, Auflösung

(1) ¹In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Gemeinderat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 GO). ²Die Sitze werden nach dem Verfahren Hare/Niemeyer³) verteilt; haben Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los / so entscheidet die größere Zahl der bei der Gemeinderatswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen. ³Wird durch den Austritt oder Übertritt von Gemeinderatsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach Satz 2 Halbsatz 1 auszugleichen; haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.

(2) Für jedes Ausschussmitglied wird/werden für den Fall seiner Verhinderung ein / ein erster und ein zweiter Stellvertreter namentlich bestellt.

(3) ¹Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom Gemeinderat bestimmtes Gemeinderatsmitglied (Art. 33 Abs. 2 GO). ²Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).

(4) Der Gemeinderat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

2. Aufgaben der Ausschüsse

§ 7

Vorberatende Ausschüsse

(1) ¹Vorberatende Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung in

der Vollversammlung des Gemeinderats vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten. ²Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer vorberatender Ausschüsse, können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.

(2) Es werden folgende vorberatende Ausschüsse mit nachstehendem Aufgabenbereich gebildet:

1. Haupt- und Finanzausschuss:

a) Vorbereitung der Haushaltssatzung und der Nachtragshaushaltssatzung einschließlich Anlagen und Bestandteilen

b) _____

2. _____

§ 8

Beschließende Ausschüsse

(1) Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbstständig anstelle des Gemeinderats

(2) ¹Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Gemeinderat. ²Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn der erste Bürgermeister oder sein Stellvertreter im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder die Nachprüfung durch den Gemeinderat beantragt. ³Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung beim ersten Bürgermeister eingehen. ⁴Soweit Beschlüsse die Rechte Dritter berühren, werden sie erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam.

(3) Die beschließenden Ausschüsse haben im Einzelnen folgende Aufgabenbereiche:

1. Haupt- und Finanzausschuss:

a) Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde, soweit sie keinem anderen Ausschuss übertragen sind:

- die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bis zu einem Betrag von _____ € im Einzelfall
- der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

– Erlass	_____ €
– Niederschlagung	_____ €
– Stundung	_____ €
– Aussetzung der Vollziehung	_____ €

3) Zulässig ist auch das Verfahren nach d'Hondt oder nach St. Lague/Schepers

- die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von _____ € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von _____ € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
 - Entscheidungen jeder Art mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde, bis zu einer Wertgrenze von _____ €,
 - die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von _____ € je Einzelfall.
 - Grundsätze für Geldanlagen, für Kreditaufnahmen und für den An- und Verkauf von Wertpapieren,
- b) Personalangelegenheiten der gemeindlichen Beamten ab Besoldungsgruppe _____⁴⁾ und Beschäftigten ab Entgeltgruppe _____⁴⁾ mit Ausnahme der Bürgermeister und der berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder; die Befugnisse nach Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO werden insoweit hiermit vom Gemeinderat übertragen (Art. 43 Abs. 1 Satz 2 GO)
- c) Personalentscheidungen, zu denen die Gemeinde in sonstiger Weise berufen ist, z.B. Bestätigung des Feuerwehrkommandanten, Vorschlag von Schöffen usw.
- d) Abschluss von Zweckvereinbarungen ohne Befugnisübertragungen
- soweit nicht der erste Bürgermeister selbstständig entscheidet.

2. Bau- und Umweltausschuss:

- a) Erlass, Änderung und Aufhebung von Bebauungsplänen und sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs und der Bayerischen Bauordnung
- b) Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens und sonstiger Zustimmungen zu Bauvorhaben
- c) Vergabe von Aufträgen für Bauvorhaben der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von _____ €
- d) Wahrnehmung der Beteiligtenrechte in Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren sowie in der Bauleitplanung anderer Gemeinden
- e) Ausübung von Vorkaufsrechten
- f) grundsätzliche Fragen des Straßenverkehrsrechts, Verkehrsplanungen

- g) Entscheidungen über Widmungen nach Straßen- und Wegerecht
- h) Umlegungsverfahren, Grenzregelungsverfahren
- i) Abschluss von städtebaulichen Verträgen und Erschließungsverträgen
- j) Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfungen
- k) Entscheidungen in Mobilfunkangelegenheiten
- l) _____

soweit nicht der erste Bürgermeister selbstständig entscheidet.

3. Werkausschuss:

Alle Angelegenheiten der gemeindlichen Eigenbetriebe, soweit nicht der Gemeinderat zur Entscheidung ausschließlich zuständig ist, sich die Entscheidung allgemein vorbehält oder im Einzelfall an sich zieht oder es sich um Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung des Eigenbetriebs handelt.

(4) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 3 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

§ 9

Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung und die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und der Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO).

IV. Der erste Bürgermeister

1. Aufgaben

§ 10

Vorsitz im Gemeinderat

(1) ¹Der erste Bürgermeister führt den Vorsitz im Gemeinderat (Art. 36 GO). ²Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). ³In den Sitzungen leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).

4) Diese Regelung ist auf § 2 Nr. 18 und § 12 Abs. 1 Nr. 5 abzustimmen

(2) ¹Hält der erste Bürgermeister Entscheidungen des Gemeinderats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, verständigt er den Gemeinderat oder den Ausschuss von seiner Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. ²Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

§ 11

Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines

(1) ¹Der erste Bürgermeister leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). ²Er kann dabei einzelne seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeistern, nach deren Anhörung auch einem Gemeinderatsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Gemeinde übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). ³Zur Übertragung von Befugnissen auf Bedienstete im Sinne des Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO wird die Zustimmung des Gemeinderats hiermit allgemein erteilt. ⁴Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.

(2) ¹Der erste Bürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). ²Über Hinderungsgründe unterrichtet er den Gemeinderat oder den Ausschuss unverzüglich.

(3) Der erste Bürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Beamten und Beschäftigten der Gemeinde und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Gemeindebeamten aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO).

(4) ¹Der erste Bürgermeister verpflichtet die weiteren Bürgermeister schriftlich, alle Angelegenheiten geheimzuhalten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. ²In gleicher Weise verpflichtet er Gemeinderatsmitglieder und Gemeindebedienstete, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56 a GO).

§ 12

Einzelne Aufgaben

(1) Der erste Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
2. die den Gemeinden durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für

haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Gemeinderat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),

3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheimzuhalten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),
4. die ihm vom Gemeinderat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,
5. die Entscheidungen über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung oder Ruhestandsversetzung von Beamten des einfachen und des mittleren Dienstes sowie die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von vergleichbaren Beschäftigten,
6. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO),
7. die Aufgaben als Vorsitzender des Verwaltungsrats selbstständiger Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts (Art. 90 Abs. 3 Satz 2 GO),
8. die Vertretung der Gemeinde in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO).

(2) Zu den Aufgaben des ersten Bürgermeisters gehören insbesondere auch:

1. in Personalangelegenheiten:
 - a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften,
 - b) die Genehmigung von Nebentätigkeiten.
2. in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde:
 - a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln
 - im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Gemeinderats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind,
 - im Übrigen bis zu einem Betrag von _____ € im Einzelfall⁵⁾,
 - b) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

– Erlass	_____ € ⁶⁾
– Niederschlagung	_____ € ⁷⁾
– Stundung	_____ € ⁸⁾
– Aussetzung der Vollziehung	_____ € ⁹⁾

5) Es wird vorgeschlagen, 2,50 € je Einwohner oder 1‰ des Haushaltsvolumens festzusetzen

6) Vorschlag: 10% von Fußnote 5

7) Vorschlag: 50% von Fußnote 5

8) Vorschlag: bis zu einem Jahr wie Fußnote 5, über einem Jahr 50% davon

9) Vorschlag: 50% von Fußnote 5

- c) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von _____ €¹⁰⁾ und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von _____ €¹¹⁾ im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
 - d) Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für die Gemeinde, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde, bis zu einer Wertgrenze von _____ €¹²⁾,
 - e) die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von _____ €¹³⁾ je Einzelfall.
3. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:
- a) die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozessurteilen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten, wenn die finanzielle Auswirkung auf die Gemeinde bzw., falls diese nicht bestimmbar, der Streitwert voraussichtlich _____ €¹⁴⁾ nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,
 - b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht dem Gemeinderat oder einem Ausschuss vorbehalten sind (§§ 2, 8), insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich.
4. in Bauangelegenheiten:
- a) die Abgabe der Erklärung der Gemeinde nach Art. 58 Abs. 2 Nr. 4 bzw. die Mitteilung nach Art. 58 Abs. 3 Satz 4 BayBO,
 - b) die Behandlung der Anzeige nach Art. 57 Abs. 5 Satz 2 BayBO,
 - c) die Stellungnahme nach Art. 64 Abs. 1 Satz 2 BayBO bzw. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB und Art. 63 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 BayBO für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 sowie für bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10 m

- im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 30 Abs. 2 BauGB, soweit das Vorhaben ohne bzw. mit geringfügigen Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB zulässig ist,
- innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils,
- d) die Zulassung von isolierten Abweichungen im Sinne des Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO,
- e) die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB

(3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

(4) Soweit die Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO fallen, werden sie hiermit dem ersten Bürgermeister gemäß Art. 37 Abs. 2, Art. 43 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.

§ 13

Vertretung der Gemeinde nach außen

(1) Die Befugnis des ersten Bürgermeisters zur Vertretung der Gemeinde nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Gemeinderats und der beschließenden Ausschüsse, soweit der erste Bürgermeister nicht gemäß § 12 zum selbstständigen Handeln befugt ist.

(2) ¹Der erste Bürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Gemeinde erteilen. ²Zur Übertragung von Befugnissen auf Bedienstete im Sinne des Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO wird die Zustimmung des Gemeinderats hiermit allgemein erteilt.

§ 14

Abhalten von Bürgerversammlungen

(1) ¹Der erste Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Gemeinderats auch öfter, eine Bürgerversammlung ein (Art. 18 Abs. 1 GO). ²Den Vorsitz in der Versammlung führt der erste Bürgermeister oder ein von ihm bestellter Vertreter.

(2) Auf Antrag von Gemeindebürgern nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der erste Bürgermeister darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die inner-

10) Vorschlag: 50% von Fußnote 5

11) Vorschlag: 25% von Fußnote 5

12) Vorschlag: wie Fußnote 5

13) Vorschlag: 10% von Fußnote 5 im Einzelfall

14) Vorschlag: wie Fußnote 5

halb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Gemeinde stattzufinden hat.

§ 15

Sonstige Geschäfte

Die Befugnisse des ersten Bürgermeisters, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z. B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.), bleiben unberührt.

2. Stellvertretung

§ 16

Weitere Bürgermeister, weitere Stellvertreter, Aufgaben

(1) Der erste Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung vom zweiten Bürgermeister und, wenn dieser ebenfalls verhindert ist, vom dritten Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).

(2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung des ersten, zweiten und dritten Bürgermeisters bestimmt der Gemeinderat aus seiner Mitte gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO weitere Stellvertreter in folgender Reihenfolge:

(3) Der Stellvertreter übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des ersten Bürgermeisters aus.

(4) ¹Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenthebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. ²Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

V. Ortssprecher

§ 17

Rechtsstellung, Aufgaben

(1) ¹Der Ortssprecher ist ein ehrenamtlich tätiger Gemeindebürger mit beratenden Aufgaben. ²Er hat das Recht, an allen Sitzungen des Gemeinderats und sei-

ner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge zu stellen.

(2) Der Ortssprecher wird zu den Sitzungen eingeladen; § 24 gilt entsprechend.

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 18

Verantwortung für den Geschäftsgang

(1) ¹Gemeinderat und erster Bürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. ²Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).

(2) ¹Eingaben und Beschwerden der Gemeindeglieder an den Gemeinderat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Gemeinderat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. ²Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des ersten Bürgermeisters fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet er den Gemeinderat.

§ 19

Sitzungen, Beschlussfähigkeit

(1) ¹Der Gemeinderat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). ²Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen. ³Während der Sitzungen ist das Rauchen nicht gestattet.

(2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).

(3) ¹Wird der Gemeinderat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

§ 20

Öffentliche Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allge-

meinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).

(2) ¹Die öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats sind allgemein zugänglich, soweit der für Zuhörer bestimmte Raum ausreicht. ²Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. ³Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden und des Gemeinderats; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen.

(3) Zuhörer, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 21

Nichtöffentliche Sitzungen

(1) ¹In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:

1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen.

²Außerdem werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:

1. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
2. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.

(2) ¹Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Gemeinderat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. ²Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.

(3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der erste Bürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 22

Einberufung

(1) ¹Der erste Bürgermeister beruft die Gemeinderatsitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert

oder wenn ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder es schriftlich unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO). ²Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO beruft er die Gemeinderatssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens am 14. Tag nach Beginn der Wahlzeit oder nach Eingang des Verlangens bei ihm stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 4 GO).

(2) ¹Die Sitzungen finden im _____

statt; sie beginnen regelmäßig um _____ Uhr. ²In der Einladung (§ 24) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.

§ 23

Tagesordnung

(1) ¹Der erste Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. ²Rechtzeitig eingegangene Anträge von Gemeinderatsmitgliedern setzt der erste Bürgermeister möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. ³Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von 3 Monaten auf die Tagesordnung einer Gemeinderatssitzung zu setzen. ⁴Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.

(2) ¹In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Gemeinderatsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. ²Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Gemeinderatsitzungen.

(3) ¹Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO). ²Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.

(4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 24

Form und Frist für die Einladung

(1) ¹Die Gemeinderatsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung zu den Sitzungen eingeladen. ²Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden. ³Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist. ⁴Einladung,

Tagesordnung und weitere Unterlagen können ergänzend auch in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden, soweit Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen.

(2) ²Die Ladungsfrist beträgt _____ Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. ²Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

§ 25 Anträge

(1) ¹Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich zu stellen und ausreichend zu begründen. ²Sie sollen spätestens bis zum _____ Tag vor der Sitzung beim ersten Bürgermeister eingereicht werden. ³Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.

(2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Gemeinderat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder des Gemeinderats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung oder einfache Sachanträge, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags, Änderungsanträge u.ä., können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Schriftform gestellt werden.

III. Sitzungsverlauf

§ 26 Eröffnung der Sitzung

(1) ¹Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. ²Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Gemeinderatsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderats fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. ³Ferner lässt er über die Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung, falls sie mit der Einladung verschickt wurde, abstimmen.

(2) ¹Die Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung liegt während der Dauer der Sitzung zur Einsicht für die Gemeinderatsmitglieder auf / wird bei den Gemeinderatsmitgliedern in Umlauf

gesetzt. ²Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, so gilt die Niederschrift als vom Gemeinderat gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

§ 27 Eintritt in die Tagesordnung

(1) ¹Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. ²Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.

(2) ¹Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 21), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). ²Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Gemeinderat anders entscheidet.

(3) ¹Der Vorsitzende oder eine von ihm mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. ²Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.

(4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss behandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zu geben.

(5) ¹Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Beschluss des Gemeinderats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. ²Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

§ 28 Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende die Beratung.

(2) ¹Mitglieder des Gemeinderats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. ²Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. ³Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.

(3) ¹Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen vom Vorsitzenden erteilt wird. ²Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. ³Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. ⁴Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen, ⁵Zuhörern kann das Wort nicht erteilt werden.

(4) ¹Die Redner sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Gemeinderat. ²Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.

(5) ¹Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.

²Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.

(6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung vom Vorsitzenden geschlossen.

(7) ¹Redner, die gegen die vorstehenden Regeln verstoßen, ruft der Vorsitzende zur Ordnung und macht sie auf den Verstoß aufmerksam. ²Bei weiteren Verstößen kann ihnen der Vorsitzende das Wort entziehen.

(8) ¹Mitglieder des Gemeinderats, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der Vorsitzende mit Zustimmung des Gemeinderats von der Sitzung ausschließen. ²Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Gemeinderat (Art. 53 Abs. 2 GO).

(9) ¹Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. ²Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. ³Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. ⁴Der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 29 Abstimmung

(1) ¹Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schließt der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. ²Er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 19 Abs. 2 und 3) gegeben ist.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
3. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 oder 2 fällt.

(3) ¹Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. ²Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.

(4) ¹Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. ²Der Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. ³Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ – „nein“ abgestimmt.

(5) ¹Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Gemeinderats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. ²Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. ³Kein Mitglied des Gemeinderats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).

(6) ¹Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden zu zählen. ²Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(7) ¹Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. ²In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 30 Wahlen

(1) Für Entscheidungen des Gemeinderats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften

ten als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) ¹Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. ²Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.

(3) ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ²Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. ³Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. ⁴Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Bewerber die gleiche höchste Stimmenzahl, wird die Wahl wiederholt. ⁵Haben mehrere Bewerber die gleiche zweithöchste Stimmenzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. ⁶Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 31 Anfragen

¹Die Gemeinderatsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderats fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. ²Nach Möglichkeit sollen solche Anfragen sofort durch den Vorsitzenden oder anwesende Gemeindebedienstete beantwortet werden. ³Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. ⁴Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

§ 32 Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der Vorsitzende die Sitzung.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 33 Form und Inhalt

(1) ¹Über die Sitzungen des Gemeinderats werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. ²Die Niederschriften werden

getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. ³Niederschriften sind jahrgangsweise zu binden.

(2) ¹Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. ²Der Tonträger ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.

(3) ¹Ist ein Mitglied des Gemeinderats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. ²Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).

(4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und vom Gemeinderat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).

(5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

§ 34 Einsichtnahme und Abschrifterteilung

(1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Gemeindebürger Einsicht nehmen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO).

(2) ¹Gemeinderatsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). ²Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V.m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.

(4) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Gemeinderatsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 35 Anwendbare Bestimmungen

(1) ¹Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 18 bis 34 sinngemäß. ²Gemeinderatsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten

die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung nachrichtlich.

(2) ¹Mitglieder des Gemeinderats können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, nur als Zuhörer anwesend sein. ²Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Gemeinderatsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss dem Antragsteller Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen. ³Satz 1 und 2 gelten für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen.

VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 36

Art der Bekanntmachung

Variante 1:

Satzungen und Verordnungen werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde amtlich bekannt gemacht.

Variante 2:

(1) Satzungen und Verordnungen werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises/des Landratsamtes amtlich bekannt gemacht.

(2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf im Amtsblatt des Landkreises/des Landratsamtes hingewiesen.

Variante 3:

(1) Satzungen und Verordnungen werden durch Veröffentlichung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des (Name des regelmäßig erscheinenden Druckwerks, z.B. der Tageszeitung)

amtlich bekannt gemacht.

(2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf in dem in Abs. 1 bezeichneten Druckwerk hingewiesen.

Variante 4:

(1) ¹Satzungen und Verordnungen werden dadurch amtlich bekannt gemacht, dass sie in der Verwaltung der Gemeinde zur Einsichtnahme niedergelegt wer-

den und die Niederlegung durch Anschlag an den Gemeindetafeln bekanntgegeben wird. ²Der Anschlag wird an den Gemeindetafeln erst angebracht, wenn die Satzung oder Verordnung in der Verwaltung niedergelegt ist. ³Er wird an allen Gemeindetafeln angebracht und frühestens nach 14 Tagen wieder abgenommen. ⁴Es wird schriftlich festgehalten, wann der Anschlag angebracht und wann er wieder abgenommen wurde; dieser Vermerk wird zu den Akten genommen.

(2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen.

(3) Die Gemeinde unterhält folgende Gemeindetafeln:

1.

2.

3.

4.

5.

6.

7.

8.

9.

10.

Variante 5:

(1) ¹Satzungen und Verordnungen werden dadurch amtlich bekannt gemacht, dass sie in der Verwaltung der Gemeinde zur Einsicht niedergelegt werden und die Niederlegung durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des (Name des regelmäßig erscheinenden Druckwerks, z.B. der Tageszeitung)

bekanntgegeben wird. ²Die Mitteilung wird erst veröffentlicht, wenn die Satzung oder Verordnung in der Verwaltung der Gemeinde niedergelegt ist.

(2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf in dem in Abs. 1 bezeichneten Druckwerk hingewiesen.

C. Schlussbestimmungen

§ 37

Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Gemeinderats geändert werden.

§ 38

Verteilung der Geschäftsordnung

¹Jedem Mitglied des Gemeinderats ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen. ²Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltung der Gemeinde auf.

§ 39

Inkrafttreten

¹Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom _____ in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom _____ außer Kraft.

(Ort, Datum)

(____ Bürgermeister)

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Gemeinde _____
erlässt auf Grund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40,
41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Frei-
staat Bayern folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem ehrenamtlichen/
berufsmäßigen ersten Bürgermeister, _____ ehren-
amtlichen Mitgliedern, _____ berufsmäßigen Mit-
gliedern (§ 6).

§ 2

Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der
Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Aus-
schüsse:

- a) den Haupt- und Finanzausschuss, bestehend aus
dem Vorsitzenden und _____ ehrenamtlichen
Gemeinderatsmitgliedern,
- b) den Bau- und Umweltausschuss, bestehend aus
dem Vorsitzenden und _____ ehrenamtlichen
Gemeinderatsmitgliedern,
- c) den Werkausschuss, bestehend aus dem Vorsit-
zenden und _____ ehrenamtlichen Gemein-
deratsmitgliedern,
- d) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus
dem Vorsitzenden und _____ (zwei bis sechs)
weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.

(2) ¹Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. _____
genannten Ausschüssen führt der erste Bürger-
meister. ²Der zweite Bürgermeister führt den Vorsitz
im _____,
der dritte Bürgermeister im _____.
³Im _____

führt ein vom Gemeinderat bestimmtes ehrenamt-
liches Gemeinderatsmitglied den Vorsitz.

(3) ¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit
der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig
ist. ²Im übrigen beschließen sie anstelle des Gemein-
derats (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen
ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht
durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

(1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderats-
mitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den
Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats
und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen
Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungs-
befugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsord-
nung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhal-
ten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pau-
schalbetrag von monatlich _____ €/ein Sitzungs-
geld von je _____ € für die notwendige Teil-
nahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines
Ausschusses.

(3) ¹Gemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder An-
gestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz
des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. ²Selbststän-
dige Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von
_____ € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag,
der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit
entstanden ist. ³Sonstige Gemeinderatsmitglieder,
denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein
Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nach-
holen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme
einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten
eine Pauschalentschädigung von _____ € je
volle Stunde. ⁴Die Ersatzleistungen nach diesem Ab-
satz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder er-
halten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tage-
gelder nach den Bestimmungen des Bayerischen
Reisekostengesetzes.

(5) Die Absätze 2 bis 4 gelten für den Ortssprecher
entsprechend.

§ 4

Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Ehrenbeamter – Beamter
auf Zeit.

§ 5

Weitere Bürgermeister

Der zweite – dritte – Bürgermeister ist Ehrenbeamter
– Beamter auf Zeit.

§ 6

Berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder

Der Gemeinderat wählt zur verantwortlichen Leitung
der nachstehenden Aufgabengebiete berufsmäßige

Gemeinderatsmitglieder auf die Dauer von _____
Jahren:

Finanzangelegenheiten (Stadtkämmerer),

Schulangelegenheiten (Stadtschulrat),

Bauangelegenheiten (Stadtbaurat),

§ 7 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am _____ in Kraft.

²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von
Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts
vom _____ außer Kraft.

(Ort, Datum)

(___ Bürgermeister)

Geschäftsordnung für den Gemeinderat

Überarbeitung des Musters des Bayerischen Gemeindetags

Dr. Johann Keller

Für die Wahlperiode 2002/2008 hat der Bayerische Gemeindetag erstmals auf der Grundlage der ehemaligen amtlichen Mustergeschäftsordnung des Innenministeriums (vgl. Bek. vom 20.02.1990, AllMBI. S. 291) ein eigenes Geschäftsordnungsmuster für Gemeinderäte herausgegeben. Neben einer Anpassung an die Rechtsentwicklung enthielt es insbesondere Vorschläge für eine Kompetenzabgrenzung zwischen Bürgermeister, Gemeinderat und Ausschüsse im Sinne des neuen Steuerungsmodells und eine Stärkung vor allem der sog. Bewirtschaftungsbefugnis des Bürgermeisters.

Das Geschäftsordnungsmuster stieß auf durchweg positive Resonanz, so dass es Anreiz und Verpflichtung zugleich war, für die Wahlperiode 2008/2014 eine Fortentwicklung des Musters zur Verfügung zu stellen. Mit Hilfe eines Arbeitskreises aus erfahrenen Bürgermeistern und Verwaltungsfachleuten wurden deshalb der Anpassungsbedarf geprüft und die notwendigen Änderungen eingearbeitet. Herausgekommen sind nunmehr zwei Muster, eines für größere und eines für kleinere Gemeinden, Märkte bzw. Städte, wobei jede Kommune für sich selbst zu beurteilen hat, ob sie sich zu den Kleineren oder zu den Größeren rechnet. Auf die in diesem Heft abgedruckten Muster wird Bezug genommen. Der wichtigste Unterschied zwischen beiden Mustern liegt in der Kompetenzabgrenzung zwischen Bürgermeister, Gemeinderat und Ausschüssen.

Für kleinere Gemeinden sind Ausschüsse überhaupt nicht vorgesehen. Vor allem die nur vorberatenden Ausschüsse wurden als entbehrlich angesehen, weil nach den praktischen Erfahrungen fragwürdig ist, ob sie zur Arbeitserleichterung beitragen. Mitunter war eher der Vorwurf zu vernehmen, dass dieselbe Angelegenheit letztlich mit den gleichen Argumenten doppelt (im vorberatenden Ausschuss und im Plenum des Gemeinderats) behandelt werden musste. Das hindert natürlich die Gemeinden nicht, gleichwohl nur vorberatende Ausschüsse zu bilden, welche Motive dafür auch immer ausschlaggebend sein mögen. Besonders der Rechnungsprüfungsausschuss wird dafür in Frage kommen.

In größeren Gemeinden wird hingegen vorgeschlagen, den Kompetenzbereich der Ausschüsse und auch des ersten Bürgermeisters weiter zu stärken. Das betrifft namentlich den Bereich des Baurechts, der im Hinblick auf die ab 01.01.2008 geltende neue Bayerische Bauordnung ohnehin überarbeitet werden musste. Im Vergleich zum bisherigen Muster wurden aber auch

weitere Änderungen vorgenommen, die teils nur klarstellender Natur, teils von gewichtigerer Bedeutung sind. Zu nennen sind insbesondere das Verfahren zur Besetzung der Ausschüsse, das Informationsrecht der Gemeinderatsmitglieder sowie Verfahrensfragen. Die bedeutsamsten Neuerungen und ihre Auswirkungen sollen nachfolgend kurz dargestellt werden:

I. Fragen der Kompetenzabgrenzung

1. Grundsätzliche Zuständigkeiten des Gemeinderats

- a) Erfahrungen aus der täglichen Beratungspraxis geben Anlass, darauf hinzuweisen, dass alle nicht kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister obliegenden Aufgaben prinzipiell in die Zuständigkeit des Gemeinderats fallen. Die Kompetenz eines Ausschusses kann nur begründet sein, wenn ausdrücklich und zweifelsfrei in der Geschäftsordnung eine Übertragung auf einen Ausschuss (Entsprechendes gilt für die Übertragung auf den ersten Bürgermeister) vorgenommen wurde. Das klingt banal. Praktisch bedeutsam ist dies aber in Fällen, in denen konkurrierende Allgemeinzuständigkeiten (z.B. „Ortsplanung“ – vgl. dazu § 3 Nr. 5 und § 9 Abs. 1 Nr. 2 a) des bisherigen Geschäftsordnungsmusters) z.B. von Gemeinderat und Ausschuss formuliert wurden. Die überarbeiteten Muster versuchen, solche „Überschneidungen“ zu vermeiden, indem etwa die Ausschusszuständigkeiten möglichst eindeutig beschrieben werden. Teils führt dies zur Erweiterung der Ausschusskompetenzen, teils zur Einschränkung. Beispielhaft sei dazu auf den neuen § 8 Abs. 3 Nr. 2 (Bau- und Umweltausschuss) verwiesen. Dort wird etwa das gesamte Bebauungsverfahren einschließlich Aufstellungsbeschluss (vgl. § 2 Nr. 8) in größeren Gemeinden in die Zuständigkeit des Ausschusses gegeben, während die Ortsplanung (welche?) entfallen ist. Statt der allgemeinen Formulierung „Angelegenheiten des Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesens, ...“ (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 a des Geschäftsordnungsmusters alte Fassung) wurde versucht, die konkret zu treffenden Entscheidungen (z.B. „Vergabe von Aufträgen für Bauvorhaben der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von ...“) zu benennen. Soweit dies im konkreten Fall den Vorstellungen des jeweiligen Gemeinderats nicht entsprechen sollte, ist darauf zu achten, dass sowohl § 2 als auch § 8 entsprechend angepasst werden.

b) Die bisher in den §§ 2 und 3 exemplarisch aufgeführten Zuständigkeiten des Gemeinderats werden nunmehr zusammengefasst in § 2 beschrieben. Hintergrund dafür ist, dass im Vorgriff auf eine von der Staatsregierung ins Auge gefasste Änderung des Art. 32 Abs. 2 GO nicht mehr unterschieden wird zwischen Angelegenheiten, die kraft Gesetzes dem Gemeinderat vorbehalten sind (bisheriger § 2) und solchen, die ihrer Bedeutung wegen trotz Delegierbarkeit vom Gemeinderat entscheiden werden sollten (bisheriger § 3). Dabei hat der Arbeitskreis das Ansinnen der Staatsregierung, den Katalog nichtübertragbarer Aufgaben (Art. 32 Abs. 2 S. 2 GO) deutlich einzuschränken, positiv gewürdigt, den Erfahrungen aus der Praxis, insbesondere der politischen Dimension entsprechend aber im Wesentlichen daran festgehalten, den Kompetenzbereich des Gemeinderats selbst in größeren Gemeinden nicht zu schmälern. Das hat letztlich etwas mit dem Selbstverständnis der Mitglieder des Gemeinderats zu tun, die nicht in zwei unterschiedliche Kategorien (Ausschussmitglieder und Nichtausschussmitglieder) mit abgestuften Wertigkeiten eingeordnet werden sollten bzw. wollten. Natürlich bleibt es jeder Gemeinde unbenommen, ggf. nach einer erfolgten Gesetzesänderung (die momentan offensichtlich „auf Eis liegt“) ihre Geschäftsordnung anzupassen.

2. Zuständigkeiten der Ausschüsse

a) Die Regelungen über vorberatende und beschließende Ausschüsse, die ohnehin nur noch für größere Gemeinden vorgesehen sind, wurden in den §§ 7 und 8 getrennt. Das soll einerseits der klaren Abgrenzung dienen, ob bzw. wofür ein Ausschuss vorberatend oder beschließend zuständig ist. Bislang war es mitunter schwierig, die Grenze zwischen vorberatend und beschließend zu ziehen, wie sie in § 9 Abs. 2 des Geschäftsordnungsmusters alter Fassung definiert war. Künftig ist es erforderlich, schon bei Erlass der Geschäftsordnung den jeweiligen Aufgabenkatalog ganz exakt zu beschreiben.

Andererseits bringt der Formulierungsvorschlag des § 7 nochmals zum Ausdruck, dass sich Ausschüsse mit rein vorberatender Funktion nur in Ausnahmefällen anbieten. Das Muster nennt als Beispiel nur die Vorbereitung des Haushalts. Hier erscheint es sinnvoll, die vielen verschiedenen Haushaltsstellen in einem kleineren Kreis durchzuarbeiten und den Haushalt erst in einer bereinigten Version dem Plenum zur Entscheidung vorzulegen. Selbstverständlich steht es jeder Gemeinde frei, weitere vorberatende Ausschüsse zu bilden und ihnen Aufgaben

zur Vorbereitung der Gemeinderatsentscheidungen zu übertragen. Nach hiesiger Auffassung sollte allerdings im Regelfall die Übertragung einer Angelegenheit auf einen Ausschuss auch mit der Entscheidungskompetenz einhergehen.

b) Inhaltlich wurden die Ausschusszuständigkeiten präzisiert, gestrafft und zum Teil erweitert bzw. verlagert.

Insbesondere ist die Aufzählung der verschiedenen Rechtsgebiete (vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 1 a bzw. Nr. 2 a des Geschäftsordnungsmusters alte Fassung) entfallen, weil sie im Ergebnis eher ohne besondere Aussage war. Stattdessen wird empfohlen, unter Verwendung umfassender Begriffe (z.B. „Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde...“) konkrete Wertgrenzen vorzusehen. Damit gibt es exakte Abstufungen zwischen den Zuständigkeiten des ersten Bürgermeisters, eines Ausschusses und des Gemeinderats. Anders als beim ersten Bürgermeister, bei dem weiterhin für die Bewirtschaftungsbefugnis ein Betrag von 2,50 € je Einwohner in einer Fußnote empfohlen wird, lässt es das Muster allerdings offen, in welcher Höhe die Wertgrenzen gezogen werden. Aus der Sicht des Autors dieses Artikels könnte es sich anbieten, den 10-fachen Betrag der entsprechenden Bürgermeisterkompetenzen anzusetzen. Das gilt natürlich nur für solche Bereiche, für die finanzielle Auswirkungen ggf. überschlägig ermittelbar sind. Ob es sich dabei um schuldrechtliche oder sachenrechtliche (dingliche) Entscheidungen handelt, ob es um einseitige oder zweiseitige Rechtsgeschäfte geht oder ob es sich inhaltlich um Lieferungen, Leistungen, Anerkenntnisse, Verzichte o.ä. dreht, ist nicht entscheidend. Auch auf eine Unterscheidung zwischen Verträgen, einseitigen Rechtsgeschäften, Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften, Miet- und Pachtverträgen, Erklärungen über dingliche Rechte usw. wird daher verzichtet.

In Personalangelegenheiten wird auf die Besoldungsgruppe der Beamten bzw. auf die Entgeltgruppen der Beschäftigten abgestellt. Welche Gruppe jeweils eingesetzt wird, bleibt der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten. Hier ist der gesetzliche Rahmen der Gemeindeordnung zu beachten (vgl. Art. 43 GO). Für Arbeiter ist danach der erste Bürgermeister zuständig, auch wenn dieser Begriff im TVöD nicht mehr verwendet wird. Bis zu einer entsprechenden Anpassung des Gesetzes müssen hier ggf. die vor Inkrafttreten des TVöD verwendeten Abgrenzungskriterien einschließlich Überleitungstarifvertrag zu Rate gezogen werden.

Beim Bau- und Umweltausschuss ist nunmehr eine Zuständigkeit für das gesamte Bebauungsplanver-

fahren einschließlich Aufstellungsbeschluss vorgehen. Soweit dies im konkreten Fall nicht gewünscht wird, müsste eine entsprechende Ausnahmeregelung ergänzt werden (siehe dazu auch § 2 Nr. 8). Allerdings ist zu beachten, dass nach ständiger Rechtsprechung das Gremium, das den Bebauungsplan als Satzung beschließt, auch alle Abwägungsentscheidungen selbst zu treffen hat. Wenn also der Gemeinderat den Satzungsbeschluss fasst, während das vorhergehende Bebauungsplanverfahren im Ausschuss abgelaufen ist, so muss der Gemeinderat vor dem Satzungsbeschluss nochmals alle Abwägungsentscheidungen selbst wiederholen.

Hinzuweisen ist ferner darauf, dass sich die Zuständigkeit des Bau- und Umweltausschusses nicht stets auf die Kompetenzen erstreckt, die die Gemeinde gegebenenfalls als Bauaufsichtsbehörde (bei kreisfreien Städten, Großen Kreisstädten und sog. Delegationsgemeinden) hat; das ist in der Regel ist eine Angelegenheit des ersten Bürgermeisters und der Verwaltung.

Neu aufgenommen bzw. präzisiert ist ferner eine Zuständigkeit des Bau- und Umweltausschusses zur Vergabe von Aufträgen für Bauvorhaben der Gemeinde bis zu einer bestimmten Wertgrenze. Dies geht nach der Konzeption des Geschäftsordnungsmusters der Zuständigkeit des Haupt- und Finanzausschusses nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 vor. In der konkreten Geschäftsordnung kann selbstverständlich eine davon abweichende Regelung getroffen werden.

„Grundsätzliche Fragen des Straßenverkehrsrechts, Verkehrsplanungen“ meint natürlich nicht jede einzelne verkehrsrechtliche Anordnung sondern erfasst z.B. die Einrichtung verkehrsberuhigter Zonen, Parkzonen, Umweltzonen usw.

3. Zuständigkeiten des ersten Bürgermeisters

Das neue Geschäftsordnungsmuster hält an der bisher bewährten Struktur der Zuständigkeiten des ersten Bürgermeisters fest, die natürlich in kleineren und größeren Gemeinden etwas unterschiedlich ausfällt. Teilweise wird der Beschrieb der Aufgaben präzisiert, zum Teil werden die Kompetenzen aber auch erweitert. Zu nennen sind insbesondere:

In personalrechtlichen Angelegenheiten schöpft das Geschäftsordnungsmuster für größere Gemeinden den nach Art. 43 Abs. 2 GO für kreisangehörige Gemeinden zulässigen Rahmen aus (in kreisfreien Gemeinden könnten darüber hinaus die Befugnisse auch für Beamte des gehobenen Dienstes und der ersten beiden Ämter des höheren Dienstes sowie für

vergleichbare Beschäftigte auf den Oberbürgermeister übertragen werden – vgl. Art. 43 Abs 2 S. 2 Nr. 2). In kleineren Gemeinden wird es dem jeweiligen Gemeinderat überlassen, bis zu welcher Entgeltgruppe die Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters gehen soll, wobei Beamte erst gar nicht genannt werden, weil in kleineren Gemeinden die Beschäftigung von Beamten eher eine Ausnahme sein dürfte. Welche Entgeltgruppe als Obergrenze „richtig“ ist, unterliegt einer differenzierten Betrachtung. Einerseits ist die gesetzliche Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters für Arbeiter nach Art. 43 Abs. 2 S. 1 GO zu wahren. Das wäre einfach, wenn es im TVöD klare Grenzen gäbe, bis zu welcher Entgeltgruppe Arbeiter alter Prägung und ab welcher Entgeltgruppe nur noch Angestellte alter Prägung zu finden sind. Leider ist das aber nicht der Fall. In den Entgeltgruppen 5 bis 9 finden sich sowohl „Arbeiter“ als auch „Angestellte“. Auf Nummer sicher geht der Gemeinderat, wenn er als Obergrenze die Entgeltgruppe 8 vorsieht, wobei er sich dabei aber bereits in einem dem mittleren Dienst vergleichbaren Bereich befindet. Insofern würde zwangsläufig eine Kompetenzübertragung für „Angestellte“ mit enthalten sein. Rechtlich möglich ist dies, ob davon Gebrauch gemacht wird, ist Sache des Gemeinderats. Wie aus der Fußnote 3 zu § 7 des Musters für kleinere Gemeinden zu entnehmen ist, muss aber in jedem Fall mindestens die Entgeltgruppe 4 eingesetzt werden. Es wäre wünschenswert, wenn die Staatsregierung hier alsbald eine Klärung durch eine Änderung des Art. 43 GO herbeiführen würde.

Zu den Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde (§ 7 Abs. 2 Nr. 2 bzw. § 12 Abs. 2 Nr. 2) ist darauf hinzuweisen, dass dem Gemeinderat nach der Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 16.02.2006 (BayVBl 2006, 370) ein relativ weiter Spielraum zusteht, den Rahmen der Bewirtschaftungsbefugnis des ersten Bürgermeisters zu bestimmen. Eine vom Gemeindetag propagierte Untergrenze von 1,00 € je Einwohner hat das Gericht nicht bestätigt. Das Gericht hat allerdings auch keinen anderen Betrag genannt.

Zur Auslegung der Frage, was unter „Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen“ zu verstehen ist, darf an dieser Stelle auf die entsprechenden Ausführungen zu den Ausschusskompetenzen verwiesen werden. Ergänzend sei lediglich angemerkt, dass auch ein Unterlassen, indem etwa eine Forderung der Gemeinde gerade nicht geltend gemacht wird, von diesem Begriff erfasst werden soll.

Völlig neu gefasst wurden die Bürgermeisterkompetenzen in Bauangelegenheiten. Erforderlich wurde dies durch die zum 01.01.2008 in Kraft getretene

Bayerische Bauordnung. Ziel der Regelungen ist es, den Gemeinderat von allen Entscheidungen zu verschonen, in denen kein Beurteilungs- bzw. Ermessensspielraum besteht. Solche Entscheidungen sollen vom ersten Bürgermeister bzw. der Verwaltung allein getroffen werden können. Im Kern dreht sich das hauptsächlich um das gemeindliche Einvernehmen. Für kleinere Gemeinden ist insoweit eine Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters lediglich in Bauungsplanbereichen vorgesehen, während in größeren Gemeinden auch der unbeplante Innenbereich aufgenommen wurde. Wann „geringfügige Ausnahmen und Befreiungen“ vorliegen, lässt sich nicht allgemeingültig beschreiben. Im Sinne einer pragmatischen Handhabung dürfte es sich anbieten, dass der Gemeinderat entsprechende Grundsätze erarbeitet.

Eine Kompetenzerweiterung für den ersten Bürgermeister enthält schließlich auch die Regelung über die Bemessung von Wertgrenzen (§ 7 Abs. 3 bzw. § 12 Abs. 3). Statt des bisherigen 10-fachen Jahresbetrags wird vorgeschlagen, künftig auf den 5-fachen Jahresbetrag abzustellen.

II. Ausschussbesetzung

Bekanntlich hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof in seinen Entscheidungen zur sog. „Über-Aufrundung“ vom 17.03.2004 (BayVBl. 2004, 429 ff. und 432 ff.) Grenzen für die Anwendung des d'Hondt'schen Verfahrens gesetzt. Das führt in der Praxis dazu, dass die Anwendung des Verfahrens nach d'Hondt unzulässig sein kann. Der Arbeitskreis „Geschäftsordnung“ hat das zum Anlass genommen, als Regelfall für die Besetzung der Ausschüsse das Verfahren nach Hare/Niemeyer vorzusehen und lediglich in einer Fußnote darauf hinzuweisen, dass auch andere Verfahren, z.B. nach d'Hondt oder nach St. Lague/Schepers zulässig sind. Inwieweit die Praxis dem folgen wird, muss sich erst erweisen.

Nicht gelöst wurde die immer wieder problematisierte Frage, ob bei Vertretung des Ausschussvorsitzenden durch ein dem Ausschuss ohnehin angehörendes Mitglied für dieses Mitglied der Vertretungsfall eintritt. Hier wird zu prüfen sein, ob eine gesetzliche Regelung in Anlehnung an Art. 6 Abs. 2 S. 4 VGemO angestrebt werden soll.

III. Informationsrechte der Gemeinderatsmitglieder

Immer wieder Anlass zu Streit gibt die Frage, in welchem Umfang Gemeinderatsmitglieder Unterlagen der Gemeinde einsehen dürfen. Dabei sind zwei verschiedene Sachverhalte zu unterscheiden. Art. 30 Abs. 3 GO regelt die Überwachung der Gemeindeverwaltung durch den Gemeinderat, insbesondere die

Ausführung der Beschlüsse. Dieses Überwachungsrecht steht nach ganz herrschender Meinung dem Gemeinderat in seiner Gesamtheit zu, nicht jedoch dem einzelnen Gemeinderatsmitglied. Es bedarf also eines Mehrheitsbeschlusses des Gemeinderats, wenn ein einzelnes Gemeinderatsmitglied in Ausführung des Art. 30 Abs. 3 GO Einsicht in Akten der Gemeinde nehmen will. Daran ändert sich durch die neuen Geschäftsordnungsmuster nichts.

Etwas anderes ist jedoch das Informationsrecht der Gemeinderatsmitglieder im Vorfeld anstehender Entscheidungen des Gemeinderats oder seiner Ausschüsse. Zwar ist es Aufgabe des ersten Bürgermeisters, die Sitzungen vorzubereiten (Art. 46 Abs. 2 S. 1 GO) sodass er auch darüber zu befinden hat, ob über die konkrete Bezeichnung in der Tagesordnung hinaus weitere Unterlagen verschickt werden. Diese Aufgabe zur Vorbereitung korrespondiert jedoch mit den Rechten und Pflichten der Gemeinderatsmitglieder, sich für anstehende Entscheidungen sachkundig zu machen. Es wird erwartet, vor allem auch unter haftungsrechtlichen Aspekten, dass ein Gemeinderatsmitglied sich sach- und rechtskundig macht, bevor es abstimmt. Diesem Zweck dient das Informationsrecht der Gemeinderatsmitglieder, das durch § 3 Abs. 5 S. 2 der Geschäftsordnungsmuster in der neuen Fassung gestärkt wird. Jedes einzelne Gemeinderatsmitglied soll danach die Möglichkeit haben, entscheidungserhebliche Unterlagen zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung selbst einzusehen, soweit nicht Gründe der Geheimhaltung (Datenschutz, Steuergeheimnis usw.) entgegenstehen. Man wird zwar davon ausgehen können, dass auch in der Vergangenheit die Bürgermeister richtig und umfassend informiert haben. Dennoch ist es gerade für besonders verantwortungsbewusste Gemeinderatsmitglieder eine wichtige qualitative Verbesserung, die einschlägigen Schriftstücke selbst lesen zu können, um sich einen umfassenden Eindruck zu verschaffen. Einer Zustimmung des Gemeinderats oder ersten Bürgermeisters dazu bedarf es nicht. Allerdings muss die Einsichtnahme zumindest bezüglich des Termins mit dem ersten Bürgermeister abgestimmt werden, der dabei auch die Tatbestandsvoraussetzungen des Einsichtsrechts zu prüfen hat. Dieser muss bei der Einsichtnahme nicht persönlich anwesend sein sondern kann auch die Bediensteten der Verwaltung zur Gewährung der Akteneinsicht ermächtigen.

IV. Verfahrensfragen

1. Ladungen zu den Gemeinderatsitzungen per E-Mail sehen die Geschäftsordnungsmuster auch weiter-

hin nicht als ausreichenden Ersatz für die schriftliche Ladung an. Es wird aber ausdrücklich geregelt, dass ergänzend zur schriftlichen Ladung Unterlagen in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden können, soweit Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen.

2. Im Hinblick auf vereinzelt in Mode kommende Live-Übertragungen aus dem Gemeinderat enthält § 15 Abs. 2 S. 3 bzw. § 20 Abs. 2 S. 3 eine Klarstellung, dass Ton- und Bildaufnahmen jeder Art der Zustimmung des Gemeinderats und des ersten Bürgermeisters als Vorsitzenden bedürfen und auf Verlangen eines einzelnen Gemeinderatsmitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen sind.
3. Bei der Regelung der Abstimmungsreihenfolge (vgl. § 24 Abs. 2 bzw. § 29 Abs. 2) ist die Kategorie „Anträge, die mit dem Beschluss eines Ausschusses übereinstimmen“ ersatzlos gestrichen worden. Sie bereitete in der Vergangenheit gerade in Abgrenzung zu den sog. weitergehenden Anträgen immer wieder praktische Schwierigkeiten. Ein zwingender Grund, diese Kategorie aufrecht zu erhalten, war nicht erkennbar.
4. Beseitigt wurde ferner ein Fallstrick, über den die Praxis nicht selten gestolpert ist: Was bedeutet die Ablehnung eines negativ formulierten Antrags aufgrund Stimmengleichheit?

An dieser Stelle ist vorweg zu betonen, dass normalerweise jeder zur Abstimmung stehende Antrag positiv formuliert werden sollte, um entsprechende Irritationen erst gar nicht aufkommen zu lassen. Wird aber ausnahmsweise ein negativ formulierter Antrag zur Abstimmung gestellt und dieser infolge Stimmengleichheit abgelehnt, so bedeutet dies nicht, dass das positive Gegenteil bereits beschlossen wäre (siehe dazu § 24 Abs. 5 S. 2 bzw. § 29 Abs. 5

S. 2). Lautet der Beschlussvorschlag etwa, ein gemeindliches Einvernehmen zu verweigern, so bedeutet ein Abstimmungspatt mit z.B. 8:8 gerade nicht, dass das gemeindliche Einvernehmen erteilt wäre. Bei einem positiv formulierten Beschlussvorschlag, das Einvernehmen zu erteilen, wäre dies einhellige Meinung, weil gerade keine Mehrheit für die Einvernehmenserteilung erzielt werden konnte. Das materielle Ergebnis kann aber nicht anders sein, nur weil der Beschlussvorschlag negativ formuliert worden war. Sinn und Zweck des Art. 51 Abs. 1 GO ist es nämlich, eine Veränderung der aktuell vorgefundenen Situation durch aktives Tun nur dann vorzunehmen, wenn sich dafür eine Mehrheit im Gemeinderat findet.

Zusammenfassend sei nochmals darauf hingewiesen, dass die beiden Geschäftsordnungsmuster Vorschläge sind, die im Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten anzupassen sind. Eine Abweichung von durch Gesetz oder Rechtsprechung vorgegebenen zwingenden Regelungen ist jedoch nicht möglich. Das Muster für die größeren Gemeinden entspricht im Wesentlichen der Fortführung des bisherigen Geschäftsordnungsmusters, während das Muster für die kleineren Gemeinden eine „abgespeckte Version“ darstellt.

Soweit die Muster männliche Bezeichnungen enthalten (z.B. „der Bürgermeister“) sind damit selbstverständlich auch die weiblichen Formen gemeint. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde davon abgesehen, entsprechende Alternativformulierungen einzubauen.

Für Gemeinden, die auf die doppelte Buchführung umsteigen bzw. bereits umgestiegen sind, besteht schließlich Anpassungsbedarf im Hinblick auf die verwendeten haushaltsrechtlichen Begriffe (z.B. Jahresrechnung – Jahresabschluss).

Kritik entzündete sich vor allem an den strengen formalen Vorgaben zur Umsetzung der leistungsorientierten Bezahlung, die gerade in kleineren Verwaltungseinheiten, in denen häufig keine Personalvertretung besteht, zu erheblichen Umsetzungsproblemen führen. So wurde sowohl von Arbeitgeber- aber auch von Arbeitnehmerseite die Einführung dieses Elementes durchaus kritisch begleitet. Festzustellen ist, dass die Einführung der leistungsorientierten Bezahlung einen Wandel in der Verwaltungskultur bedeutet. Erstmals wurde damit eine unmittelbare Beziehung zwischen Leistung und Zielerreichung im Hinblick auf die Bezahlung der Beschäftigten hergestellt. Zentrale Bedeutung hat diesem Zusammenhang das Thema Führung in der öffentlichen Verwaltung. In den Fällen, in denen Führung und Steuerung funktionieren, wird auch die Umsetzung der leistungsorientierten Bezahlung erfolgreich geschehen. Wichtig ist für die Entwicklung eines Systems einen einfachen, pragmatischen, transparenten, gerechten und fairen Weg vor Ort zu finden. Hingewiesen wurde von Anfang an darauf, dass sich die Kommunen am Anfang eines Lernprozesses befinden, der erfolgreich gestaltet werden muss. Dies erfordert eine Begleitung der Einführung der leistungsorientierten Bezahlung durch Schulungsmaßnahmen und zwar nicht bei den Führungskräften, sondern auch bei den Beschäftigten, sowie denen, die eine Funktion in der betrieblichen Kommission wahrnehmen. Nachdem nun das Jahr 2007 abgeschlossen ist, stellt sich die Frage nach den gemachten Erfahrungen.

Nach einer groben Schätzung der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags haben ca. 15% der kommunalen Arbeitgeber ein individuell vereinbartes System bereits im Jahr 2007 eingeführt. Ca. 10% der Arbeitgeber führten auf der Basis der Protokollerklärung zu § 18 Abs. 4 TVöD eine pauschale Ausschüttung durch, haben aber bereits für das Jahr 2008 ein individuelles System vereinbart. Weitere 10 – 15% der Arbeitgeber verhandeln noch über ein individuelles System im Jahr 2008. Bei bis zu 60% der Arbeitgeber erfolgte im Jahr 2007 eine pauschale Ausschüttung. Es ist davon auszugehen, dass unter Umständen auch im Jahr 2008 an diesem Weg festgehalten werden wird.

In den meisten Fällen wurde eine systematische Leistungsbeurteilung vereinbart. Der Abschluss von Zielvereinbarungen oder die Einführung von Kombimodellen stellt derzeit noch die Ausnahme dar. Die Ausschüttung erfolgt im Regelfall als Einmalzahlung in Form der Leistungsprämie. Nur in Ausnahmefällen wurde der von Möglichkeit der Gewährung einer Leistungszulage Gebrauch gemacht. Von den Arbeitgebern, die im Jahr 2007 nach einem bereits vereinbarten System ausge-

schüttet haben bzw. 2008 ausschütten werden, hat die Hälfte ein Gesamtbudget für die Kommune gebildet. Die andere Hälfte machte von der Möglichkeit der Bildung von Teilbudgets Gebrauch. Dabei stand im Regelfall eine Organisationsorientierung im Vordergrund, während eine Orientierung an Entgeltgruppen die Ausnahme darstellte. Das Volumen von 1% der Bruttoentgeltsomme wurde von der überwiegenden Zahl der Arbeitgeber als zu niedrig angesehen.

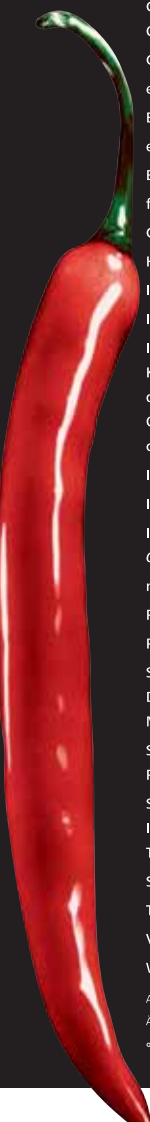
3. Tendenzen

Die Tendenz im kreisangehörigen Bereich geht derzeit eindeutig zur systematischen Leistungsbewertung. Ca. 10% der Arbeitgeber, die bereits ein System vereinbart haben, können sich auch ein Kombimodell vorstellen. Ein System, ausschließlich aufbauend auf Zielvereinbarungen, stellt nach wie vor die große Ausnahme dar. Es scheint sich abzuzeichnen, dass Führungskräfte in Zukunft stärker über Zielvereinbarungen oder über ein Kombimodell gesteuert werden, während für die anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter häufig auf das System der systematischen Leistungsbewertung zurückgegriffen wird. Gerade kleinere Arbeitgeber empfinden die in § 18 TVöD geregelten Formalien als unpassend und zu wenig flexibel für die jeweiligen örtlichen Verhältnisse. Auf beiden Seiten – sowohl auf der Arbeitgeberseite wie auf der Arbeitnehmerseite – gibt es derzeit durchaus Stimmen, die auch die Abschaffung der leistungsorientierten Bezahlung fordern. Daneben gibt es viele Verfechter einer „Gießkannenlösung“.

Es wird nach wie vor erforderlich sein, die Chancen und Möglichkeiten der leistungsorientierten Bezahlung sowohl auf der Arbeitgeber- wie auch auf der Arbeitnehmerseite darzustellen und die Potentiale dieses Systems, gerade im Hinblick auf Personalentwicklung und auf Personalmanagement stärker in den Vordergrund zu stellen. Daneben wird mittelfristig eine sinnvolle Investition in die Einrichtung eines für unsere Kommunen geeigneten Personalmanagements erfolgen müssen. Dabei kommt insbesondere der Entwicklung von Führungskräften eine besondere Bedeutung zu. Inwieweit die leistungsorientierte Bezahlung im kommunalen Sektor eine Zukunft hat, wird sich auch am Ergebnis der Lohnrunde 2008 zeigen. Sollte es mittelfristig nicht gelingen, den Leistungstopf tatsächlich auf die in § 18 TVöD vereinbarte Zielgröße von 8% der Bruttoentgeltsomme zu erhöhen, wird es schwierig werden, dieses sinnvolle Instrument mit Leben zu erfüllen.

Hier kommt Pep in Ihr Business 2008

www.nuernbergmesse.de/termine
www.nuernbergglobalfairs.com



akademika	03.06.–04.06.
BioFach®	21.02.–24.02.
BRAU Beviäle	12.11.–14.11.
Chillventa	
Nürnberg	15.10.–17.10.
ConSozial	05.11.–06.11.
CRIO	
Optic Order Show	13.09.–14.09.
CRM-expo	05.11.–06.11.
embedded world	26.02.–28.02.
ENKON dezentral	15.10.–17.10.
e_procure & supply	07.05.–08.05.
EUROGUSS	11.03.–13.03.
fensterbau/frontale	02.04.–05.04.
Galabau	17.09.–20.09.
HOLZ-HANDWERK	02.04.–05.04.
IENA	30.10.–02.11.
IFH/Intherm	16.04.–19.04.
Internationaler Kongress der Deutschen Ophthalmochirurgen	12.06.–15.06.
Interzoo®	22.05.–25.05.
ISGATEC	21.10.–23.10.
IWA & OutdoorClassics®	14.03.–17.03.
mailingtage	18.06.–19.06.
PCIM	27.05.–29.05.
POWTECH	30.09.–02.10.
SENSOR+TEST	
DIE MESSTECHNIK-MESSE	06.05.–08.05.
SMT/HYBRID/PACKAGING	03.06.–05.06.
Spielwarenmesse International	
Toy Fair Nürnberg®	07.02.–12.02.
SPS/IPC/DRIVES	25.11.–27.11.
TechnoPharm	30.09.–02.10.
Vivaness®	21.02.–24.02.
Werkstätten:Messe	06.03.–09.03.

Auszug; alle Angaben ohne Gewähr.

Änderungen vorbehalten

® Nur für Fachverkäufer mit Legitimation

NÜRNBERG MESSE

Für weitere Informationen rufen Sie uns einfach an: 09 11. 86 06-89 98

Angemessenheitsprinzip und Koppelungsverbot – Die Grundregeln städtebaulicher Verträge

Dr. Franz Dirnberger,
Bayerischer Gemeindetag

1. Das Problem

Die Gemeinden haben die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erfordert. Aufgabe dieser Bauleitplanung ist es, die bauliche und die sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde vorzubereiten und zu leiten. So bestimmt es – wörtlich – § 1 BauGB, eine Vorschrift, die nicht ohne Grund als erste Bestimmung das Bau-gesetzbuch anführt. Neben den hoheitlichen Mitteln hat das Gesetz in den letzten Jahren aber auch kooperative Formen der Ortsentwicklung und des Städtebaus aufgenommen, die das partnerschaftliche Verhältnis zwischen Kommune und Grundstückseigentümer betonen.

Die wichtigste Regelung in diesem Zusammenhang ist § 11 BauGB, der es den Gemeinden erlaubt, flankierend zur Bauleitplanung städtebauliche Verträge zu schließen. Allerdings ist die Gemeinde dabei alles andere als frei. Immerhin geht es um die Bauleitplanung, also eine gemeindliche Aufgabe, bei der sich die Gemeinde auch vertraglich nicht zu bestimmten Maßnahmen verpflichten darf. Bei städtebaulichen Vereinbarungen begibt sich die Gemeinde also auf den schmalen Grat zwischen dem Verbot des Verkaufs von Hoheitsrechten – wozu auch die Bauleitplanung gehört –

nesfalls die dem Angemessenheitsprinzip innewohnende Einzelfallbeurteilung ersetzen. Bei gemeindlichen Zwischenverträgen im Rahmen von Einheimischenmodellen wird es also beispielsweise darauf ankommen, welchen Flächenanteil die Gemeinde zu welchem Preis ankauft.

Beispiel: Als offensichtlich unangemessen hat die Rechtsprechung ein Vorgehen angesehen, bei dem die Gemeinde ein als Gewerbegebiet über-

plantantes Grundstück nur dann als Wohngebiet ausweisen will, wenn die Eigentümer im Rahmen eines Einheimischenmodells bereit sind, mehr als 70% der unbebauten Flächen der Gemeinde zu übereignen, auch wenn die Gemeinde bereit ist, einen marktgerechten Preis für diese Flächen zu bezahlen (vgl. OVG Niedersachsen, Urt. v. 21.7.1999, NVwZ-RR 2000, 201).

Ratsam ist gleichwohl, beim Kauf den Verkehrswert der Flächen zugrunde zu legen. Für die Bemessung dieses Verkehrswerts kommt es auf den Zeitpunkt des Kaufvertragsabschlusses an. Lässt sich also eine Gemeinde vor Aufstellungsbeschluss ein bindendes Kaufangebot zum Preis von Bauerwartungsland unterbreiten, das sie nach Rechtskraft des Bebauungsplans annimmt, ist dieser Kaufvertrag wegen des Verstoßes gegen das Angemessenheitsgebot nichtig. Denn zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses hatte die Fläche bereits Bau-landqualität.

Beispiel: Die Gemeinde beabsichtigt, einen Bebauungsplan für ein neues Wohngebiet aufzustellen. Im Rahmen ihres Einheimischenmodells hatte sie in der Vergangenheit in vergleichbaren Fällen 30% der Fläche aufgekauft. Diesmal hat sie allerdings Angst, dass der Bebauungsplan scheitern könnte. Deshalb lässt sie sich mit notarieller Urkunde vom 1.12.2006 nur ein bindendes Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrages einräumen. Der angebotene Kaufvertrag bestimmt als Kaufpreis für die Fläche 100 € pro m², was dem Preis für Bauerwartungsland entspricht. Am 15.1.2007 fasst die Gemeinde den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan und führt danach das Verfahren durch. Am 30.10.2007 beschließt der Gemeinderat den Bebauungsplan zur Satzung. Gleichzeitig wird

einerseits und der grundsätzlichen gesetzlichen Erlaubnis zu einvernehmlichem Handeln andererseits. Die beiden Balancestangen, die der Gemeinde helfen, hier das Gleichgewicht nicht zu verlieren, sind das Gebot der Angemessenheit von Leistung und Gegenleistung und das Koppelungsverbot. Städtebauliche Verträge, die diese beiden Prinzipien beachten, haben die schwierigsten juristischen Klippen umschifft.

2. Das Prinzip der Angemessenheit

§ 11 Abs. 2 BauGB enthält ausdrücklich die Anweisung, dass die vereinbarten Leistungen in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen müssen. Bei der Beurteilung der Angemessenheit sind alle abgeschlossenen städtebaulichen Vereinbarungen in ihrer Gesamtheit zu würdigen.

Besonders problematisch ist die Angemessenheit bei den sog. Einheimischenmodellen. Hier geht es vor allem um die Frage, wie viel vom entstandenen Planungsgewinn noch beim Eigentümer verbleiben muss. In der juristischen Literatur wird dabei nicht selten der sog. Halbteilungsgrundsatz herangezogen, der von der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung im Bereich des Steuerrechts entwickelt worden ist. Dieser Grundsatz mag ein grober Anhalt dafür sein, wann der Bereich der rechtlichen Eindeutigkeit verlassen wird, er kann aber kei-



Dr. Franz Dirnberger

Referat VII

– Baurecht

– Ländlicher Raum

– Geschäftsführer der
Kommunal-GmbH



der Bürgermeister aufgefordert, das Angebot anzunehmen, was er am 15.11.2007 auch tut. Der Kaufvertrag ist unangemessen und nichtig. Am 15.11.2007 – zum Zeitpunkt des Vertragschlusses – handelte es sich bei der Fläche bereits um Bauland. Die Gemeinde bezahlt aber nur den Preis für Bauerwartungsland (OLG München, Urt. v. 12.4.1999, MittBayNot 1999, 586).

3. Das Koppelungsverbot

Nichtig ist ein städtebaulicher Vertrag auch dann, wenn er gegen das Koppelungsverbot verstößt. Das Koppelungsverbot enthält zwei Ausprägungen: Zum einen ist die Vereinbarung einer vom Vertragspartner zu erbringenden Leistung unzulässig, wenn er auch ohne sie einen Anspruch auf die Gegenleistung hätte (vgl. § 11 Abs. 2 Satz 2 BauGB). Zum anderen verlangt das Koppelungsverbot, dass Leistung und Gegenleistung in einem unmittelbaren sachlichen Zusammenhang stehen müssen.

Die Problematik des unmittelbaren Sachzusammenhangs stellt sich besonders bei den Folgekostenverträgen. Das, was von der Gemeinde gefordert wird, muss unmittelbar durch die entsprechende Bebauungsplanung verursacht worden sein. Das Bundesverwaltungsgericht hat in einer grundsätzlichen Entscheidung aus dem Jahre 1992 seine Sicht von der Kausalität dargestellt (vgl. BVerwG, Urt. v. 14.8.1992, NVwZ 1993, 773): Aus dem konkreten Bauvorhaben müsse konkret das Erfordernis für die Folgeeinrichtung folgen; Folgekosten seien Aufwendungsersatz für das, was die Gemeinde aus Anlass des konkret anstehenden Bauvorhabens für eine Folgeeinrichtung ausgeben müsse. Ein Abstellen auf eine Gesamtplanung sei nicht zulässig; auch wenn das konkrete Bauvorhaben in die Gesamtentwicklung der Gemeinde eingebunden sei und gemeinsam mit anderen Teilen dieser Planung zu Folgeeinrichtungen führe, könnten Folgekosten nur dann verlangt werden, wenn bereits aufgrund des einen, konkret anstehenden Bauvorhabens die Folgeeinrichtung erforderlich werde. Folgekostenverträge sind daher in der Regel nur bei größeren Baugebieten denkbar.

Beispiel: Unzulässig wäre eine Vereinbarung über die Errichtung eines Kindergartens, wenn nicht das entsprechende Baugebiet allein den Bedarf für den Kindergarten hervorrufen würde, sondern andere bereits entstandene Baugebiete und das jetzt neue zusammengekommen die Notwendigkeit auslösen, einen Kindergarten zu bauen.

Noch ein Beispiel: Unproblematisch zulässig sind Vereinbarungen, in denen sich der Grundstückseigentümer zur Übernahme der

Planungskosten einschließlich etwa des Umweltberichts oder anderer erforderlicher Gutachten verpflichtet. Möglich ist auch die Übernahme des naturschutzrechtlichen Ausgleichs.

Und noch ein Beispiel: Das Bundesverwaltungsgericht hat eine Vereinbarung als nichtig angesehen, die beinhaltet hatte, dass ein Grundstückseigentümer, dessen Grundstück nachträglich in einen Bebauungsplan aufgenommen worden war – die entsprechende Erschließungsanlage war bereits abgerechnet –, den rechnerisch an sich auf sein Grundstück entfallenden Teil der Erschließungskosten zu bezahlen hatte. Der Betrag sollte für Verbesserungsmaßnahmen an Kinderspielplätzen außerhalb des Bebauungsplangebiets verwendet werden. Das Gericht sah in diesem Fall im Übrigen einen Rückforderungsanspruch aus dem Prinzip von Treu und Glauben heraus nicht schon deshalb als gegeben an, weil das Baurecht bereits verwirklicht war und von der Gemeinde daher nicht mehr „zurückgenommen“ werden konnte (vgl. BVerwG, Urt. v. 16.5.2000, NVwZ 2000, 1285).

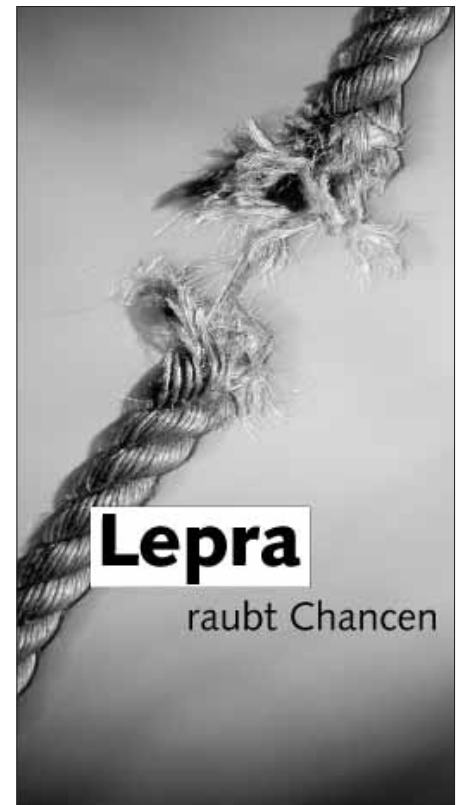
Wenn die Gemeinde einen – nach den oben beschriebenen Vorgaben zulässigen – Folgekostenvertrag schließt, tut sie im Übrigen gut daran, die Folgekosten im Einzelnen zu definieren. Wenn eine Folgekosteneinrichtung nicht nur dem Baugebiet zu Gute kommt, muss auch der auf den Vertragspartner entfallende Anteil klar umschrieben und im Vertrag festgelegt werden. Tarifartige Nachfolgekostenregelungen sind unzulässig. Diese Forderungen hat der Bayer. Verwaltungsgerichtshof aufgestellt und dabei nicht nur den der Entscheidung zugrunde liegenden Vertrag für nichtig gehalten, sondern auch den darauf aufbauenden Bebauungsplan.

Beispiel: Eine Gemeinde schließt mit dem Eigentümer der Fläche eines künftigen Baugebiets einen „Nachfolgekostenvertrag“. Darin wird festgelegt, dass der Eigentümer 50% des Planungsgewinns an die Gemeinde abzutreten habe. Die Gemeinde erklärt, dass sie jedenfalls Nachfolgekosten in dieser Höhe habe, sie aber jetzt nicht beziffern wolle. Nach Auffassung des Bayer. Verwaltungsgerichtshofs wäre eine solche Vereinbarung nichtig (vgl. BayVG, Urt. v. 12.5.2004, NVwZ-RR 2005, 781).

4. Fazit

Die Welt der städtebaulichen Verträge ist kompliziert und nicht ungefährlich; auf der anderen Seite werden für die Gemeinde vielfältige und flexible Möglichkeiten eröffnet. Viele Fragen lassen sich nur anhand der konkreten Fallkonstellation beantworten. Festhalten lässt sich nur Folgendes: Solange die Gemeinde sich eine Übernahme der Kosten

versprechen lässt, die von der Bauleitplanung unmittelbar ausgelöst werden, verhält sie sich rechtmäßig. Mit der Bauleitplanung Geld zu verdienen, ist allerdings nicht möglich.



Lepra
raubt Chancen

Telefon: 09 31/79 48-0
Internet: www.dahw.de

DAHW
Deutsches
Aussätzigen-Hilfswerk e.V.

Ein medizinisches und soziales Hilfswerk

Ich möchte mehr über die Ziele und Arbeit des Deutschen Aussätzigen-Hilfswerks e.V. erfahren. Bitte senden Sie mir kostenloses Informationsmaterial zu.

Vorname, Name _____

Straße, Hausnummer _____

PLZ, Ort _____

Ich habe diesen Coupon aus folgender Zeitung/Zeitschrift _____

Bitte ausfüllen, ausschneiden und absenden:
Deutsches Aussätzigen-Hilfswerk e.V.
Mariannhilfstr. 1c, 97074 Würzburg

Deutsches
Aussätzigen-Hilfswerk
e.V.

Grundzüge des kommunalen Vergabewesens

Barbara Maria Gradl,
Bayerischer Gemeindetag

Bedeutung der Vergabe öffentlicher Aufträge

Die Vergabe öffentlicher Aufträge durch die Städte und Gemeinden betrifft einen wirtschaftlich sehr wichtigen Bereich. Die Kommunen sind mit knapp 60% aller Aufträge der mit Abstand größte öffentliche Auftraggeber. Eine ordnungsgemäße und effiziente Auftragsvergabe führt nicht nur zu Kosteneinsparungen, sondern gewährleistet darüber hinaus zügige Investitionen und vermeidet Vergabebeschwerden. Freilich stößt die konsequente Anwendung von Vergabeordnungen häufig auf Unverständnis, wenn örtliche Unternehmer nicht berücksichtigt werden können. Andererseits ist eine zunehmende Tendenz in der Rechtsprechung zu erkennen, jeglichen Beschaffungsvorgang dem Vergaberecht zu unterwerfen.

Anwendung der Verdingungsordnungen (VOB/VOL/VOF)

Die Kommunen sind als öffentliche Auftraggeber an Regelungen gebunden, die eine sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung bei der Beschaffung ihrer Lieferungen und Leistungen sicherstellen sollen. Diese besonderen Bindungen bei der Auftragsvergabe sind den Kommunen auf der Grundlage des

beseitigt wird. Der Bauleistungsbegriff umfasst auch Arbeiten an einem Grundstück. Die VOB ist auch unterhalb des Schwellenwerts zwingend anzuwenden.

Alle anderen Lieferungen und Leistungen unterliegen grundsätzlich der VOL. Neben Warenlieferungen wie beispielsweise Löschfahrzeuge sind das auch die für eine bauliche Anlage gelieferten Telefon-Anlagen. Die Anwendung der VOL ist den Kommunen unterhalb des EU – Schwellenwerts zur Vermeidung rechtlicher Risiken lediglich empfohlen, aber in Zuwendungsbescheiden meist zwingend vorgeschrieben.

Auf die Vergabe von Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht werden, findet die VOF Anwendung. Unterhalb des Schwellenwerts von 206.000 € zu erwartendem Honorar gilt die VOF für freiberufliche Leistungen nicht. Hier bleibt es für die Kommunen bei der Geltung des allgemeinen Hausrechts. Hiernach erfolgt die Vergabe einer Architekten- oder Ingenieurleistung in der Regel freihändig auf der Grundlage vorgegebener Leistungskriterien.

Auf die Vergabe von Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht werden, findet die VOF Anwendung. Unterhalb des Schwellenwerts von 206.000 € zu erwartendem Honorar gilt die VOF für freiberufliche Leistungen nicht. Hier bleibt es für die Kommunen bei der Geltung des allgemeinen Hausrechts. Hiernach erfolgt die Vergabe einer Architekten- oder Ingenieurleistung in der Regel freihändig auf der Grundlage vorgegebener Leistungskriterien.

Anwendungsbereich der Verdingungsordnungen

Die Vergabe – und Verdingungsordnungen gelten auch für die kommunalen Eigenbetriebe einer Gemeinde, da diese unselbständige Einheiten und rechtliche Bestandteile der Kommunen sind.

Für juristische Personen des Privatrechts (GmbH, Aktiengesellschaften), deren Gesellschaftsanteile zu 100% oder mehrheitlich im Eigentum der Kommune sind (kommunale Unternehmen) sind die Verdingungsordnungen bei Aufträgen unterhalb der EG-Schwellenwerte nicht zwingend anzuwenden. Unabhängig davon können Kommunen in den Gesellschaftsverträgen festschreiben, dass die Gesellschaft die Verdingungsordnungen anzuwenden hat. Oberhalb der EU-Schwellenwerte gilt jedoch die europarechtliche Bindung an die Verdingungsordnungen.

Nur bei der Beauftragung von Eigenbetrieben sowie von privaten Eigengesellschaften der Kommunen, die von diesen zu 100% beherrscht sind, findet das Vergaberecht keine Anwendung. Weder Eigenbetriebe noch die ins-

§ 31 KommHV (Kommunale Haushaltsverordnung), der Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 14.10.2005 (AllMBI 2005, S. 424 f.) sowie von nationalem Vergaberecht und europäischen Vergaberichtlinien vorgegeben. Hiernach haben die Kommunen bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen entweder die Vergabe – und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) oder aber die Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) zwingend anzuwenden, wenn die sog. EU – Schwellenwerte überschritten sind.

Die EU – Schwellenwerte werden von der EU – Kommission festgelegt und alle zwei Jahre gemäß dem WTO – Abkommen angepasst. Derzeit gelten folgende Schwellenwerte für europaweite Ausschreibungen (netto ohne Umsatzsteuer):

Bauleistungen	5.150.000 €
Liefer – und Dienstleistungen	206.000 €
Freiberufliche Leistungen	206.000 €

Abgrenzung der drei Verdingungsordnungen

Die VOB gilt nach § 1 VOB/A nur für Bauleistungen. Bauleistungen sind hiernach Arbeiten jeder Art, durch die eine bauliche Anlage hergestellt, instand gehalten, geändert oder



Barbara Maria Gradl

Referat VIII

- Vergabewesen
- Architekten- und Ingenieurverträge
- Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

gesamt kommunal beherrschten privaten Eigengesellschaften sind im Verhältnis zu den Kommunen Dritte im vergaberechtlichen Sinne, man spricht auch von sog. „In-House“-Vergaben. Bei allen anderen Konstruktionen ist von einer Ausschreibungspflicht auszugehen.

Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Auftragsvergabe

Eine Kommune darf erst dann eine Leistung ausschreiben, wenn alle Verdingungsunterlagen fertig gestellt sind und die Leistung innerhalb der angegebenen Frist ausgeführt werden kann. Ein Verstoß kann ggf. Schadensersatzansprüche von Bietern wegen Verschuldens bei Vertragsverhandlungen auslösen. Eine Ausschreibung ist also erst zulässig, wenn die erforderlichen Finanzmittel zugewiesen sind und/oder eine Verpflichtungsermächtigung erteilt ist. Ausschreibungen für vergabefremde Zwecke (z.B. Ertragsberechnungen, Vergleichsanschläge, Markterkundung) sind grundsätzlich unzulässig.

Vorrang der öffentlichen Ausschreibung

Folgende Vergabearten werden unterschieden, die in einem Stufenverhältnis zueinander stehen:

Nationale Vergabe	Europaweite Vergabe
Öffentliche Ausschreibung	Offenes Verfahren
Beschränkte Ausschreibung mit oder ohne Teilnahmewettbewerb	Nichtoffenes Verfahren mit Teilnahmewettbewerb
Freihändige Vergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb	Verhandlungsverfahren mit oder ohne Teilnahmewettbewerb
	Wettbewerblicher Dialog

Die öffentliche Ausschreibung hat sowohl nach der VOB/A und der VOL/A als auch nach § 31 KommHV grundsätzlich Vorrang. Öffentliche Ausschreibung muss stattfinden, soweit nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen. Während bei einer öffentlichen Ausschreibung Leistungen nach einer öffentlichen Aufforderung einer unbeschränkten Zahl von Unternehmen zur Einreichung von Angeboten vergeben werden, werden bei einer beschränkten Ausschreibung Leistungen nach Aufforderung einer von vornherein beschränkten Zahl von Unternehmen zur Einreichung von Angeboten vergeben.

Eine beschränkte Ausschreibung kommt insbesondere dann in Betracht, wenn die Leistungen nach ihrer Eigenart nur von einem beschränkten Kreis von Unternehmen ausgeführt werden kann, besonders, wenn außergewöhnliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit oder Zuverlässigkeit erforderlich sind. Auch eine besondere Dringlichkeit der Auftragsvergabe kann

ausnahmsweise eine beschränkte Ausschreibung oder sogar eine freihändige Vergabe rechtfertigen. Allerdings darf die Dringlichkeit nicht von der Kommune selbst verantwortet werden, etwa weil sie mit der Reparatur im Kindergarten erst zum Ende der Ferien beginnt.

Eine beschränkte Ausschreibung ohne gesonderte Begründung ist nur zulässig, wenn folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:

- 300.000 € Brutto Tiefbauarbeiten
- 150.000 € Brutto Hochbau/Rohbau, Erd-, Beton- und Maurerarbeiten mit und ohne Putzarbeiten
- 75.000 € Brutto Ausbaugewerke im Hochbau, Pflanzungen und Straßenausstattung

Freihändige Vergabe ist eine Ausnahme im Vergabeverfahren. Die Voraussetzungen sind in § 3 Nr. 4 VOB/A festgelegt, wonach Bauleistungen ohne ein förmliches Verfahren vergeben werden. Danach kommt eine freihändige Vergabe z.B. dann zur Anwendung, wenn für die Leistung aus besonderen Gründen nur ein bestimmter Unternehmer in Betracht kommt, oder die Leistung nach Art und Umfang vor der Vergabe nicht eindeutig und erschöpfend festgelegt werden kann.

Darüber hinaus ist eine freihändige Vergabe ohne gesonderte Begründung möglich bis zu einer Wertgrenze von 30.000 € Brutto. Bei einer freihändigen Vergabe sind aber in der Regel wenigstens drei Vergleichsangebote einzuholen.

Bei der nur oberhalb der EG-Schwellenwerte anwendbaren VOF ist das sog. Verhandlungsverfahren mit vorheriger Vergabebekanntmachung, bei dem der Auftraggeber ausgewählte Personen anspricht, um über die Auftragsbedingungen zu verhandeln, das Regelverfahren. Dieses Verfahren gibt dem Auftraggeber einen weiten Spielraum.

Grundsätze des Vergabeverfahrens

1. Keine einseitige Bevorzugung ortsansässiger Bieter

Einer der wichtigsten Grundsätze des Vergaberechts ist das Gleichbehandlungsgebot. Es verbietet, die Auftragnehmer ohne sachlichen

Grund ungleich zu behandeln. Dies bedeutet insbesondere, dass Kommunen ortsansässige Unternehmen bei der Auftragsvergabe nicht bevorzugen dürfen. Dies kann auch zur Kürzung oder Streichung von Zuwendungen führen. Im Übrigen führt eine Verletzung dieses Grundsatzes auch faktisch dazu, dass z.B. ein in einer Kommune ansässiger Auftragnehmer nicht oder kaum die Chance erhält, in der Nachbarkommune einen Auftrag zu bekommen. Dies schwächt im Ergebnis die eigene Wirtschaftskraft nicht nur des Unternehmens, sondern über die Gewerbesteuererinnahmen mittelbar auch die der betroffenen Gemeinde.

2. Grundsatz der losweisen Vergabe

Die VOB/A und die VOL/A enthalten aus mittelstands- und wettbewerbspolitischen Gründen das Gebot der Losvergabe. Dies ist auch in den Mittelstandsrichtlinien und im Mittelstandsförderungsgesetz vorgesehen. Durch die losweise Vergabe haben kleine und mittlere Unternehmen mit regionalem Bezug eine größere Chance, bei der Auftragsvergabe den Zuschlag zu erhalten. Wird demgegenüber ein großer Auftrag einheitlich vergeben (Bsp. Generalunternehmer), kommen meist nur Großunternehmen bei der Auftragserteilung zum Zuge. Durch die losweise Vergabe können Bietergemeinschaften mittelständischer Unternehmen gefördert werden. Auf die Möglichkeit der Bildung solcher Bietergemeinschaften sollte die Kommune kleine und mittlere Betriebe bereits in der Bekanntmachung zur Auftragsvergabe hinweisen.

3. Vergabe nach Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit der Unternehmen

Nach § 2 Nr. 1 VOB/A bzw. § 2 Nr. 3 VOL/A sind Leistungen von der Kommune nach den Kriterien der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit der Bewerber zu angemessenen Preisen zu vergeben.

Fachkundig ist ein Bewerber, der nicht nur notwendige, sondern umfassende Kenntnisse auf dem speziellen Sachgebiet hat, mit dem der zu vergebende Auftrag in Zusammenhang steht.

Zuverlässig ist ein Bieter, der seinen gesetzlichen Verpflichtungen, auch zur Entrichtung von Steuern und Abgaben, nachgekommen ist und der aufgrund der Erfüllung früherer Verträge (Referenzen) eine einwandfreie Ausführung einschließlich Gewährleistung erwarten lässt.

Bei der Frage der Leistungsfähigkeit geht es darum, ob das Unternehmen des Bewerbers von seiner Größe und Organisation her geeignet und in der Lage ist, den zu vergebenden Auftrag ordnungsgemäß auszuführen. Maßgeblich sind somit kaufmännische, technische, personelle und finanzielle Belange.

Während bei der freihändigen Vergabe und der beschränkten Ausschreibung vor der Aufforderung zur Angebotsabgabe die Eignung der Bewerber zu prüfen ist, erfolgt diese Prüfung bei der öffentlichen Ausschreibung im Rahmen der Wertung.

4. Wertung der Angebote

Im Rahmen der Wertung der Angebote erfolgt eine vierstufige Prüfung:

Zunächst werden die nicht rechtzeitigen bzw. formell fehlerhaften Angebote ausge-

schieden. Sodann erfolgt eine Prüfung der Bieter auf Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit. Anschließend werden Angebote mit unangemessen niedrigen und unangemessen hohen Preisen ausgeschlossen. Hierzu hat die Kommune sich ggf. die Kalkulationsunterlagen vorlegen zu lassen. In der vierten Stufe ist unter den in die engere Wahl gekommenen Angeboten nach der VOB/A und VOL/A das wirtschaftlichste und nach der VOF das Angebot, das die bestmögliche Leistung erwarten lässt, auszuwählen. Auf dieses Angebot erfolgt sodann der Zuschlag.

Kostenkontrolle bei der Auftragsvergabe

Lückenhafte Leistungsverzeichnisse und Änderungswünsche während der Bauphase sind die häufigsten Ursachen für unerwünschte Nachträge und Kostenerhöhungen. Eine sorgfältige Planung bei der Auftragsvergabe hilft die Kosten im Auge zu behalten. Deshalb ist eine gründliche Ermittlung des tatsächlichen Bedarfs von größter Bedeutung. Dies ist insbesondere auch erforderlich für die Auftragsvergabe an Architekten und Ingenieurbüros. Eine präzise Formulierung des Vertragsgegenstands und die Vereinbarung von Kostenobergrenzen ist hier ebenso hilfreich wie die Prüfung von Referenzen.

Kommunal GmbH – der Bildungspartner für Kommunen im Bayerischen Gemeindetag

Die Kommunal GmbH?

Ihr kompetenter Bildungspartner

Die Kommunal GmbH ist eine hundertprozentige Tochter des Bayerischen Gemeindetags. Sie wurde 2002 gegründet und fasst unter dem Dach der „Kommunalwerkstatt“ die Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen des Bayerischen Gemeindetags im Kommunalbereich zusammen.

Auch auf diesem Feld wollen wir den Gemeinden eine höchstmögliche Qualität bieten. Denn Ihr Wissen liegt uns am Herzen. Wir stehen Ihnen als kompetenter Partner zur Seite.

Was können wir für Sie tun?

Praxisnahe Wissensvermittlung

Wir bieten Ihnen drei verschiedene Arten von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen:

Die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sprechen wir als Repräsentanten der kommunalen Selbstverwaltung an. Hier liegt der Schwerpunkt in der Vermittlung von Informationen und Strategien aus der kommunalen Praxis, um ihnen das nötige Rüstzeug für eine erfolgreiche Arbeit in der Gemeinde zu stellen.

Bei unseren Veranstaltungen für Stadt- und Gemeinderatsmitglieder steht der kompakte, spezifische und flexible Informationsaustausch im Vordergrund. Dabei werden alle wichtigen Felder der kommunalen Praxis behandelt.

Die dritte Veranstaltungsreihe fördert für die Qualifizierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kommunalverwaltungen. Durch Vermittlung von Gesetzesänderungen, Aufzeigen der Querverbindungen zwischen den einzelnen Aufgabenbereichen und praxisnahen Fallbeispielen geben wir den Teilnehmerinnen und Teilnehmern die Möglichkeit, ihr Fachwissen auszubauen und sich zu spezialisieren. Auf der Themenliste stehen unter anderem Baurecht, Beitragsrecht, Vergabep Praxis, Kommunalfinanzen und Haftungsfragen, Bildungs- und Betreuungsrecht und Personalpolitik.

Was können Sie erwarten?

Unsere Dozenten sind Ihre Qualitätsgarantie

Bei der Kommunalwerkstatt referieren ausschließlich anerkannte Fachleute. Dazu zählen einmal die Referenten des Bayerischen Gemeindetags selbst, die in ständigem Kontakt mit der kommunalen Praxis stehen. Hinzu kommen Experten aus allen Bereichen der Staatsverwaltung, der Gerichtsbarkeit, der freien Wirtschaft und der Rechtsanwaltschaft.

Zur Qualität unserer Veranstaltungen gehören auch optimale Rahmenbedingungen, die wir durch verständliche Vermittlung der Themen, moderne Veranstaltungsräume und praxisgerechte Hilfsmittel sowie professionelle Seminarbetreuung sind garantiert.

Bei den Tagungshotels achten wir auf ein angenehmes, das Lernen unterstützendes Ambiente.

Inhouse – Angebote?

Ein weiterer Vorteil für Sie

Unsere Inhouse – Seminare bieten Ihnen die Möglichkeit, die Fortbildung Ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter speziell auf deren Bedürfnisse zuzuschneiden und konkrete Lösungswege für Probleme in Ihrer Verwaltung zu entwickeln. Nicht Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kommen zu uns, sondern wir zu Ihnen. Die lästige Reisezeit entfällt und die dadurch freigewordene Kapazität können Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter z.B. vermehrt in die Bürgerbetreuung investieren.

Die Kommunalwerkstatt im Internet

Selbstverständlich stehen die aktuellen Themen und unsere Fort- und Weiterbildungsangebote im Internet unter www.baygt-kommunal-gmbh.de für Sie jederzeit zur Verfügung. Sie können sich hier auch direkt für Ihren Seminarwunsch online anmelden. Wir freuen uns auf Ihren Besuch. Falls Sie noch Fragen haben steht Ihnen Frau Sabine Reit-sam, Tel.-Nr. 0 89 / 36 00 09 32 gerne zur Verfügung.

Aktuelles Fachwissen für die bayerischen Kommunalverwaltungen – Neuauflagen im März 2008!

NEU



Systemvoraussetzungen:

WIN NT/2000/2003/XP/Vista, CD-ROM-Laufwerk, 128 MB RAM (512 MB empfohlen), Internetbrowser, Mailprogramm. Keine weitere Hardware-Installation nötig. Zur Installation unter WIN NT/2000/2003/XP/Vista müssen Administrationsrechte vorliegen.

Keller (Hrsg.)
**Geschäftsordnungs-
 LINK Bayern**
 Auf der Basis des Geschäfts-
 ordnungsmusters des
 Bayerischen Gemeindetags
 3., neu bearbeitete und
 erweiterte Auflage 2008
 CD-ROM, € 129,-
 ISBN 978-3-556-00890-4
 Verlags-Nr. 238.00



Keller (Hrsg.)
**Gemeindeordnung (GO) und
 Verwaltungsgemeinschafts-
 ordnung (VGemO) für den
 Freistaat Bayern**

Vollständige Textausgabe mit Einführung,
 weiteren Vorschriften und ausführlichem
 Stichwortverzeichnis

13., neu bearbeitete und erweiterte Auflage 2008,
 Broschüre, DIN A 6, ca. 370 Seiten, € 14,90
 ISBN 978-3-556-01138-6
 Verlags-Nr. 200.10

Anlass für diese Neuauflage ist die Kommunalwahl in Bayern im März 2008 und die daraus sich ergebende Notwendigkeit für kommunale Gremien, ihre Geschäftsordnungen zu überprüfen und anzupassen. Für die 2008 beginnende Wahlperiode wurde der Weg gewählt, zwei verschiedene Muster – für kleinere und größere Gemeinden/Städte – auszuarbeiten. Umfassend aktualisiert und erweitert wurden sowohl die Geschäftsordnungsmuster/-Erläuterungen als auch der Themenbereich der Aufwandsentschädigungen und steuerlichen Behandlung kommunaler Ehrenämter. Mustertexte, Erläuterungen und Rechtsvorschriften sind auf neuestem Rechtsstand und miteinander verlinkt.

Aus dem Inhalt:

- Sämtliche Muster der Geschäftsordnungen für Einheitsgemeinde, Mitgliedsgemeinde, Verwaltungsgemeinschaft, Zweckverband und Schulverband mit Erläuterungen
- Aktuelle Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs z.B. zum Geschäftsgang im Gemeinderat, Fraktionen, Ausschussbesetzung
- Kommunalgesetze wie GO und VGemO, u.v.m.
- Steuerrechtliche Vorschriften wie EStG und UStG in Auszügen
- Erläuterung von Spezialproblemen wie die Aufwandsentschädigungen (Entschädigung kommunaler Ehrenämter, Minijobs, u.v.m.)

Der Herausgeber und Autor:

Dr. Johann Keller, Direktor, Finanz- und Kommunalreferent beim Bayerischen Gemeindetag

Weitere Autoren:

Franz Käsbohrer, Leiter des Kämmerer- und Steueramts der Stadt Augsburg;
 Dr. Karl K. Kaiser, Ministerialdirigent a.D., München; Werner Bonengel,
 Berufsmäßiger Stadtrat a.D.

Aus dem Inhalt:

- Einführung
- Text der GO, VGemO sowie des KommZG
- Text der Verordnung über Aufgaben der großen Kreisstädte und der Verordnung über Aufgaben der Mitgliedsgemeinden von Verwaltungsgemeinschaften
- Text der KommHV-Kameralistik und der KommHV-Doppik
- Geschäftsordnungsmuster
- Stichwortverzeichnis

Der Herausgeber:

Dr. Johann Keller, Direktor, Finanz- und Kommunalreferent beim Bayerischen Gemeindetag

Diese Textausgabe bietet Ratsmitgliedern und Mitarbeitern von Einheitsgemeinden, Mitgliedsgemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbänden im kleinen handlichen Taschenbuchformat das relevante Basiswissen zu den wichtigsten Kommunalgesetzen. Die Broschüre befindet sich auf dem Rechtsstand vom 15. Februar 2008. Neu aufgenommen wurden u.a. ein aktualisiertes Geschäftsordnungsmuster sowie der Text der KommHV-Kameralistik und der KommHV-Doppik.



Zu beziehen über Ihre Buchhandlung oder direkt beim Verlag.



Carl Link

eine Marke von Wolters Kluwer Deutschland



Wolters Kluwer Deutschland GmbH • Postfach 2352 • 56513 Neuwied
 Telefon 02631 801-2222 • Telefax 02631 801-2223
 www.wolterskluwer.de • info@wolterskluwer.de

Wasser aus den Brunnen der Landwirtschaft

Eine zentrale Aufgabe im eigenen Wirkungskreis der Städte, Märkte und Gemeinden stellt die Wasserversorgung dar. Für diese haben die kommunalen Träger in der Regel eine auf der Ermächtigungsgrundlage des Kommunalabgabengesetzes beruhende Benutzungssatzung, die Wasserabgabensatzung (WAS), und eine Beitrags- und Gebührensatzung (BGS/WAS) erlassen. Die Besonderheit des öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnisses, das in der WAS geregelt ist, bildet der Anschluss- und Benutzungszwang.

Es geht um die Beschränkung der Benutzungspflicht

Bei diesem hat sich im Hinblick auf Eigenbrunnen und Eigengewinnungsanlagen eine Neuerung durch die Rechtsprechung ergeben: Mit Urteilen vom 26.4.2007 (FSt 2008, Rn. 17 und 18) hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof seine Rechtsprechung zum Anspruch auf Beschränkung der Benutzungspflicht maßgeblich geändert. Betroffen sind insbesondere die bayerischen Landwirte.



**Dr. Juliane Thimet,
Bayerischer Gemeindetag**

Die kommunalen Wasserabgabensatzungen sehen in § 7 Abs. 1 (vgl. Muster-WAS, AllMBL 1989, S. 579) folgende Beschränkung der Benutzungspflicht vor: „Auf Antrag wird die Verpflichtung zur Nutzung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt, soweit das für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen.“

Es geht um die Brauchwassernutzung

Eine Beschränkung der Benutzungspflicht kommt nur für die Brauchwassernutzung in Betracht. Im Urteil vom 28.01.1999, BayVBl 1999, S. 596, argumentiert der Verwaltungsgerichtshof bezogen auf die Landwirtschaft folgendermaßen: Für das Tränken von Vieh, einschließlich Milchvieh, ist kein Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich. Diese Aussage des Gerichts trifft auch noch zu vor dem Hintergrund der am 1.1.2003 in Kraft getretenen TrinkWV 2001 (BGBl. I Seite 959). Dagegen muss ein Raum, in dem Milch behandelt wird, über eine Einrichtung zur ausreichenden Versorgung mit Trinkwasser verfügen. Kurz ausgedrückt: Das Vieh trinkt Brauchwasser, das Euter braucht Trinkwasser. Darüber hinaus ist eine Brauchwassernutzung im privaten Bereich

für die Toilettenspülung zulässig. Eine Brauchwassernutzung erfolgt also bei der Viehtränke und bei der Toilettenspülung.

Es geht um die Zumutbarkeit des Wasserpreises

Hinsichtlich der wirtschaftlichen Zumutbarkeit kommt es auf die Belastung für die übrigen Wasserabnehmer an.

Dabei wurde die bayerische Rechtsprechung bisher so verstanden, dass der vom Verbraucher durch den Ausfall der Brauchwassernutzungen hinzunehmende Gebührensprung 12% nicht übersteigen dürfe. Mit den Urteilen vom 26.4.2007 hat der 4. Senat die Rechtsprechung unter Bezug auf das bundesrechtlich in §§ 3, 35 AVBWasserV garantierte Recht auf Beschränkung der Benutzungspflicht wie folgt geändert: Nun muss danach gefragt werden, ob sich – gleich welchen Gebührensprung dies für die einzelne Wasserversorgung bedeutet – ein im Vergleich mit der „Region“ unzumutbarer Wasserpreis ergibt. Dazu werden alle bisher positiv verbeschiedenen und anhängigen Beschränkungsanträge hinsichtlich der Brauchwassernutzung aufeinander gelegt. Das freie Volumen für Beschränkungen bis zum Erreichen der Unzumutbarkeitsschwelle muss bei entsprechenden Anträgen – soweit keine sonstigen Ausschlussgründe vorliegen – grundsätzlich ausgeschöpft werden. Bei einem ohnehin im regionalen Vergleich sehr hohen Gebührenniveau kann allerdings schon eine geringe zusätzliche Steigerung des Wasserpreises die Grenze des Tragbaren überschreiten.

Zu vergleichen sind fiktive Wasserpreise in der Region

An den vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof gewählten Begriff der „Region“ können schon aus Praktikabilitäts Gesichtspunkten heraus keine überzogenen Anforderungen gestellt werden. Gemeint sein dürften die in einem größeren Umkreis liegenden Gemeinden, also etwa bezogen auf die Fläche eines Landkreises.

Zu vergleichen und in Betracht zu ziehen sind nicht die in den Gebührensatzungen angegebenen Verbrauchsgebühren. Vielmehr

Dr. Juliane Thimet

Referat IX

- Kommunalabgaben
- Wasserver- und Abwasserentsorgung
- Zweitwohnungsteuer

müssen fiktive Wasserpreise gegenübergestellt werden. Der Verwaltungsaufwand besteht nun darin, dass die benachbarten Kämmerer gebeten werden müssen, einen fiktiven Wasserpreis zu errechnen. Vergleichbar sind die Wasserpreise nur dann, wenn bei den gesamten über Gebühren umlegbaren Kosten keine Beitrags-einnahmen in Abzug gebracht werden. Eine hohe Beitragsdeckungsquote wirkt sich gebührend mindernd aus. Da die Beiträge aber ebenfalls von den Bürgern finanziert wurden, darf dies nun nicht dazu führen, dass ein Wasserverbraucher deswegen höhere Gebühren hinnehmen muss als der Bürger einer Gemeinde mit geringer Beitragsdeckungsquote. Die staatlichen Zuwendungen für die Wasserversorgungseinrichtung wären dagegen – sofern nicht auf sie abgeschrieben wird – abzuziehen, denn sie sollen sich beitrags- und gebührenmindernd auswirken. Die sich ergebenden nicht um Beitragseinnahmen gekürzten Gesamtkosten müssen nun ausschließlich auf die durchschnittlich verkauften Kubikmeter verteilt werden, ohne dass die Fixkosten teilweise auf Grundgebühren umgelegt werden. Zwar entlasten die Grundgebühren diejenigen, die von der Brauchwassernutzung befreit sind. Sie sind jedoch für die Vergleichbarkeit eines Wasserpreises auf der Verteilungsseite außer Acht zu lassen.

Keine Befreiung bei Beeinträchtigung der Volksgesundheit

Gründe der Volksgesundheit, können einem nachträglichen Beschränkungsantrag bei bereits angeschlossenen Grundstücken entgegenstehen. Bei angeschlossenen Grundstücken ist insbesondere bei Außenbereichslagen zu bedenken, dass die ursprüngliche Erschließungssituation möglicherweise auf Trink-, Lösch- und Brauchwasser ausgelegt war und die Leitungsdurchschnitte entsprechend groß dimensioniert wurden. Werden diese Leitungen nun nur noch für den häuslichen Bedarf genutzt, so werden aufwändige Spülungen des Trinkwassernetzes zur Vermeidung einer Verkeimung erforderlich. Es kann also sein, dass bei einer landwirtschaftlichen Hofstelle der reine Trinkwasserverbrauch so gering ist, dass die Mindestdurchflussmengen orientiert am Leitungsdurchschnitt nicht mehr garantiert werden können. In diesem Fall müsste der Anschluss- und Benutzungszwang erhalten bleiben, bzw. müsste vereinbart werden, dass die Spülkosten für die Leitungen den angeschlossenen Grundstücken in Rechnung gestellt werden.

Findet dagegen eine Erstaussiedlung statt, so kann schon im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens der Umfang der erstmaligen Erschließung – beispielsweise beschränkt auf die Trinkwassernutzung – mit geregelt werden.

Es bleibt bei der Beitragspflicht

Eine erteilte Beschränkung der Benutzungspflicht ändert an der Beitragspflicht nichts. Für das Entstehen der Beitragspflicht reicht die Möglichkeit, die öffentliche Wasserversorgung in Anspruch zu nehmen, aus. Auf diese Möglichkeit kann der Grundstückseigentümer – trotz einer Teilbefreiung für die Brauchwassernutzung – zurückgreifen. Dass es sich bei dem Wasserbedarf lediglich um Brauchwasser handelt, dessen Bedarf über eine eigene Wasserversorgung abgedeckt werden kann, ist für die Beitragspflicht also ohne Bedeutung (ständ. Rspr., vgl. BayVG, Urteil vom 31.05.2005 – 23 B 99.3480; Beschluss vom 21.08.2002 – 23 CS 02.1763; Beschluss vom 04.05.2006 – 23 ZB 06.306).

Zwar sind die Anforderungen an die Größe von Milchviehlaufställen im Gegensatz zu den früher üblichen Anbindeställen deutlich gestiegen. Dies hat beitragsrechtlich jedoch keine Auswirkung. Das Vieh braucht Wasser auf der gesamten Geschossfläche. Von daher besteht auf der gesamten Fläche Anschlussbedarf, es sei denn es gibt einen baulich selbstständigen Gebäudeteil, für den eine andere Betrachtung möglich wäre.

Lediglich in dem Ausnahmefall, dass bei einer Ersterschließung nur eine Trinkwasserversorgung vorgesehen ist und aufgrund des geringen Leitungsquerschnitts eine Brauchwassernutzung nicht möglich ist, kommt in diesen Fällen auch ein Ausschluss des Anschlussrechts nach § 4 Abs. 4 WAS in Betracht. Dies bedeutet, dass auf Dauer keine Brauchwasserentnahme – also auch nicht im Wege einer Notversorgung – möglich ist. In diesem besonderen Fall entsteht kein Beitrag. Wird dagegen trotz Beschränkung auf die Trinkwassernutzung der Leitungsquerschnitt – etwa mit Blick auf eine Notversorgung oder auf die Löschwasserversorgung – so ausgelegt, dass auch eine Brauchwassernutzung möglich wäre, so bleibt es bei der Beitragspflicht.

Umverteilung der Kosten zu Gunsten der Landwirtschaft

Der Bayer. Verwaltungsgerichtshof verweist ausdrücklich auf die Möglichkeit der Erhebung von Grundgebühren. Eine Grundgebühr, die in der Regel auf den Nenndurchfluss des Wasserschalters abstellt, privilegiert die „Wasservierverbraucher“, also in besonderem Maße die Landwirtschaft. Von dieser Möglichkeit, Fixkosten über Grundgebühren umzulegen, und daher die „Häuslebauer“ besonders zu belasten, haben die meisten Gemeinden mit aktiver Landwirtschaft längst Gebrauch gemacht. Mit dieser Möglichkeit ist allerdings behutsam umzugehen, um nicht wegen einer Kostenumverteilung des „Sektors“ Landwirtschaft zu Lasten des

„Sektors“ Haushalte einen Verstoß gegen Art. 9 Abs. 2 Wasserrahmenrichtlinie, also gegen EU-Recht, zu riskieren.

Eine weitergehende Entlastung der Landwirtschaft durch eine Staffelung der Verbrauchsgebühren, also eine sog. degressive Gebühr, scheitert an Art. 8 Abs. 5 Kommunalabgabengesetz (KAG). Dort ist die grundsätzlich lineare Gebührenbemessung festgeschrieben. Eine degressive Gebührenbemessung ist für die Wasserversorgung der Landwirte ist von Gesetzes wegen unzulässig, weil sie dem Grundgedanken des sparsamen Umgangs mit Wasser zuwiderliefe.

Ergebnis:

Für die Einrichtungsträger empfiehlt es sich, alle Beschränkungsanträge und die bisher gelieferten Brauchwassermengen in einer Datei zu erfassen und diese im Blick zu behalten. So können die Beschränkungskapazitäten auch im Interesse neuer Bewerber gezielt verwaltet werden. In den Bescheiden zur Beschränkung der Benutzungspflicht sollte, wie es in § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 WAS zugelassen ist, ein Widerrufsvorbehalt und zudem eine auf ein festes Datum befristete Laufzeit, das in allen Beschränkungsbescheiden der nächsten Jahre dasselbe ist, vorgesehen werden. An dem eingesetzten Stichtag laufen dann alle Beschränkungen des Einrichtungsträgers aus und es kann im Lichte der bis dahin ergangenen Rechtsprechung neu entschieden werden.

www.dahw.de 1957 - 2007

Was ist Dir ein Lächeln wert?

50 Jahre!
Ein Anfang

Mit nur 50 Euro ist Lepra heilbar

Spendenkonto 96 96 - BLZ 790 500 00

DAHW
Deutsche Lepra- und Tuberkulosehilfe e.V.

Telefon 09 31/79 48-0

Wasserschutzgebiete – Quo vadis Eigentums- sozialbindung und staatlicher Schutzauftrag?

**Stefan Graf,
Bayerischer Gemeindetag**

Auch wenn im Umwelt- und Energie-recht der Beratungsbedarf wegen der Spezialmaterien groß ist – die Lobbyarbeit für die Gemeinden ist angesichts der weiterhin florierenden Umweltgesetzgebung in der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags gleich raumgreifend. Nicht immer stehen Abwehrschlachten gegen gemeindlicherseits nicht mehr erfüllbare neue Umweltstandards und Aufgaben (Stichwort Lärmaktionsplanung) im Vordergrund. Die Gemeinden können durchaus einmal auf der anderen, der „grünen“ Seite stehen. So aktuell beim Trinkwasserschutz der Fall. Denn um die herausragende Qualität unseres Trinkwassers zu sichern, sind nach fachlichen Vorgaben durch Wasserschutzgebiete abgestufte Schutzstandards zu setzen. Wegen Problemen mit der Schutzzone 3, dem Vorsorgebereich, stocken in Bayern derzeit jedoch die Verfahren. Hintergrund ist, dass Grundeigentümer sowie Land- und Forstwirte mehr Eigentumsschutz fordern, sprich den Vorrang von Vertragslösungen und höhere Ausgleichsleistungen für Bewirtschaftungseinschränkungen. Was in einem größeren Zusammenhang zu sehen ist: Interessierte Kreise sind der Auffassung, dass nach angeblich jahrzehntelanger Betonung der Sozial-

pflichtigkeit des Eigentums, der „Rollback“ einzuleiten sei. Die Eigentumsrechte müssten wieder mehr zur Geltung kommen. Da die Wasserschutzgebiete im Verhältnis zu anderen Schutzgebieten mit echten Bewirtschaftungseinschränkungen die größte Anzahl stellen – in Bayern werden ca. 4000 Schutzgebiete für notwendig erachtet – konzentrieren sich die Attacken der Eigentumsschützer seit einigen Jahren eben auf die Schutzgebiete unserer Trinkwasserversorger. Deshalb laufen organisierte Kampagnen gegen die Neuausweisung oder Erweiterung von Wasserschutzgebieten. Mit der Folge, dass bei den Landratsämtern Hunderte von Verfahren auf Eis liegen.

Bereits in der letzten Legislaturperiode ist ein in die gleiche Kerbe schlagender Gesetzesentwurf an der sogenannten Diskontinuität, also dem Verfall am Ende der Legislaturperiode, gescheitert. Deshalb nahm man im laufenden Wahlturnus einen neuen Anlauf. Zu diesem Behufe hat die CSU-Fraktion einen „harmlosen“ Gesetzesentwurf zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes, der sich eigentlich mit politisch en vogue kleineren Deregulierungen beschäftigt, in „Geiselhaft“ genommen. Was bedeutet, dass das Gesetzgebungsverfahren auf Eis gelegt wurde, bis ein die Eigentümerinteressen genehmer Vorschlag zur Änderung des Artikel 35 Bayerisches Wassergesetz

eingespeist werden kann. Dies war Anfang 2006 die Geburtsstunde des „Aktionsprogramms Wasserschutzgebiete“, das – insbesondere als die Opposition den Sprengstoff der Thematik publik gemacht hat – zwischenzeitlich immer wieder mal das Schicksal eines Vollwaisen zu erdulden hatte.

Da es bis heute stetig größere und kleinere Korrekturen am Änderungsentwurf gibt, sind die Kerninhalte nicht ganz einfach zu skizzieren. Zunächst geht es um die gesetzliche Verankerung einer bereits heute von einer Vielzahl von Wasserversorgern geübten Praxis, hinsichtlich der gesetzlich gebotenen Ausgleichszahlungen für Bewirtschaftungseinschränkungen (z.B. Düngereinschränkungen, Kahl-schlagsverbot) in der Zone 3 Verträge über Höhe und Modalitäten zu schließen. Dagegen kann man zunächst nichts haben, da dies schließlich auch gewisse Zweifel über die Gebührenfähigkeit solcher vertraglicher Zahlungen ausräumen würde. Die Frage ist nur, in welchem Verhältnis die Vertragslösungen zum bisherigen hoheitlichen Schutzkonzept stehen. Hier chancieren nicht nur die Begrifflichkeiten in den einzelnen Änderungsfassungen (Verträge können/sollen/unter zumutbaren Anstrengungen abgeschlossen werden), sondern gehen auch die Interpretationen was sie bedeuten, wild auseinander. Zur staatlichen Sicht der Dinge darf Umweltminister Dr. Ottmar Bernhard, so geäußert im Januar bei der AG der großen Gemeindetagsmitglieder in Deggendorf, zitiert werden: „Sollte im Einzelfall die partnerschaftliche Lösung nicht erreicht werden, lässt die erwogene Regelung zudem weiterhin eine ordnungsrechtliche Ausweisung von Trinkwasserschutzgebieten zu.“ Diese Erläuterung schürt freilich all unsere Befürchtungen, dass schon der bloße Satz, dass Verträge abgeschlossen werden können, die bisherige Vorgehensweise bei der Schutzgebietsausweisung kippt. Denn sie bedeutet nicht weniger, als dass zunächst ohne Schutzgebietsverordnung für die Zone 3, bzw. ohne die notwendigen Auflagen für diese Zone (also ein Art „leere Hülle“), Verhandlungen über Bewirtschaftungsmaßnahmen und Entschädigungs- und Ausgleichszahlungen aufgenommen werden müssten. Also ein veritabler staatlicher Aufgabenabbau. Erst wenn nachgewiesen wird, dass mit



Stefan Graf

Referat X

- Wasserrecht
- Umweltrecht
- Energierecht

einzelnen Betroffenen keine Verträge geschlossen werden können, folgt gegebenenfalls die entsprechende Schutzgebietsverordnung mit den notwendigen Auflagen. Womit die Wasserversorger die Beweislast dafür hätten, darzulegen, dass angemessene Ausgleichszahlungen angeboten wurden. Mit der Folge, dass die Wasserversorger nahezu erpressbar würden. Sie hätten ähnliche Hürden zu überwinden, wie man sie aus dem Enteignungsrecht kennt – freilich mit der besonderen „Herausforderung“, dass nicht selten mit Dutzenden von Betroffenen in unterschiedlichsten Fallgestaltungen Verhandlungen zu führen wären.

Nicht minder weh tut, dass die Ausgleichsansprüche – also Kompensationen unterhalb der Enteignungsgrenze – ausgeweitet werden sollen. Hier sind zum einen die Kosten für bauliche Mehraufwendungen (z.B. doppelwandige Güllegrube) im Schutzgebiet zu nennen. Diese sind bisher nicht vom gesetzlichen Ausgleichsanspruch umfasst, fallen also unter die Sozialpflichtigkeit des Eigentums. In jenem Punkt sind wir sogar bereit, wenn damit Schlimmeres abgewendet würde, die Hand zu reichen und bieten an, als Anreiz für Verträge dort Zahlungen vorzusehen. Nicht mit uns zu machen ist jedoch eine Ausgleichsreglung für sogenannte „potentielle Nutzungen“. Was verbirgt sich dahinter? Die Gegenseite möchte Geld sehen für verhinderte Nutzungen, die zwar zurzeit nicht auf der Fläche ausgeübt werden, jedoch theoretisch denkbar sind. Hier schrillen die Alarmglocken. Der Betroffene könnte sich dann etwa auf eventuelle Christbaumkulturen oder einen „geplanten“ Spargelanbau berufen und damit weit höhere Summen einstreichen, für die dann letztlich die Bürger die Zeche über steigende Wasserpreise zu zahlen hätten.

Alles in allem geht hier gerade ein Fight in die Endphase – der Abpfiff wegen erneuter Diskontinuität ist nicht mehr fern – bei dem es um nicht weniger, als um ein quo vadis des hoheitlichen Schutzes von Trinkwasserschutzflächen und die zukünftigen Grenzen der Sozialpflichtigkeit des Eigentums geht.



2008, 3. Auflage,
ca. 300 Seiten, € 17,50;
ab 10 Expl. € 16,70;
ab 20 Expl. € 15,90;
ab 40 Expl. € 14,70

Mengenpreise nur bei
 Abnahme durch einen
 Endabnehmer zum
 Eigenbedarf.

ISBN 978-3-415-03949-0

JETZT BESTELLEN.

Taschenbuch für Gemeinde- und Stadträte in Bayern

Grundwissen für kommunale
Mandatsträger

von Dr. Jürgen Busse, Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Bayer. Gemeindetags, und Dr. Johann Keller, Direktor beim Bayer. Gemeindetag

Das Taschenbuch ist sowohl für erstmals gewählte als auch für erfahrene Mandatsträger ein **zuverlässiges Nachschlagewerk für ihre tägliche Arbeit**. Anschaulich erläutern die Autoren das Verfahren im Gemeinde- und Stadtrat sowie die Funktion der verschiedenen Gremien.

Weitere wichtige Aspekte sind die wirtschaftliche Betätigung der Städte und Gemeinden sowie Bürgerbegehren und Bürgerentscheid. Ausführlich und praxisnah widmen sich die Autoren den zahlreichen **Problemstellungen aus den Bereichen Planen und Bauen einschließlich der gesetzlichen Neuerungen** in diesem Bereich. Von besonderem Interesse sind darüber hinaus die Kapitel zur Verwaltungsreform sowie **das neu aufgenommene Kapitel zu Haftungsfragen im kommunalen Bereich**.

Die **zahlreichen Schemata, Tipps für die Praxis**, das ausführliche Stichwortverzeichnis und die alphabetisch geordneten Begriffserklärungen zum Haushaltsrecht sowie zum Bau- und Planungsrecht ermöglichen es dem Benutzer, sich rasch und sicher zurechtzufinden.

 **BOORBERG**

5208

Zu beziehen bei Ihrer Buchhandlung oder beim
 RICHARD BOORBERG VERLAG GmbH & Co KG
 Postfach 80 03 40, 81603 München
 oder Fax an: 089/43 61 564
 Internet: www.boorberg.de
 E-Mail: bestellung@boorberg.de

Die Reform des Melderechts in Bayern

Mit der Neufassung des Melde-rechtsrahmengesetzes des Bundes (MRRG) im Jahre 2002 wurden auch im bayerischen Melderecht zahlreiche Änderungen erforderlich. Diese betrafen größtenteils die Novellierung der Melde-datenverarbeitung. Mit der Bekanntma-chung eines neu gefassten Bayerischen Meldegesetzes (GVBl 2006, 990), dem Erlass einer neuen bayerischen Melde-datenverordnung (GVBl 2007, 244) so-wie einigen neuen kostenrechtlichen Regelungen fand diese Rechtsanpas-sung nun einen vorläufigen Abschluss.

**Claudia Drescher,
Bayerischer Gemeindetag**

Melderegisters ZMR in Österreich ge-pflegt werden müssen. Als zentrale Speicherstelle wurde von verschiedenen staatlichen Stellen in Bayern ein staat-liches Rechenzentrum favorisiert.

Der Bayerische Gemeindetag hat in mühevollen und langwierigen Verhand-lungen mit dem Freistaat Bayern er-reicht, dass auch künftig die Melde-daten bei den gemeindlichen Melde-ämtern verarbeitet und gespeichert werden dürfen. Die kommunalen Spit-zenverbände haben hier insbesondere auf die „Querschnittsfunktion“ der Mel-

dedaten für viele andere Verwaltungsbereiche hingewiesen. Weiterhin konnte Einigung erzielt werden dahingehend, dass die für bestimmte Aufgaben (z.B. Polizeiauskunft) erforderliche zentrale Speicherung eines Teilbestandes der Meldedaten bei der Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern (AKDB) verbleibt, welche diese Aufgaben als Anstalt des öffent-lichen Rechts wahrnimmt. Sie erfüllt insoweit als öffentliche Einrichtung Aufgaben für alle Kommunen in Bayern. Dass der von den kom-munalen Spitzenverbänden befürwortete Lö-sungsansatz nun rechtlich umgesetzt wurde, ist insbesondere deshalb als Erfolg zu bewerten, weil das Melderecht zum übertragenen Wir-kungskreis gehört, bei dem der Staat einen großen Gestaltungsspielraum besitzt.

1. Ausgangslage

Die ursprüngliche Aufgabe der gemeind-lichen Melderegister war es, einen Einwohner sicher identifizieren und seinen Aufenthalt fest-stellen zu können. Mit der Zeit haben sie sich längst zu einem Basisinformationssystem für viele Bereiche der Verwaltung, aber auch für Private entwickelt. So wurden die Melde-register in den letzten Jahren zunehmend mit Spezialdaten befüllt, vor kurzem etwa mit der Steuer-Identifikationsnummer eines Einwoh-ners oder der Tatsache, dass er eine Waffenerlaubnis besitzt. Der Bedarf für öffentliche Stellen, diese Informationen auch insbesondere im Wege der elektronischen Kommunikation zu nutzen, ist enorm gestiegen, so dass das Be-dürfnis für Datenübermittlungen und Abfragen aus den Melderegistern generell in den letzten Jahren massiv zugenommen hat.

Der Bund hat dem mit zahlreichen Ände-rungen des MRRG im Jahr 2002 Rechnung ge-tragen, die anschließend in Landesrecht umzu-setzen waren. Insbesondere mussten die Län-der die Melderegisterdaten eines Einwohners in erheblichem Umfang erweitern (z.B. um die eingetragene Lebenspartnerschaft, die Reli-gionszugehörigkeit des Ehegatten, die waffen-und sprengstoffrechtliche Erlaubnis u.a.). Die bisherigen melderechtlichen Pflichten wie die Abmeldung eines umziehenden Einwohners sowie die Mitwirkungspflicht des Vermieters bei der An- und Abmeldung eines Mieters sind entfallen. Die weitgehende Abschaffung der Abmeldepflicht wird durch einen verbesserten Austausch der Meldedaten zwischen den von einem Umzug betroffenen Meldebehörden auf der Grundlage der elektronischen Datenüber-tragung ausgeglichen.

Anlass genug für den Freistaat Bayern, ver-schiedene Modelle der künftigen Meldedaten-verarbeitung in Bayern zu entwickeln. Ein Vor-schlag sah die Einrichtung einer „Meldedaten-verarbeitungszentrale“ vor. Die Speicherung von Meldedaten in den gemeindlichen Mel-deämtern wäre damit nicht mehr möglich gewesen. Die Daten hätten online über eine entsprechend leistungsfähige Datenleitung zentral z.B. nach dem Vorbild des Zentralen

2. Bayerisches Behördeninformationssys-tem (BayBIS), Polizeiauskunft und Zen-trale Melderegisterauskunft (ZEMA)

Zentrale Neuregelung der Meldedatenver-ordnung (MeldDV) ist die Pflicht der Mel-debehörden zur Datenübermittlung an die AKDB. Diese hat seit dem 01.07.2007 in elek-tronischer Form und tagesaktuell zu erfolgen. Bisher wurden von fast allen Meldebehörden schon Meldedaten an die AKDB für Zwecke der Polizeiauskunft übermittelt. Allerdings erfolgte dies auf freiwilliger Basis. Auch die Form der Datenübermittlung (teilweise wurden noch Disketten per Post verschickt) und der zeitliche Rhythmus war nicht festgelegt. Die Alternative zur elektronischen Datenübermittlung war die Einrichtung eines „Jourdienstes“, an den die Polizei sich wenden konnte. Dass diese Rege-lungen nicht mehr für eine zeitgemäße Auf-gabenerfüllung der Polizei geeignet waren, dürfte kaum in Zweifel gezogen werden. Durch die nunmehr erfolgte Regelung in § 6 MeldDV



Claudia Drescher

Referat XI

- Öffentliche Sicherheit und Ordnung
- Post und Telekommunikation
- Bestattungs- und Friedhofs-wesen

entsteht bei der AKDB ein tagesaktueller Bestand aller Meldedaten der Einwohner Bayerns. Auch die bei der Polizeiauskunft bisher besonders gestellten Städte München, Augsburg und Nürnberg liefern nunmehr ihre Daten an den Zentralbestand. Die AKDB darf diesen Bestand nur für die ausdrücklich in der Verordnung genannten Zwecke verwenden. Hierauf hat der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz besonderen Wert gelegt. Die wesentlichen Verwendungszwecke des Zentralbestandes sind die Erteilung von einfachen Melde-registerauskünften an Private (ZEMA), die Datenübermittlung an andere Behörden sowie automatisierte Abfragen von Behörden aus dem Bestand (BayBIS). Vor allem Meldedatenanfragen anderer Behörden verursachten in der Vergangenheit bei den kommunalen Meldebehörden großen Aufwand und waren darüber hinaus im Rahmen der Amtshilfe kostenlos zu leisten. Durch die neuen Zugriffsmöglichkeiten wird hier für die Meldebehörden eine spürbare Erleichterung eintreten.

Ein weiterer großer Vorteil der Melde-registerauskünfte an Private und Behörden aus einem Zentralbestand ist, dass bei Umzügen durch eine Adressverketzung auch über mehrere Gemeinden hinweg sofort die aktuelle Anschrift ermittelt werden kann. Durch einen Verbund verschiedener Landesbestände ist dies sogar bei Umzügen über Landesgrenzen hinweg möglich. Diese Vorteile können nur durch die Einrichtung eines Zentralbestandes erreicht werden. Die Akzeptanz der Melderegisterauskünfte an Private und an Behörden zeigt bereits kurz nach Einrichtung des Dienstes, dass der gewählte Weg richtig war.

3. Finanzielle Auswirkungen

Im Zuge der Neufassung des Melderechts wurden auch verschiedene Gebühren für melde-rechtliche Vorgänge neu festgesetzt. Von zahlreichen Meldebehörden wurde in der Vergangenheit beklagt, dass die bisherige Gebühr von 5,00 Euro für einfache Melderegisterauskünfte, soweit diese manuell und papiergebunden abgewickelt wurden, nicht kostendeckend war. Deshalb haben die kommunalen Spitzenverbände auf eine Erhöhung dieser Gebühr durch den Freistaat Bayern auf 10,00 Euro gedrängt. Neu festgelegt werden musste außerdem eine öffentlich-rechtliche Gebühr für dezentrale elektronische Melderegisterauskünfte (unabhängig von der Frage, ob diese Form in der Praxis aufgrund der zentralen Dienste große Bedeutung erlangen wird). Die Festlegung auf 8,00 Euro je Auskunft erfolgte

durch den Freistaat Bayern in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden nach kostenrechtlichen Gesichtspunkten. Hierbei ist das Äquivalenzprinzip zu beachten. Bei der Festsetzung der Gebühr ist neben dem Aufwand der Meldebehörden auch die Bedeutung der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen. Der hierbei maßgebliche Aufwand der Behörde ist der Gesamtaufwand der Behörde für die Amtshandlung, nicht nur der Aufwand für einzelne IT-Komponenten.

Für zentral geleistete Meldeauskünfte an Private (ZEMA) vereinnahmt die AKDB ein privatrechtliches Entgelt. Eine Festsetzung im Kostenverzeichnis war deshalb nicht erforderlich. Gleichwohl kann die AKDB hier nicht nach Belieben agieren. Zum einen handelt es sich um eine Leistung, für die ein Wettbewerb besteht und deshalb nur ein „marktgerechter“ Preis durchsetzbar ist. Zum anderen hat der Freistaat Bayern der ADKB ein Limit für das Entgelt gesetzt (7,50 Euro je Auskunft). Die jeweilige Höhe des Entgelts vereinbart die AKDB bilateral mit dem Auftraggeber. Häufig bleibt dies unter dem Höchstsatz von 7,50 Euro je Auskunft. Von diesem Entgelt erhält die Meldebehörde, der Freistaat Bayern und die AKDB jeweils einen Anteil. Neu gegenüber früheren Lösungen (ZEMA mit Beauftragung der AKDB durch die Meldebehörde) ist die Beteiligung des Freistaats Bayern. Ursprünglich war hier ein Euro je Auskunft geplant. Eine Begründung hierfür ist, dass der Freistaat Bayern das Behördeninformationssystem allein finanziert. Zusätzlich zu den bisherigen Mitteln, die über Art. 7a Finanzausgleichsgesetz (FAG) aufgewendet wurden, stellt der Freistaat noch weitere Mittel zur Verfügung. Damit können auch alle kommunalen Stellen ohne Verrechnung im Einzelfall auf das Behördeninformationssystem zugreifen. Im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung haben die kommunalen Spitzenverbände dieser Lösung zugestimmt. In Verhandlungen mit dem Freistaat Bayern konnte jedoch erreicht werden, dass der Anteil des Staates auf 0,90 Euro gesenkt wird. Die Meldebehörden hätten dann einen Anteil von 4,10 Euro je Auskunft erhalten. Dies ist zwar weniger als der bisher mit der AKDB privatrechtlich vereinbarte Anteil von 5,00 Euro bei der ZEMA-Beauftragung. Hier ist jedoch eine Gesamtbetrachtung aller vorgenommenen Änderungen erforderlich. Für die kommunalen Spitzenverbände war erheblich, dass bei den Meldebehörden in der Gesamtsumme etwa die gleichen Einnahmen für Melderegisterauskünfte wie bisher erzielt werden. Dies ist mit der nun gültigen Lösung - vor allem durch die Erhöhung der Gebühr für manuelle Auskünfte auf 10 Euro - der Fall. Nach detaillierten Berechnungen - basierend auf geschätzten Zahlen aller Melderegisterauskünfte in Bayern - profi-

tieren die Kommunen bei der jetzigen Lösung bis zu einem Anteil von etwa 80% elektronischer Abfragen im Verhältnis zur Gesamtzahl. Derzeit liegt der Anteil elektronischer Anfragen etwa bei 30%. Aber selbst wenn die 80% überschritten werden, hätten die Kommunen einen Vorteil, da kein zusätzlicher Aufwand bei den Meldebehörden entsteht, die Einnahmebeteiligung jedoch gewährleistet ist. Die Meldebehörden sind nach der Novellierung des Melderechts schon allein wegen des automatisierten Zugriffs der Polizei zur tagesaktuellen elektronischen Datenübermittlung an die AKDB verpflichtet. Ein zusätzlicher Aufwand bei den Meldebehörden verursacht durch die Melderegisterauskunft an Private entsteht damit nicht.

In den Fällen, in denen die zentrale elektronische Melderegisterauskunft nicht zu positiven Ergebnissen führt (z.B. aufgrund einer falschen Schreibweise des Namens), ist eine manuelle Nachbearbeitung durch die Meldebehörde erforderlich. Die Meldebehörden sind nach der MeldDV hierzu verpflichtet. Die AKDB bietet hierfür einen medienbruchfreien Prozess über einen Webdialog an. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wurde mit der AKDB vereinbart, dass der Anteil der Meldebehörden generell je Auskunft (egal ob mit oder ohne Nachbearbeitung) auf 4,30 Euro im Jahr 2008 (4,20 Euro im Jahr 2007) erhöht wird. Mit dieser Erhöhung je Anfrage sind die Fälle der Nachbearbeitung mit abgegolten.

Da von allen Beteiligten festgestellt wurde, dass derzeit noch kein ausreichendes Datenmaterial vorhanden ist, um die zukünftige Kostenentwicklung vorhersehen zu können, wurde die Finanzierungsvereinbarung zwischen Freistaat Bayern und AKDB im Benehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden in Bezug auf das Entgelt zunächst befristet bis zum 31.12.2008 abgeschlossen. In der zweiten Hälfte dieses Jahres werden aufgrund des dann vorliegenden Zahlenmaterials neue Verhandlungen stattfinden.

4. Fazit

Die nun in der Umsetzung befindliche Novellierung des Melderechts und der Melde-datenverarbeitung in Bayern, an der die kommunalen Spitzenverbände maßgeblich seit fast fünf Jahren mitgearbeitet haben, ist nach der Überzeugung des Bayerischen Gemeindetags im Interesse der Gesamtheit der Kommunen die bestmögliche zukunftsorientierte Lösung.



Zu einem Meinungsaustausch in der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags trafen sich der im September 2007 neu gewählte Präsident des Landesverbands des Bayerischen Einzelhandel (LBE), Michael Krines, und dessen ebenfalls neuen Hauptgeschäftsführer, Dr. Martin Aigner, mit dem Präsidenten des Bayerischen Gemeindetags, 1. Bürgermeister Dr. Uwe Brandl, und dem Geschäftsführenden Präsidialmitglied, Dr. Jürgen Busse. Hauptthemen des Gesprächs waren Fragen der landesplanerischen Beurteilung von Einzelhandelsprojekten sowie die Ladenöffnungszeiten.

Erstem Bürgermeister Franz Schübler, Markt Burgsinn, Vorsitzender des Kreisverbands Main-Spessart, zum 50. Geburtstag.

Erstem Bürgermeister Reiner Schachtner, Gemeinde Loiching, stellvertretender Vorsitzender des Kreisverbands Dingolfing-Landau, zum 65. Geburtstag.



Verlängerung eines sachgrundlos befristeten Arbeitsvertrags nach § 14 Abs. 2 TztBfG

Mit Urteil vom 16. Januar 2008 – 7 AZR 603/06 – hat das Bundesarbeitsgericht entschieden, dass die Verlängerung eines sachgrundlos befristeten Arbeitsvertrags, die mit einer Erhöhung der Wochenarbeitszeit verbunden wird (im vorliegenden Fall von 20 auf 30 Stunden), einer weiteren sachgrundlosen Befristung entgegensteht.

§ 14 Abs. 2 Satz 1 TztBfG ist die höchstens 3malige Verlängerung eines sachgrundlos befristeten Arbeitsvertrages bis zur Gesamtdauer von 2 Jahren zulässig. Eine Verlängerung im Sinne dieser Vorschrift setzt voraus, dass sie noch während der Laufzeit des zu verlängern den Vertrags vereinbart und dadurch grundsätzlich nur die Vertragsdauer geändert wird, nicht aber die übrigen Arbeitsbedingungen. Ansonsten handelt es sich um den Neuabschluss eines befristeten Arbeitsvertrags, dessen Befristung wegen des bereits bisher bestehenden Arbeitsverhältnisses nach § 14 Abs. 2 Satz 2 TztBfG ohne Sachgrund nicht zulässig ist. Die Änderung des Vertragsinhalts im Zusammenhang mit einer Verlängerung im Sinne des § 14 Abs. 2 TztBfG ist unter anderem zulässig, wenn der Arbeitnehmer zum Zeitpunkt der Verlängerung ein Anspruch auf Vertragsänderung hätte. Im entschiedenen Fall wurde die Klägerin am 1. September 2004 zunächst für ein



Aus dem Verband

Kreisverband

Bamberg

Im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Bamberg trafen sich die Bürgermeister des Kreisverbands am 29. Januar 2008 auf Einladung ihres Vorsitzenden, 1. Bürgermeister Josef Martin, Zapfendorf. Nach Abhandlung einiger verbandsinterner Themen referierte Direktor Dr. Johann Keller von der Geschäftsstelle in München zum Thema Kommunalfinanzen unter Berücksichtigung der Unternehmenssteuerreform 2008 sowie zu aktuellen Haftungsfragen im kommunalen Bereich. Die Möglichkeiten der effektiven Nutzung von Meldedaten durch bayerische Kommunen stellte Herr Pluta von der AKDB Bayreuth dar.

Lindau

Finanzthemen und Feuerwehrangelegenheiten waren Schwerpunkt der Versammlung des Kreisverbands am 10. Dezember 2007 im Rathaus in Weiler-Simmerberg, zu der der Kreisverbandsvorsitzende, 1. Bürgermeister Rudolf Janisch, Heimenkirch, eingeladen hatte. Erschienen waren auch Landtagsabgeordneter Eberhard Rotter und Landrat Dr. Eduard Leifert. Zur Finanzlage der Kommunen, insbesondere zu den Ergebnissen der Finanzausgleichsverhandlungen 2008 und zur Unternehmenssteuerreform referierte Direktor Dr. Johann Keller von der Geschäftsstelle in München. Kreisbrandrat Schneider beschäftigte sich mit Feuerwehrangelegenheiten, insbesondere mit Fragen der Ehrung von Feuerwehrangehörigen. Ein nichtöffentlicher Teil rundete die Versammlung ab.

Der Bayerische Gemeindetag gratulierte

Zu einem runden Geburtstag:

Erstem Bürgermeister Josef Schifferer, Gemeinde Neuhaus am Inn, Vorsitzender des Kreisverbands Passau, zum 50. Geburtstag.

Jahr mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 20 Stunden befristet eingestellt. Am 11. Juli 2005 vereinbarten die Parteien für die Zeit ab dem 1. September 2005 ein befristetes Arbeitsverhältnis für ein weiteres Jahr mit einer Wochenarbeitszeit von 30 Stunden. Das Bundesarbeitsgericht hat festgestellt, dass die Befristung zum 31. August 2005 unwirksam ist, da im Rahmen der Vertragsverlängerung die Dauer der Arbeitszeit geändert wurde, auf die die Klägerin keinen Anspruch hatte.



Speyerer Tage zu kommunalen Infrastrukturen

Speyerer Tage zu kommunalen Infrastrukturen – Wegerecht für Telekommunikationslinien auf kommunalen Straßen und Plätzen vom 18. bis 19. September 2008 an der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer

Ziel der jährlich stattfindenden Speyerer Tage zu kommunalen Infrastrukturen soll sein, für Fragen der infrastrukturellen Förderung und infrastrukturellen Tätigkeit der Kommunen ein Diskussionsforum vornehmlich zu aktuellen rechtlichen Problemen zu bilden. Orientierungspunkt ist die Erarbeitung praxisadäquater Problemlösungsstrategien mit wissenschaftlicher Fundierung. Diesjähriger Tagungsgegenstand sind die aktuellen praktischen Probleme der Nutzungsberechtigung der Telekommunikationsunternehmen nach §§ 68 ff. TKG insbesondere für kommunale Straßen und Plätze. Konkret wird es u.a. gehen um die Pflichten der nutzungsberechtigten Telekommunikationsunternehmen gegenüber den kommunalen Wegebausträgern und ihre Durchsetzung, europarechtliche Vorgaben für die Wegerecht, neuere Entwicklungen zum Folgekostenrecht, Besonderheiten der Nutzungsberechtigung nach § 68 TKG bei Neubaugebieten, Schaffung von Breitbandinternetverbindungen im ländlichen Raum.

Detailliertes Programm, Auskünfte und Anmeldung: Univ.-Prof. Dr. Ulrich Stelkens, Deutsche Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer, Freiherr-vom-Stein-Str. 2, 67346 Speyer, Telefon 0 62 32 / 654-365, Fax 0 62 32 / 654-245, E-Mail: stelken@dhv-speyer.de, Internet: www.dhv-speyer.de/Weiterbildung/Jahresprogramm.htm



Gebrauchte Kommunalfahrzeuge zu kaufen gesucht

Die Fa. Dipl.-Ing. Hans Auer aus 84478 Waldkraiburg kauft gebrauchte Kommunalfahrzeuge wie z.B. LKW (Mercedes und MAN), Unimog, Transporter, Kleingeräte und Winterdienst-Ausrüstung sowie Feuerwehr-Fahrzeuge.

Kontakt: Tel. 0 86 38 / 85 636, Fax 0 86 38 / 88 66 39, e-mail: h_auer@web.de.

Gebrauchter Unimog, Streuautomat, Schneepflug zu verkaufen

Die Gemeinde Hebertshausen, Landkreis Dachau, verkauft einen gebrauchten Unimog.

Unimog U1400 Kommunalausstattung

Baujahr: 08/1996
Kilometer: 63.500
Bereifung: 4 x 405/70R20 Ackerprofil
4 x 12,5R20 Straßenprofil

Streuautomat Schmidt SST 20 2m³

Baujahr: 1996

Schneepflug Schmidt MF 2.4

Baujahr: 1984
Breite: 3 m

Fragen und Angebote richten Sie bitte an die Gemeinde Hebertshausen, Am Weinberg 1, 85241 Hebertshausen, Tel. 0 81 31 / 2 92 86-0, Fax 0 81 31 / 2 92 86-200, email: mail@hebertshausen.de

Literaturhinweise



Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Carl Link Verlag

Hartinger/Rothbrust:

Dienstrecht in Bayern II

110. Ergänzungslieferung
36,90 Euro inkl. CD-ROM und Begleitbrief
Nr. 3002.110

Thum/Ebert:

Sicherheit und Ordnung in Bayern

51. Ergänzungslieferung
42,48 Euro
1310.51

Hillermeier

Kommunale Haftung Entschädigung

63. Ergänzungslieferung
72,000 Euro
Nr. 306.63

Leonhardt:

Jagdrecht in Bayern – Kommentar –

47. Ergänzungslieferung
43,52 Euro
Nr. 7501.47

Graß/Duhnkrack:

Umweltrecht in Bayern

112. Ergänzungslieferung
49,92 Euro
Nr. 1700.112

Peters:

Erschließungs- und Straßenausbaubeitragsrecht

45. Ergänzungslieferung
36,96 Euro
Nr. 6340.45

Thum/Ebert:

Öffentliche Sicherheit und Ordnung in Bayern

52. Ergänzungslieferung
44,80 Euro
Nr. 1310.52

Honnacker/Thum:

Öffentliche Sicherheit und Ordnung in Bayern

38. Ergänzungslieferung
33,90 Euro
Nr. 1310.38

KommunlabgabenLINK Bayern

14. Ausgabe
85,-- Euro
Nr. 9211.14

Seminarangebot für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kommunalverwaltungen im Mai 2008

Die Kommunalwerkstatt des Bayerischen Gemeindetags bietet im Mai 2008 wieder eine Veranstaltung an, die sich speziell an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kommunalverwaltungen richtet.

Bitte melden Sie sich unter Angabe des Seminartitels bei uns an

per Post: Bayerischer Gemeindetag – Kommunal GmbH
Kommunalwerkstatt
Dreschstraße 8
80805 München

per Fax: 0 89 / 36 00 09 36 oder 0 89 / 36 88 99 80 32

per e-mail: kommunalwerkstatt@bay-gemeindetag.de

online: www.baygt-kommunal-gmbh.de

Die Seminargebühr beträgt bei der Tagesveranstaltung für Mitglieder des Bayerischen Gemeindetags 180 € (inkl. MwSt.), im Übrigen 210 € (inkl. MwSt.). In dieser Gebühr sind die Seminarunterlagen, zwei Kaffeepausen sowie das Mittagessen enthalten.

Nach Ihrer Anmeldung erhalten Sie von uns eine schriftliche Bestätigung. Bitte überweisen Sie den Rechnungsbetrag unter Angabe der Rechnungsnummer auf das Konto Nr. 3614324 bei der Bayerischen Landesbank (BLZ 700 500 00). Bitte haben Sie Verständnis, dass wir bei einer Stornierung am Seminartag und später 80% der fälligen Gebühren in Rechnung stellen müssen. Bisher wurde auf die in den AGBs festgesetzte Regelung aus Kulanzgründen verzichtet.

Änderungen im Programmablauf und bei den Referenten müssen wir uns leider vorbehalten. Sollte die Veranstaltung abgesagt werden müssen, erhalten Sie selbstverständlich die Seminargebühr umgehend zurück oder wir buchen Sie auf eine andere Veranstaltung um.

Für Rückfragen organisatorischer Art steht Ihnen Frau Sabine Reitsam (0 89 / 36 00 09 32) und für Rückfragen zu den Seminarinhalten und zum Seminarprogramm Herr Dr. Franz Dirnberger (0 89 / 36 00 09 20) gerne zur Verfügung.

Vom richtigen Umgang mit Architekten (MA 09)

Referentin: Barbara Maria Gradl,

Referatsleiterin im Bayerischen Gemeindetag

Ort: IHK-Akademie, Orleansstraße 10 – 12, 81669 München

Zeit: 27. Mai 2008, Beginn: 9.30 Uhr, Ende: 16.30 Uhr

Seminarbeschreibung: Die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge ändern sich ständig, zuletzt durch die Vergaberechtsreform 2006. Umso notwendiger ist die Auseinandersetzung mit den Neuerungen gerade auch im Bereich der Ausschreibung von Architekten – und Ingenieurleistungen. Gleichzeitig ergeben sich neue Sichtweisen auf das Verhältnis öffentlicher Auftraggeber – Architekt/Ingenieur durch die aktuellen Entwicklungen in der Rechtsprechung zu den Architektenleistungen und der HOAI.

Im Dialog mit den Teilnehmern sollen in der Veranstaltung an Fallbeispielen praxisorientiert Schwerpunkte gebildet werden unter Einbeziehung der neuesten Entwicklungen.

Seminarinhalt:

- Ausschreibung von Architektenleistungen
- Wettbewerbe
- Honorarangebote
- Vertragsgestaltung
- Grundleistungen und Besondere Leistungen
- Haftung
- Honorar
- Verjährung



Wir sind	ein Gemeinschaftsunternehmen der Bayerischen Wirtschaft, des Bayerischen Gemeindetags, des Bayerischen Städtetags und des Freistaats Bayern. Wir unterstützen bayernweit die Gemeinden, Städte und Landkreise fachlich und finanziell bei der Erkundung und Sanierung von Altlasten.
Wir suchen	für die Begleitung und Steuerung der von uns unterstützten Projekte bei gewerblich-industriellen Altlasten und gemeindeeigenen ehemaligen Hausmülldeponien sowie für weitere umweltschutzbezogene Dienstleistungen eine(n) Projektleiter(in) in Teilzeit (19,25 Stunden/Woche) mit abgeschlossenem Hochschulstudium (Uni/TH/FH) als Ingenieur/in oder Naturwissenschaftler/in.
Vorteilhaft wäre	• Erfahrung in der Projektbearbeitung oder Projektleitung im Bereich Altlasten und Deponiebau • Erfahrung mit dem öffentlichen Vergaberecht • Interesse und Erfahrung bezüglich Projektsteuerung • Erfahrung mit staatlichen Förderprogrammen
Wichtig ist uns	• Freude an selbständigem Arbeiten • hohe kommunikative Kompetenz • Teamfähigkeit und Flexibilität
Wir bieten	• interessante und abwechslungsreiche Aufgabenstellungen • ein angenehmes Arbeitsklima in einem eingespielten Team • eine unbefristete Anstellung mit leistungsgerechter Vergütung nach dem Tarifvertrag Öffentlicher Dienst (TVöD) • fachspezifische Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten
Interessiert?	Dann schicken Sie Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen <u>bis spätestens 03.04.2008</u> an die Gesellschaft zur Altlastensanierung in Bayern mbH (GAB) (www.altlasten-bayern.de). Für Anfragen stehen Ihnen gerne Herr Kugler (Tel. 089 447785-15) und Herr Dr. Hauck (Tel. 089 447715-18) zur Verfügung.



WERBEDRUCKSACHEN • GEBURTSANZEIGEN
HOCHZEITSKARTEN • KALENDER • POSTKARTEN
PROSPEKTBLÄTTER • KATALOGE • PREISLISTEN
DURCHSCHREIBESÄTZE • BRIEFBOGEN
POSTER • BROSCHÜREN • BÜCHER • PLAKATE
AUFKLEBER • PROSPEKTMAPPEN • VISITEN-
KARTEN • STEMPEL • KUVERT • VERSAND-
TASCHEN • HAFTETIKETTEN • EDV-FORMULARE
STANZEN UND PRÄGEN • KONFEKTIONS-
ARBEITEN • VERSANDARBEITEN • SCHUPPEN-
SÄTZE • ENDLOSFORMULARE • WERBEFLYER



Gutenbergstraße 12 · 84184 Tiefenbach
Tel. 0 87 09 / 92 17-0 · Fax 0 87 09 / 92 17-99
info@schmerbeck-druckerei.de
www.schmerbeck-druck.de